

Schätzung der Kosten und Vereinfachung der Regulierungen im Bereich der beruflichen Grundbildung

Schlussbericht

B,S,S. Volkswirtschaftliche Beratung
in Kooperation mit
Rambøll Management Consulting

Basel, den 30. Juli 2013

Schätzung der Kosten und Vereinfachung der Regulierungen im Bereich der beruflichen Grundbildung – Schlussbericht

zuhanden des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)

Verantwortlich seitens Auftraggeber: Rémy Hübschi (SBFI)

Projektleitung seitens Auftragnehmer: Miriam Frey (B,S,S.)

Projektbearbeitung: Miriam Frey (B,S,S.) und Harald Meier (B,S,S.)

Methodische Begleitung: Rambøll Management Consulting

B,S,S. Volkswirtschaftliche Beratung AG, Steinenberg 5, CH-4051 Basel,
Tel: 061-262 05 55, Fax: 061-262 05 57, E-Mail: contact@bss-basel.ch

Rambøll Management Consulting GmbH, Chilehaus C – Burchardstraße 13,
D-20095 Hamburg, Tel: 040 30 20 20-0, Fax: 040 30 20 20-199, E-Mail:
hamburg@r-m.com

Inhaltsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis.....	II
Tabellenverzeichnis.....	III
Abkürzungsverzeichnis	III
Kurzfassung.....	1
1. Einleitung.....	15
1.1. Bereichsdefinition	16
1.2. Methodik und Prozess.....	17
2. Vorergebnisse	20
2.1. Die belastendsten Handlungspflichten.....	20
2.2. Segmentierung	27
2.3. Fallzahlen.....	30
3. Ergebnisse der Kostenschätzung	33
3.1. Kostenwerte	34
3.2. Kostenberechnung	37
3.3. Indirekte Kosten.....	48
4. Probleme der Unternehmen und Verbesserungsvorschläge	49
4.1. Auswertung der vorhandenen Informationen	49
4.2. Konkrete Verbesserungsvorschläge.....	55
4.3. Regulierungsfolgenabschätzung zu den Massnahmen.....	59
5. Schlussfolgerungen	70
6. Anhang.....	71
Literaturverzeichnis	86

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1	Projektablauf gemäss Regulierungs-Checkup (SECO).....	17
Abbildung 2	Regulierungskosten pro Lehre (in CHF) nach Kostenart.....	43
Abbildung 3	Jährliche Regulierungskosten, Zusammensetzung.....	46
Abbildung 4	Regulierungskosten pro Lehre (in CHF) bei einer Halbierung der Prüfungsdauer.....	67

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1	Anzahl Handlungspflichten nach Normadressat und Typ.....	21
Tabelle 2	Für die Kostenschätzung ausgewählte Handlungspflichten	24
Tabelle 3	Für die Kostenschätzung nicht ausgewählte Handlungspflichten .	24
Tabelle 4	Ausgewählte Handlungspflichten und gesetzliche Grundlagen	25
Tabelle 5	Kantonale Fonds.....	26
Tabelle 6	Ausgewählte Lehrberufe	29
Tabelle 7	Fallzahlen nach Handlungspflicht	31
Tabelle 8	Fallzahlen	31
Tabelle 9	Befragte Kostenarten nach Handlungspflichten	35
Tabelle 10	Kostenwerte nach Handlungspflicht (in CHF)	36
Tabelle 11	Kostenberechnung „üK und dritte Lernorte“	38
Tabelle 12	Kostenberechnung „Dokumentation Bildungsstand“	39
Tabelle 13	Kostenberechnung „Berufsbildungsfonds – branchenbezogen“ ...	40
Tabelle 14	Kostenberechnung „Berufsbildungsfonds – kantonale“	40
Tabelle 15	Kostenberechnung „Arbeitsplatz“	40
Tabelle 16	Kostenberechnung „Arbeitssicherheit“	40
Tabelle 17	Kostenberechnung „Berufsbildnerkurs“	41
Tabelle 18	Kostenberechnung „Lehrverträge“	41
Tabelle 19	Kostenberechnung „Qualifikationsverfahren“	41
Tabelle 20	Kostenberechnung „Lehrvertragsauflösungen“	41
Tabelle 21	Kostenberechnung „Prozesseinheiten“	42
Tabelle 22	Jährliche Regulierungskosten im Überblick (in Mio. CHF)	45
Tabelle 23	Verbesserungsvorschläge aus Sicht der Unternehmen	51
Tabelle 24	Verbesserungsvorschläge im Überblick	54
Tabelle 25	Bewertung der Verbesserungsvorschläge nach Relevanz	55
Tabelle 26	Bewertung der Verbesserungsvorschläge nach Nutzen	57
Tabelle 27	Übersicht Berufe und Lernende mit einer IPA	62
Tabelle 28	Berufe EFZ mit einer IPA	62
Tabelle 29	Berufe EBA mit einer IPA	63
Tabelle 30	Kostenberechnung „Qualifikationsverfahren“ bei einer Halbierung der Prüfungsdauer, Fachleute Gesundheit	66
Tabelle 31	Kostenberechnung „Qualifikationsverfahren“ bei einer Halbierung der Prüfungsdauer, Schreiner	66

Abkürzungsverzeichnis

BBF	Berufsbildungsfonds
BBG	Berufsbildungsgesetz
BBV	Berufsbildungsverordnung
BFS	Bundesamt für Statistik
BiVo	Bildungsverordnung
B+Q	Berufsentwicklung und Qualität
EBA	Eidgenössisches Berufsattest
EFZ	Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis
EHB	Eidgenössisches Hochschulinstitut für Berufsbildung
FaGe	Fachmann/Fachfrau Gesundheit EFZ
GDK	Schweiz. Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektor/innen
IPA	Individuelle praktische Arbeit
IGKG	Interessengemeinschaft Kaufmännische Grundbildung
KMU	Kleine und mittlere Unternehmen
LV	Lehrverhältnis
OdA	Organisation der Arbeitswelt
PE	Prozesseinheit
QV	Qualifikationsverfahren
RFA	Regulierungsfolgenabschätzung
RK	Regulierungskosten
SBFI	Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation
SECO	Staatssekretariat für Wirtschaft
TN	Teilnehmer/in
üK	überbetriebliche Kurse
VPA	Vorgegebene praktische Arbeit
VSEI	Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen
VSSM	Verband Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten

Kurzfassung

Ziel der Studie

Der Bundesrat versteht es als Daueraufgabe, bestehende Regulierungen zu verbessern und den durch Regulierungen entstehenden administrativen Aufwand möglichst gering zu halten. Als eine der Massnahmen zur administrativen Entlastung wurden 15 unternehmensrelevante Bereiche definiert, in welchen die Regulierungskosten geschätzt und Vereinfachungsvorschläge erarbeitet wurden. Einer dieser Bereiche ist die Berufsbildung. Im Auftrag des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation führte B,S,S. Volkswirtschaftliche Beratung diese Analyse in Zusammenarbeit mit Rambøll Management Consulting durch.

Die Untersuchung ist auf die duale berufliche Grundbildung beschränkt. Sie schätzt die Regulierungskosten für Unternehmen (i.d.R. Lehrbetriebe). Aufwände der Organisationen der Arbeitswelt (OdAs) wie auch von Prüfungsexpertinnen und -experten werden hingegen nicht quantifiziert, sondern nur qualitativ diskutiert.

Aufgrund der grossen Anzahl von rund 250 beruflichen Grundbildungen konnten die Kosten nicht für alle Lehrberufe differenziert geschätzt werden. Wir wählten daher fünf Berufe aus: Elektroinstallateur/in EFZ, Kaufmann / Kauffrau EFZ, Schreiner/in, Detailhandelsassistent/in EBA, Fachmann/Fachfrau Gesundheit EFZ. Die ausgewählten Berufe entsprechen den grössten Lehrberufen unter Berücksichtigung weiterer Kriterien (z.B. unterschiedliche Ausbildungsdauer).

Regulierungskostenschätzung

Die Schätzung der Kosten basiert auf einer vom SECO entwickelten Methodik, um die Vergleichbarkeit der Ergebnisse aller 15 Bereiche zu gewährleisten. Aus Gründen der Praktikabilität waren in drei Punkten Anpassungen nötig, diese beeinflussen aber weder die Robustheit noch die Vergleichbarkeit der Ergebnisse. Die wichtigste Abweichung ist: Bei einigen Handlungspflichten (z.B. kantonale Berufsbildungsfonds) liegen die Regulierungskosten nur für die Gesamtwirtschaft vor und können – ohne restriktive Annahmen zu treffen – nicht auf die einzelnen Berufe heruntergebrochen werden.

Im Rahmen der Studie konnten nicht die Kosten *aller* gesetzlichen Handlungspflichten geschätzt werden. Es galt daher in einem ersten Schritt, die wichtigsten Handlungspflichten zu identifizieren. Wir wählten insgesamt zehn Handlungspflichten aus. Diese bilden die häufigsten / kostenintensivsten Handlungspflichten unter Berücksichtigung inhaltlicher Aspekte ab und sind in nachfolgender Tabelle aufgeführt.

Ausgewählte Handlungspflichten

Handlungspflicht	Kurzbeschreibung	Gesetzliche Grundlage
1. Dokumentieren und Besprechen des Bildungsstands	Der Berufsbildner hält den Bildungsstand der Lernenden gestützt auf deren Lerndokumentation fest und bespricht den Bildungsstand mit ihnen mind. einmal pro Semester.	Bildungsverordnungen resp. Reglemente der einzelnen Berufe
2. Beiträge an den Berufsbildungsfonds (BBF)	<i>a. Branchenbezogen:</i> Der Bundesrat kann die Betriebe einer Branche zur Entrichtung von Bildungsbeiträgen verpflichten. <i>b. Kantonal:</i> Die Kantone können Berufsbildungsfonds verbindlich erklären.	Art. 60 (6) BBG, Art. 68a (2) (3) BBV / kantonale Gesetze
3. Tragen der Kosten für üK und dritte Lernorte	Der Lehrbetrieb trägt die Kosten, die der lernenden Person aus dem Besuch der überbetrieblichen Kurse (üK) und vergleichbarer dritter Lernorte entstehen.	Art. 27 BBG, Art. 21 (3) BBV
4. Zurverfügungstellung von Arbeitsplatz, Einrichtungen und Hilfsmitteln	Der Lehrbetrieb stellt den Lernenden geeignete Arbeitsplätze sowie die notwendigen Einrichtungen und Hilfsmittel zur Verfügung (nur Lehrberuf Schreiner/in)	Reglement über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung, Art. 4 (2)
5. Unterweisen der Lernenden in Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Umweltschutz	Die Anbieter der Bildung geben den Lernenden zu Beginn und während der Bildung Vorschriften und Empfehlungen zur Arbeitssicherheit, zum Gesundheitsschutz und zum Umweltschutz ab und erklären sie ihnen.	Bildungsverordnungen resp. Reglemente der einzelnen Berufe
6. Absolvieren eines Berufsbildnerkurses	Nachweis der Qualifikation zum Berufsbildner in einem Lehrbetrieb: a) eidg. oder eidg. anerkanntes Diplom oder b) Ausweis eines 40-stündigen Kurses	Art. 45 (3) und Art. 46 (2) BBG, Art. 40 und 44 BBV
7. Abschliessen und Einreichen von Lehrverträgen	Zwischen den Lernenden und den Anbietern der Bildung in beruflicher Praxis wird ein Lehrvertrag abgeschlossen. Der Lehrbetrieb reicht den unterzeichneten Lehrvertrag der kantonalen Behörde zur Genehmigung ein.	Art. 14 (1)(2) BBG, Art. 8 (1)(2)(4) BBV
8. Beteiligung am Qualifikationsverfahren (QV)	Materialkosten und Raummieten dürfen den Lehrbetrieben in Rechnung gestellt werden. / Individuelle praktische Arbeit (IPA): Die vorgesetzte Fachkraft formuliert die Aufgabenstellung und reicht diese der Prüfungsbehörde ein. Sie beurteilt weiter die Auftragserfüllung und die erstellte Dokumentation.	Art. 39 (1) BBV, Wegleitung über die IPA im Rahmen der Abschlussprüfung im QV der berufl. Grundbildung
9. Benachrichtigung Behörde über Lehrvertragsauflösung	Wird der Lehrvertrag aufgelöst, so hat der Lehrbetrieb die kantonale Behörde und gegebenenfalls die Berufsfachschule zu benachrichtigen.	Art. 14(4) BBG
10. Durchführen von Prozesseinheiten (PE)*	Im Lehrbetrieb können Prozesseinheiten zu betrieblichen Abläufen durchgeführt werden. Der Berufsbildner ist für die Organisation dieser Prozesseinheiten verantwortlich. (nur Lehrberuf Kaufleute)	Verordnung über die berufliche Grundbildung, Art. 16 (5)

* Die Prozesseinheiten sind freiwillig. Die Branchen entscheiden, ob Prozesseinheiten oder üK-Kompetenznachweise angewandt werden. Die Prozesseinheiten werden daher nachfolgend zwar ausgewiesen, nicht aber in die Hochrechnung der Regulierungskosten mit eingeschlossen.

Nachfolgende Tabelle führt die *Regulierungskosten pro Jahr* nach Handlungspflicht und Beruf differenziert auf. Bei denjenigen Handlungspflichten, bei denen sich die Regulierungskosten nach Lehrberuf unterscheiden, ermittelten wir für die Gesamtwirtschaft (= Gesamtheit aller Lehrberufe) eine Spannweite (basierend auf dem Minimal- und Maximalwert der ausgewählten Lehrberufe).

Jährliche Regulierungskosten (in Mio. CHF)

Handlungspflicht	Elektro - installateur/in	Kaufleute	Schreiber/in	Detailhandelsassistent/in	Fachleute Gesundheit	Gesamtwirtschaft	
						Min.	Max.
1. Dokumentieren und Besprechen des Bildungsstands	1.6	15.3	1.1	0.4	7.5	35.6	178.0
2a. Beiträge an den BBF - branchenbezogen (ohne Personalkosten)		-	1.1	-	-	9.8	
2b. Beiträge an den BBF - kantonal						32.6	65.3
3. Tragen der Kosten für üK und dritte Lernorte	2.9	6.1	2.5	0.7	3.5	38.1	104.6
4. Zurverfügungstellung von Arbeitsplatz, Einrichtungen und Hilfsmitteln	-	-	0	-	-	0	
5. Unterweisen der Lernenden in Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Umweltschutz	0	0	0	0	0	0	
6. Absolvieren eines Berufsbildnerkurses						6.0	
7. Abschliessen und Einreichen von Lehrverträgen	0	0	0	0	0	0	
8. Beteiligung am Qualifikationsverfahren	1.6	2.2	1.9	0	3.6	9.3	109.5
9. Benachrichtigung der kantonalen Behörde über Lehrvertragsauflösung	0	0	0	0	0	0	
Gesamt						131.4	473.2

Anmerkung: „-“ bedeutet, dass die Handlungspflicht für den betreffenden Beruf nicht relevant ist, leere Felder stehen für fehlende Angaben.

Quellen: Schätzungen von Expert/innen und Unternehmensvertreter/innen, Datenerhebung bei den Kantonsverantwortlichen im Auftrag der GDK (2012), BFS (Statistik der beruflichen Grundbildung), Angaben des SBFi sowie von ausgewählten Kantonen und OdAs.

Vereinfachungsvorschläge

Im Bereich der beruflichen Grundbildung entstehen für die Lehrbetriebe hohe Bruttokosten aufgrund der Betreuung der Lernenden und der Vermittlung von Kompetenzen durch die Berufsbildner/innen. Dieser Aufwand ist allerdings nur zu einem kleinen Teil durch Regulierungen bedingt. Den Kosten steht zudem ein Nutzen gegenüber, welcher von den Unternehmen als hoch eingeschätzt wird – denn ansonsten würden sie nicht ausbilden. Die befragten Unternehmensvertreter/innen brachten denn auch eine hohe Akzeptanz in Bezug auf die gesetzlichen Handlungspflichten zum Ausdruck. Punktuell treten dennoch Probleme auf. Diese betreffen allerdings kaum die rechtlichen Grundlagen, sondern vielmehr die konkrete Umsetzung der gesetzlichen Pflichten. Nachfolgend aufgeführt sind drei konkrete Verbesserungsvorschläge, welche diesen Problemen begegnen und die Regulierungskosten reduzieren würden.

Vorschlag 1: Qualifikationsverfahren – Prüfungsform IPA	
Kurzbeschreibung	a) Es sollte zuhanden der Lehrbetriebe ein „Rahmen“ für die Bewertung der IPA erarbeitet werden (von einigen OdAs bereits umgesetzt). b) Die Prüfungsdauer sollte in einigen Berufen mit IPA verkürzt werden (Änderung der Bildungsverordnungen).
Wirkung	Reduktion der Regulierungskosten der Handlungspflicht „Beteiligung am Qualifikationsverfahren“
Bemerkungen	keine Beeinträchtigung des Regulierungsnutzens (gemäss RFA), evtl. erst in einem längeren Zeithorizont umsetzbar, Initialaufwand mit längerfristiger Kostenersparnis

Vorschlag 2: Online-Dienstleistungen	
Kurzbeschreibung	Alle Kursunterlagen der Berufsbildnerkurse und der üK sollten online zur Verfügung gestellt werden.
Wirkung	Reduktion der Regulierungskosten der Handlungspflichten „Absolvieren eines Berufsbildnerkurses“ und „Tragen der Kosten für üK und dritte Lernorte“, Erhöhung der Akzeptanz
Bemerkungen	keine Beeinträchtigung des Regulierungsnutzens, je nach Beruf bereits umgesetzt, geringe Kosten

Vorschlag 3: Koordination mit Berufsfachschulen	
Kurzbeschreibung	Die Koordination mit den Berufsfachschulen ist zu verbessern; die Berufsfachschulen sollten sich stärker an den Bedürfnissen der Lehrbetriebe orientieren.
Wirkung	Reduktion der Regulierungskosten (transversal), Erhöhung der Akzeptanz
Bemerkungen	keine Beeinträchtigung des Regulierungsnutzens, schwierige Umsetzbarkeit (Autonomie der Schulen, fehlender Wettbewerb zwischen den Schulen)

Version abrégée

Objectif de l'étude

Le Conseil fédéral considère que le fait d'améliorer les réglementations existantes et de limiter au maximum la charge administrative qu'elles impliquent est une mission permanente. Une des mesures d'allègement de la charge administrative a permis d'évaluer les coûts de la réglementation dans quinze domaines liés à l'entreprise qui avaient été prédéfinis et de formuler des propositions de simplification. L'un de ces domaines est la formation professionnelle. Sur mandat du Secrétariat d'Etat à la formation, à la recherche et à l'innovation (SEFRI), l'agence B,S,S. Volkswirtschaftliche Beratung a mené cette analyse en collaboration avec Rambøll Management Consulting.

L'évaluation se limite à la formation professionnelle initiale duale et porte sur les coûts que les réglementations font peser sur les entreprises (en général les entreprises formatrices). Les charges qui incombent aux organisations du monde du travail (Ortra) de même que celles en lien avec les experts aux examens ne sont en revanche pas quantifiées mais uniquement discutées d'un point de vue qualitatif.

En raison du nombre élevé de formations professionnelles initiales, soit près de 250, nous n'avons pas pu analyser les coûts de chacune d'entre elles et avons par conséquent décidé de nous concentrer sur cinq formations: installateur-électricien CFC, employé de commerce CFC, ébéniste CFC/menuisier CFC, assistant du commerce de détail AFP, assistant en soins et santé communautaire CFC. Ces formations sont les plus importantes compte tenu d'autres critères tels que la durée.

Evaluation des coûts de la réglementation

L'estimation des coûts repose sur une méthode mise au point par le SECO qui garantit la comparabilité des résultats des quinze domaines. Nous avons dû, pour des raisons pratiques, adapter trois points de cette méthode à notre étude, mais ces aménagements n'altèrent en rien la robustesse et la comparabilité des résultats. La principale différence est la suivante: pour certaines tâches imposées par la réglementation (p. ex. les fonds cantonaux en faveur de la formation professionnelle), les coûts concernent uniquement l'économie dans son ensemble et ne peuvent pas s'appliquer à chaque formation en particulier à moins de poser un postulat restrictif.

Dans le cadre de l'étude, il s'est avéré impossible d'évaluer les coûts de *toutes* les tâches imposées par les bases légales. C'est pourquoi il nous a fallu d'abord identifier celles qui sont les plus importantes. Nous avons retenu les dix tâches les plus

courantes et les plus coûteuses en tenant compte des aspects relatifs aux contenus. Ces tâches imposées par les bases légales sont présentées dans le tableau ci-après.

Les principales tâches imposées par les bases légales

Tâche imposée par les bases légales	Brève description	Base légale
1. Documentation et analyse du niveau atteint par les personnes en formation	Le formateur établit un rapport attestant le niveau atteint par les personnes en formation en se basant sur leur dossier de formation. Il en discute avec elles au moins une fois par semestre.	Ordonnances ou règlements relatifs aux formations
2. Versement des contributions aux fonds en faveur de la formation professionnelle	<i>a. par branche:</i> le Conseil fédéral peut contraindre les entreprises d'une branche à verser des contributions de formation. <i>b. à l'échelle cantonale:</i> les cantons peuvent déclarer obligatoire la participation à un fonds en faveur de la formation professionnelle.	art. 60 (6) LFPr, art. 68a (2) (3) OFPr / lois cantonales
3. Prise en charge des coûts pour les cours interentreprises (CI) et les autres lieux de formation	L'entreprise formatrice supporte les coûts qui résultent de la participation des personnes qu'elle forme aux cours interentreprises et à d'autres lieux de formation comparables.	art. 27 LFPr, art. 21 (3) OFPr
4. Mise à disposition d'un poste de travail, d'équipements et de moyens auxiliaires	L'entreprise formatrice assigne aux apprentis un poste de travail approprié et met à leur disposition les équipements et les moyens auxiliaires nécessaires à leur formation (uniquement pour la formation d'ébéniste/menuisier).	art. 4 (2) du règlement d'apprentissage et d'examen de fin d'apprentissage
5. Formation des apprentis en matière de sécurité au travail, de protection de la santé et de protection de l'environnement	Dès le début de la formation, les prestataires de la formation remettent et expliquent aux personnes en formation les directives et les recommandations en matière de sécurité au travail, de protection de la santé et de protection de l'environnement.	Ordonnances ou règlements relatifs aux formations
6. Formation des formateurs	Justificatif de la qualification de formateur actif dans une entreprise formatrice: a) diplôme fédéral ou diplôme reconnu par la Confédération ou b) attestation de la participation à un cours de 40 heures	art. 45 (3) et art. 46 (2) LFPr, art. 40 et 44 OFPr
7. Conclusion et transmission à l'autorité cantonale du contrat de formation	Les personnes qui commencent une formation et les prestataires de la formation à la pratique professionnelle concluent un contrat de formation. L'entreprise formatrice soumet à l'autorité cantonale le contrat de formation signé pour approbation.	art. 14 (1) (2) LFPr, art. 8 (1) (2) (4) OFPr
8. Participation à la procédure de qualification	Les coûts engendrés par l'achat de matériel et par la location des locaux peuvent être facturés aux entreprises formatrices. / Travail pratique individuel (TPI): le supérieur direct du candidat formule l'énoncé du travail d'examen et en fait parvenir une copie à l'autorité d'examen. Il évalue la réalisation du travail et la documentation.	art. 39 (1) OFPr, Directives relatives aux TPI dans le cadre de l'examen final de la procédure de qualification de la formation professionnelle initiale
9. Information des autorités de la résilia-	Si le contrat de formation est résilié, l'entreprise formatrice doit en aviser l'autorité cantonale et, le cas échéant, l'école professionnelle.	art. 14 (4) LFPr

tion du contrat de formation		
10. Organisation d'unités de formation (UF)*	Des unités de formation sur des processus de travail peuvent être effectuées dans l'entreprise formatrice. Le formateur est chargé de l'organisation de ces unités de formation. (uniquement pour la formation d'employé de commerce)	art. 16 (5) de l'ordonnance sur la formation professionnelle initiale

* Les unités de formation sont facultatives. Ce sont les branches qui décident s'il faut mettre en place des unités de formation ou des contrôles de compétences des cours interentreprises. Ces unités sont certes mentionnées ci-après, mais elles ne sont pas incluses dans les estimations concernant les coûts de la réglementation.

Le tableau ci-dessous présente les *coûts annuels de la réglementation* par tâche imposée et par formation. Concernant les tâches imposées pour lesquelles les coûts de la réglementation diffèrent en fonction de la formation, nous avons établi une fourchette, basée sur la valeur minimale et la valeur maximale des formations sélectionnées, pour l'ensemble de l'économie (= ensemble des formations professionnelles initiales).

Coûts annuels de la réglementation (en millions de francs)

Tâche imposée par la réglementation	Instal- la- teur- élec- tricien	Em- ployé de com- merce	Ebe- nis- te/Me nuisier	Assistant du com- merce de détail	Assis- tant en soins et santé com- munau- taire	Ensemble de l'économie	
						Min.	Max.
1. Documentation et analyse du niveau atteint par les personnes en formation	1,6	15,3	1,1	0,4	7,5	35,6	178,0
2a. Versement des contributions aux fonds en faveur de la formation professionnelle - par branche (sans les frais de personnel)		-	1,1	-	-	9,8	
2b. Versement des contributions aux fonds en faveur de la formation professionnelle – à l'échelle cantonale						32,6	65,3
3. Prise en charge des coûts pour les cours interentreprises (CI) et les autres lieux de formation	2,9	6,1	2,5	0,7	3,5	38,1	104,6
4. Mise à disposition d'un poste de travail, d'équipements et de moyens auxiliaires	-	-	0	-	-	0	
5. Formation des apprentis en matière de sécurité au travail, de protection	0	0	0	0	0	0	

de la santé et de protection de l'environnement							
6. Formation des formateurs						6,0	
7. Conclusion et transmission à l'autorité cantonale du contrat de formation	0	0	0	0	0	0	
8. Participation à la procédure de qualification	1,6	2,2	1,9	0	3,6	9,3	109,5
9. Information de l'autorité cantonale de la résiliation du contrat de formation	0	0	0	0	0	0	
Total						131,4	473,2

Remarque: «-» signifie que la tâche imposée par la réglementation n'entre pas en ligne de compte pour la formation concernée, les champs vides indiquent l'absence de données.

Sources: estimations d'experts et de représentants des entreprises, recueil de données auprès des responsables cantonaux sur mandat de la CDS (2012), OFS (Statistique de la formation professionnelle initiale), données fournies par le SEFRI et certains cantons et Ortra.

Propositions de simplification

Dans le domaine de la formation professionnelle initiale, les entreprises formatrices doivent supporter des coûts bruts élevés en lien avec l'encadrement des personnes en formation et la transmission de compétences par les formateurs. Reste que seule une infime partie de ces coûts résulte de réglementations. De plus, ces coûts sont compensés par un bénéfice que les entreprises considèrent comme important, sinon elles n'accueilleraient pas de personnes en formation. Les représentants des entreprises qui ont été interrogés ont fait part de leur haut degré d'adhésion aux tâches imposées par les bases légales. Il arrive cependant que des problèmes se posent de manière ponctuelle, sachant qu'ils portent rarement sur les bases légales mais plutôt sur l'exécution sur le terrain des tâches imposées par ces bases. Le tableau ci-après propose trois améliorations concrètes, qui permettraient de remédier à ces problèmes et de réduire les coûts de la réglementation.

1^{re} proposition: Procédure de qualification – Forme d'examen TPI	
Brève description	a) Un «cadre» pour l'évaluation du TPI devrait être élaboré à l'intention des entreprises formatrices (déjà mis en place par certaines Ortra). b) Dans certaines formations dont l'examen comporte un TPI, la durée de l'examen devrait être réduite (modification des ordonnances sur la formation).
Conséquences	Réduction des coûts de la réglementation relatifs à la tâche imposée «Participation à la procédure de qualification»
Remarques	Aucune incidence sur le bénéfice de la réglementation (selon AIR), éventuellement applicable uniquement à longue échéance, charge de travail initiale pour une réduction des coûts à long terme
2^e proposition: Prestations en ligne	
Brève description	Tous les documents des cours pour formateurs et des cours interentreprises devraient être rendus accessibles en ligne.
Conséquences	Réduction des coûts de la réglementation relatifs aux tâches imposées «Formation des formateurs» et «Prise en charge des coûts pour les cours interentreprises et les autres lieux de formation», meilleure acceptation
Remarques	Aucune incidence sur le bénéfice de la réglementation, déjà mis en place selon la formation, coûts minimes
3^e proposition: Coordination avec les écoles professionnelles	
Brève description	La coordination avec les écoles professionnelles doit être améliorée; les écoles professionnelles devraient prendre davantage en compte les besoins des entreprises formatrices.
Conséquences	Réduction des coûts de la réglementation (transversalité), meilleure acceptation
Remarques	Aucune incidence sur le bénéfice de la réglementation, mise en pratique difficile (autonomie des écoles, manque de concurrence entre les écoles)

Sintesi

Obiettivo dello studio

Fra i principali compiti del Consiglio federale vi è il costante miglioramento delle regolamentazioni vigenti al fine di contenere gli oneri amministrativi che ne derivano. Una delle misure di sgravio amministrativo prevede la stima dei costi di regolamentazione in 15 settori rilevanti per le imprese e la formulazione di proposte di semplificazione. Uno di questi settori è quello della formazione professionale. Su mandato della Segreteria di Stato per la formazione, la ricerca e l'innovazione, l'agenzia B,S,S. Volkswirtschaftliche Beratung, in collaborazione con la società Rambøll Management Consulting, ha svolto un apposito studio.

Lo studio è incentrato sulla formazione professionale di base duale e valuta i costi di regolamentazione per le aziende (solitamente aziende di tirocinio). Gli oneri per le organizzazioni del mondo del lavoro (oml) e i periti d'esame, invece, non vengono quantificati bensì soltanto esaminati dal punto di vista quantitativo.

In ragione dell'elevato numero di formazioni di base (circa 250) non è stato possibile procedere a una stima differenziata dei costi per tutte le professioni. Si è scelto di concentrarsi su cinque professioni: installatore elettricista AFC, impiegato di commercio AFC, falegname AFC, assistente del commercio al dettaglio CFP e operatore sociosanitario AFC. Si tratta delle professioni con il maggior numero di persone in formazione, se si considerano anche altri criteri (p.es. la diversa durata della formazione).

Stima dei costi di regolamentazione

La stima dei costi si basa su un metodo sviluppato dalla SECO per garantire la comparabilità dei risultati fra i 15 settori. Per poterlo applicare, il metodo è stato adeguato in tre punti, senza tuttavia pregiudicare né l'attendibilità né la comparabilità dei risultati. L'adeguamento principale prevede che, per determinati obblighi di legge (p. es. per quanto riguarda i fondi cantonali della formazione professionale), i costi di regolamentazione vengano considerati solo a livello globale e non ripartiti fra le singole professioni, rinunciando quindi a formulare ipotesi troppo specifiche.

Non è possibile effettuare una stima dei costi derivanti da tutti gli obblighi di legge: in una prima fase è stato quindi necessario identificare quelli principali. Sono

stati scelti i 10 obblighi più ricorrenti e che, in considerazione del loro contenuto, generano i costi maggiori. Gli obblighi sono elencati nella tabella seguente.

Obblighi di legge selezionati

Obblighi di legge	Descrizione	Basi legali
1. Documentazione e discussione del livello raggiunto dalla persona in formazione	Sulla base della documentazione dell'apprendimento il formatore rileva il livello raggiunto dalla persona in formazione e ne discute con l'interessato almeno una volta al semestre.	Ordinanze di formazione e regolamenti delle singole professioni
2. Contributi ai fondi a favore della formazione professionale	a) <i>Aziende del ramo</i> : il Consiglio federale può obbligare le aziende del ramo a versare contributi di formazione. b) <i>Cantoni</i> : i Cantoni possono conferire l'obbligatorietà generale ai fondi a favore della formazione professionale.	Art. 60 (6) LFPr, art. 68a (2) (3) OFPr / leggi cantonali
3. Costi dei corsi interaziendali e di altri luoghi di formazione equivalenti	L'azienda di tirocinio si fa carico dei costi derivanti dalla partecipazione delle persone in formazione ai corsi interaziendali e ad altri luoghi di formazione equivalenti.	Art. 27 LFPr, art. 21 (3) OFPr
4. Postazione di lavoro e attrezzatura a disposizione della persona in formazione	L'azienda di tirocinio assegna all'apprendista una postazione di lavoro adeguata e gli mette a disposizione l'attrezzatura necessaria alla formazione (solo per la formazione di falegnami).	Regolamento concernente il tirocinio e l'esame finale di tirocinio art. 4 (2)
5. Istruzione delle persone in formazione in materia di sicurezza sul lavoro, protezione della salute e dell'ambiente	All'inizio e durante la formazione gli operatori forniscono e spiegano alle persone in formazione le prescrizioni e le raccomandazioni relative alla sicurezza sul lavoro e alla protezione della salute e dell'ambiente.	Ordinanze di formazione e regolamenti delle singole professioni
6. Corso per formatori	Attestazione della qualifica di formatore in un'azienda di tirocinio: a) diploma federale o riconosciuto dalla Confederazione oppure b) attestato di frequenza di un corso di 40 ore.	Art. 45 (3) e art. 46 (2) LFPr, art. 40 e 44 LFPr
7. Stipula e inoltro del contratto di tirocinio	Le persone in formazione e gli operatori della formazione professionale pratica stipulano un contratto di tirocinio. L'azienda di tirocinio sottopone per approvazione il contratto di tirocinio firmato all'autorità cantonale.	Art. 14 (1)(2) LFPr, art. 8 (1)(2)(4) OFPr

8. Partecipazione alla procedura di qualificazione	I costi per il materiale e la locazione di locali possono essere addebitati alle aziende di tirocinio. Lavoro pratico individuale (LPI): il responsabile redige il testo del compito e lo inoltra all'autorità d'esame. Egli valuta inoltre l'esecuzione del compito impartito e la documentazione prodotta.	Art. 39 (1) OFPr, Guida sul lavoro pratico individuale (LPI) nel quadro dell'esame finale della procedura di qualificazione prevista dalla formazione professionale di base
9. Comunicazione all'autorità cantonale dello scioglimento del contratto di tirocinio	Se il contratto di tirocinio è disdetto, l'operatore della formazione deve informare immediatamente l'autorità cantonale e, se del caso, la scuola professionale.	Art. 14(4) LFPr
10. Svolgimento di unità procedurali*	Nell'azienda di tirocinio possono essere svolte unità procedurali relative a determinate procedure aziendali. L'organizzazione di tali unità compete al formatore (solo per la formazione di impiegato di commercio).	Ordinanza sulla formazione professionale di base, art. 16 (5)

* Le unità procedurali sono facoltative. Il settore decide se svolgere unità procedurali o controlli delle competenze dei corsi interaziendali. Di conseguenza, le unità procedurali vengono riportate ma non sono incluse nella stima dei costi di regolamentazione.

La tabella seguente riporta i *costi di regolamentazione annui* suddivisi per professione e obblighi di legge. Nel caso degli obblighi di legge che generano costi di regolamentazione diversi a seconda della professione, per il totale delle professioni è stata rilevata una forchetta che comprende i valori minimi e massimi delle professioni scelte.

Totale (in milioni di CHF)

Obblighi di legge	Installatori elettricisti	Impiegati di commercio	Falegnami	Assistenti di commercio al dettaglio	Operatori sociosanitari	Totale delle professioni	
						Min.	Max.
1. Documentazione e discussione del livello raggiunto dalla persona in formazione	1.6	15.3	1.1	0.4	7.5	35.6	178.0
2a. Contributi ai fondi a favore della formazione professionale (aziende del ramo, esclusi i costi di personale)		-	1.1	-	-	9.8	
2b. Contributi ai fondi a favore della formazione professionale (a livello cantonale)						32.6	65.3
3. Costi dei corsi interaziendali e di altri luoghi di formazione equivalenti	2.9	6.1	2.5	0.7	3.5	38.1	104.6

4. Postazione di lavoro e attrezzatura a disposizione della persona in formazione	-	-	0	-	-	0	
5. Istruzione delle persone in formazione in materia di sicurezza sul lavoro, protezione della salute e dell'ambiente	0	0	0	0	0	0	
6. Corso per formatori						6.0	
7. Stipula e inoltro del contratto di tirocinio	0	0	0	0	0	0	
8. Partecipazione alla procedura di qualificazione	1.6	2.2	1.9	0	3.6	9.3	109.5
9. Comunicazione all'autorità cantonale dello scioglimento del contratto di tirocinio	0	0	0	0	0	0	
Totale						131.4	473.2

N.B: «-» indica che l'obbligo di legge non è rilevante per la professione, mentre i campi vuoti indicano l'assenza di dati.

Fonte: stime di periti e rappresentanti delle imprese, rilevamento svolto presso i responsabili cantonali su mandato della CDS (2012), UST (statistiche sulla formazione professionale), dati della SEFRI e di determinati Cantoni e oml.

Proposte di semplificazione

L'assistenza alle persone in formazione e la trasmissione delle competenze da parte dei formatori generano costi elevati per le aziende di tirocinio. Tuttavia, solo una piccola percentuale di tali costi è riconducibile alla regolamentazione. Inoltre, i costi sono compensati dai numerosi vantaggi per le aziende: se così non fosse, queste ultime non formerebbero apprendisti. Le imprese intervistate hanno anche dimostrato di condividere gli obblighi di legge. Emergono comunque alcuni problemi, non tanto in relazione alle basi legali, quanto all'attuazione concreta di tali obblighi. Di seguito vengono elencate tre proposte per risolvere il problema e ridurre i costi di regolamentazione.

Proposta n. 1: procedura di qualificazione, LPI	
Descrizione	a)Elaborare e fornire alle aziende di tirocinio un quadro di riferimento per la valutazione del LPI (già in uso presso certe oml). b) Ridurre la durata del LPI per determinate professioni (modifica delle ordinanze sulla formazione).
Effetto	Riduzione dei costi di regolamentazione dell'obbligo «Partecipazione alla procedura di qualificazione».
Osservazioni	La regolamentazione rimane applicabile (stando alle stime in proposito), misura attuabile sul lungo periodo, onere iniziale con risparmio sui costi a lungo termine.

Proposta n. 2: servizi online	
Descrizione	Rendere disponibile online tutta la documentazione dei corsi per formatori e dei corsi interaziendali.
Effetto	Riduzione dei costi di regolamentazione relativi agli obblighi «Corso per formatori» e «Costi per corsi interaziendali e luoghi di formazione equivalenti»; maggiore consenso.
Osservazioni	La regolamentazione rimane applicabile, misura già attuata per certe professioni, costi contenuti.

Proposta n. 3: coordinamento con le scuole professionali	
Descrizione	Il coordinamento con le scuole professionali va migliorato. Queste ultime dovrebbero basarsi maggiormente sulle esigenze delle aziende di tirocinio.
Effetto	Riduzione dei costi di regolamentazione (trasversale), maggiore consenso.
Osservazioni	La regolamentazione rimane applicabile, difficoltà di attuazione (autonomia scolastica, assenza di competizione fra le scuole).

1. Einleitung

Der Bundesrat versteht es als Daueraufgabe, bestehende Regulierungen zu verbessern und den durch Regulierungen entstehenden administrativen Aufwand möglichst gering zu halten. Als eine der Massnahmen zur administrativen Entlastung wurden 15 unternehmensrelevante Bereiche definiert, in welchen die Regulierungskosten geschätzt und Vereinfachungsvorschläge erarbeitet werden.¹ Einer dieser Bereiche ist die Berufsbildung.

Die Schätzung der Kosten basiert auf einer vom Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) entwickelten Methodik, um so die Vergleichbarkeit der einzelnen Ergebnisse aller 15 Bereiche gewährleisten zu können.²

Der vorliegende Bericht dokumentiert das Vorgehen und die Ergebnisse der Regulierungskosten-schätzung im Bereich Berufsbildung. Die Struktur des Berichts ist wie folgt:³ Nach den einleitenden Bemerkungen (Kapitel 1) wird in Kapitel 2 das Vorgehen erläutert. Während die Ergebnisse der Kostenschätzungen in Kapitel 3 behandelt werden, befasst sich Kapitel 4 mit Vereinfachungsmöglichkeiten. Kapitel 5 schliesst den Bericht mit einem Fazit ab. Ergänzend zum Bericht wurden vier Excel-Dokumente erstellt.⁴

Die vorliegende Studie wäre ohne die engagierte Mitwirkung zahlreicher Personen nicht möglich gewesen. Unser Dank gilt insbesondere allen Expertinnen und Experten, die bei der Auswahl der wichtigsten Handlungspflichten, bei der Schätzung der Regulierungskosten und/oder bei der Diskussion der Verbesserungsvorschläge mitgewirkt haben ebenso wie allen Lehrbetrieben, die uns im Rahmen von Interviews wichtige Einschätzungen und Vorschläge mitgegeben haben. Schliesslich danken wir dem SBFI und dem SECO für die Unterstützung und die konstruktive Zusammenarbeit.

¹ Vgl. auch die vom Bundesrat unter drei Erwägungen angenommenen Postulate Fournier (10.3429) und Zuppiger (10.3592).

² Vgl. SECO (2011): Regulierungs-Checkup. Handbuch zur Schätzung der Kosten von Regulierungen sowie zur Identifizierung von Potenzialen für die Vereinfachung und Kostenreduktion.

³ Die Struktur folgt der im Regulierungs-Checkup angegebenen Musterstruktur, vgl. SECO 2011, S. 58, mit zwei Abweichungen: 1. Aufgrund ihrer inhaltlichen Nähe fassten wir die Kapitel zu den Problemen der Unternehmen und den Verbesserungsvorschlägen zusammen. 2. Wir ergänzten das Kapitel „Ergebnisse der Kostenschätzung“ mit dem Unterkapitel „Indirekte Kosten“.

⁴ Dokument 1: Ergebnisse zur Analyse der gesetzlichen Grundlagen
Dokument 2: Synthese der Kostenschätzungen
Dokument 3: Synthese der Unternehmensinterviews
Dokument 4: Berechnung der Regulierungskosten

1.1. Bereichsdefinition

Die Regulierungen im Bereich der Berufsbildung sind äusserst komplex, betreffen unterschiedliche Akteure und weisen eine grosse Heterogenität auf. Um die Studie durchführen zu können, war daher eine Eingrenzung des Untersuchungsgegenstands notwendig.⁵ Die wichtigsten Aspekte dabei sind:

- Die Untersuchung ist auf die duale berufliche Grundbildung beschränkt.
- Die Untersuchung schätzt die Regulierungskosten für Unternehmen (i.d.R. Lehrbetriebe⁶). Die Aufwände der Organisationen der Arbeitswelt (OdAs) werden in der quantitativen Regulierungskostenschätzung ausgeschlossen. Gleiches gilt für die Aufwände von Prüfungsexpertinnen und -experten. Qualitativ werden die diesbezüglichen Pflichten in den Kapiteln zu den Handlungspflichten sowie bei den Verbesserungsvorschlägen thematisiert. Aufwendungen des Staates (z.B. kantonale Berufsbildungsämter, Berufsfachschulen⁷) werden im Sinne des Regulierungs-Checkups hingegen weder qualitativ noch quantitativ berücksichtigt. Denn: Nur Regulierungen, welche die Privatwirtschaft betreffen, sollen geschätzt werden.
- Die Regulierungskosten beziehen sich auf wiederkehrende Aufwände. Einmalige Kosten bedingt durch Sondereffekte wie beispielsweise Revisionen der Bildungsverordnungen werden daher nicht berücksichtigt. Indirekt können sie aber einen Einfluss haben: Wir haben die Regulierungskostenschätzung für das Referenzjahr 2012 durchgeführt. Lehrbetriebe in Berufen, welche erst kürzlich eine grössere Umstellung erfahren haben (z.B. Kaufmann / Kauffrau EFZ), weisen temporär möglicherweise etwas höhere Aufwände auf.
- Aufgrund der grossen Heterogenität in den rund 250 beruflichen Grundbildungen konnten wir nicht alle Lehrberufe betrachten. Wir wählten daher fünf der grössten Berufe aus, für welche die Regulierungskostenschätzung durchgeführt wurde (vgl. dazu die Ausführungen in Kapitel 2.2.).

⁵ Vgl. dazu auch Schweri, J. (2011): Regulierungskosten in der schweizerischen Berufsbildung, Begleitbericht im Hinblick auf eine Regulierungskostenerhebung, Studie im Auftrag des BBT, EHB, Zollikofen.

⁶ Es wurde beschlossen, die hypothetischen Regulierungskosten von nicht ausbildenden Betrieben nicht zu erheben und zwar aus folgenden methodischen Gründen: Es sollen tatsächliche, nicht hypothetische Regulierungskosten geschätzt werden. Zudem könnte die Berücksichtigung von nicht ausbildenden Betrieben die Ergebnisse möglicherweise verzerren – nämlich dann, wenn diese Betriebe systematisch höhere Regulierungskosten hätten und aus diesem Grund nicht ausbilden.

⁷ Berufsfachschulen sind zum überwiegenden Teil öffentlich-rechtlich.

1.2. Methodik und Prozess

Projektablauf

Die verwendete Methodik basiert auf dem Vorgehen, welches im Regulierungs-Checkup des SECO aufgeführt ist. Abbildung 1 führt den Projektablauf im Überblick auf. Die Arbeitsschritte werden in den nachfolgenden Kapiteln näher erläutert.

Abbildung 1 Projektablauf gemäss Regulierungs-Checkup (SECO)

Arbeitsschritte gemäss Regulierungs-Checkup	Umsetzung in der vorliegenden Studie
Bestimmung der wichtigsten belastenden Pflichten / Gruppierung	Auswahl von 10 Handlungspflichten
Aufteilung in Unternehmensklassen (Segmentierung)	Beruf, Unternehmensgrösse (Anmerkung: Unternehmensgrösse erwies sich als nicht relevant)
Ermittlung von Fallzahlen	Verschiedene relevante Grössen: Lernende, neue Lehrverhältnisse, Lehrbetriebe, etc.
Expertenschätzung	36 Kostenschätzungen (je hälftig von Expert/innen und Unternehmen), Validierung durch Experten des SBFI
Unternehmensinterviews	16 Interviews mit Lehrbetrieben
Kostenberechnung	Berechnung der Regulierungskosten
Workshop zur Ausarbeitung von Verbesserungsvorschlägen	23. Mai 2013, acht teilnehmende Expert/innen
Regulierungsfolgenabschätzung zu den Verbesserungsvorschlägen	RFA zum Verbesserungsvorschlag „Verkürzung der Prüfungsdauer bei der IPA“
Dokumentation und Schlussbericht	Vorliegender Bericht + vier Excel-Dokumente

Um Redundanzen zu vermeiden, verzichten wir auf eine detaillierte Erläuterung der Methodik und verweisen stattdessen auf den Regulierungs-Checkup des SECO (2011). Während des gesamten Projekts haben wir uns eng an dieses Vorgehen gehalten, um die Vergleichbarkeit der Ergebnisse der Kostenschätzungen in den 15 Bereichen zu gewährleisten. Da jeder der untersuchten Bereiche (und damit auch die berufliche Grundbildung) Besonderheiten aufweist, musste die Methodik allerdings an den Bereich angepasst werden. Ebenfalls war das Vorgehen zu adaptieren, falls in der praktischen Umsetzung Schwierigkeiten auftraten. Dies führte in unserem Fall zu drei Abweichungen im Vergleich zum Regulierungs-Checkup:

Die erste Abweichung betrifft das zeitliche Vorgehen bei der Expertenschätzung. Der Regulierungs-Checkup sieht vor, dass von ca. sechs Expertinnen und Experten

eine Kostenschätzung zu den Regulierungskosten durchgeführt wird, welche anschliessend in einem Workshop diskutiert und in 10-12 Interviews mit Unternehmen validiert wird. In unserem Fall wurden die Schätzungen von Expert/innen und Unternehmen *gleichzeitig* durchgeführt. Zusätzlich wurden die Ergebnisse von Vertretern des SBFI validiert.

Hintergrund: Wir fragten als Expert/innen die Mitglieder von B+Q-Kommissionen an, welche sich aus Vertreter/innen von OdAs, Kantonen, Berufsfachschulen und Unternehmen zusammensetzen. Ein Teil dieser Personen gab Kostenschätzungen ab. Vielfach bekamen wir allerdings die Auskunft, dass Schätzungen nur von den Unternehmen selbst abgegeben werden können. Der Fragebogen wurde in einigen dieser Fälle von den Expertinnen und Experten an Unternehmen weitergeleitet, welche ebenfalls Kostenschätzungen vornahmen. Insgesamt erhielten wir 36 Kostenschätzungen, rund die Hälfte davon von Unternehmen. Ein Workshop mit allen Personen, die Schätzungen abgegeben hatten, wäre daher nicht praktikabel gewesen und war auch nicht notwendig. In den darauf folgenden Unternehmensinterviews mit 16 Lehrbetrieben thematisierten wir daher keine Kostenschätzungen mehr, sondern diskutierten ausschliesslich die Probleme und Vereinfachungsmöglichkeiten aus Sicht der Unternehmen.

Eine zweite Abweichung zum Regulierungs-Checkup war bei der Erfassung der Sowieso-Kosten erforderlich. Im Handbuch des SECO wird davon ausgegangen, dass finanzielle Kosten keine Sowieso-Kosten beinhalten können (im Sinne, dass Gebühren nie „freiwillig“ gezahlt werden). Dies ist in den meisten Fällen sicherlich korrekt. Im Bereich der beruflichen Grundbildung gibt es allerdings sog. branchenbezogene Berufsbildungsfonds. Werden diese allgemein verbindlich erklärt, besteht eine Pflicht, an diese Fonds beizutragen. Viele Betriebe haben jedoch bereits vor der Allgemeinverbindlicherklärung des branchenbezogenen Berufsbildungsfonds Beiträge an einen freiwilligen Fonds ihres Verbandes geleistet.⁸ In diesen Fällen bestehen Sowieso-Kosten. Auch die Gebühren für die überbetrieblichen Kurse sind nicht ausschliesslich Regulierungskosten, denn ein Teil der Firmen würde ihre Lernenden auch ohne Pflicht in die überbetrieblichen Kurse schicken.

Drittens konnte die Anforderung des Regulierungs-Checkups, für jedes Segment eine Zahl zu liefern, aufgrund der Datenlage nicht vollständig erfüllt werden. Die Regulierungskosten einzelner Handlungspflichten liegen nun zwar für die Gesamtwirtschaft vor, können aber – ohne restriktive Annahmen zu treffen – nicht auf die einzelnen Berufe heruntergebrochen werden.

⁸ Es besteht sogar die Voraussetzung, dass mindestens 30% der Betriebe an den freiwilligen Fonds beitrugen, damit der Berufsbildungsfonds allgemein verbindlich erklärt werden kann.

Diese Anpassungen waren aus Gründen der Praktikabilität notwendig, beeinflussen aber weder die Robustheit noch die Vergleichbarkeit der Ergebnisse.

Grenzen der Methodik

Jede Methode beeinflusst ihre Ergebnisse. In diesem Sinne ist es wichtig, darauf hinzuweisen, was die Methodik vermag und wo ihre Grenzen liegen.

Die wichtigste Einschränkung wird bereits im Regulierungs-Checkup genannt:⁹ Es findet eine Hochrechnung auf Basis von wenigen, nicht repräsentativen, Expertenschätzungen statt. Der Grund dafür ist, dass die einzige Möglichkeit, die Ergebnisse zu verfeinern, eine repräsentative Unternehmensbefragung wäre. Eine solche Befragung würde allerdings die Kosten der Studien massiv steigern¹⁰ und – was im Kontext der administrativen Entlastung noch schwerer wiegt – die Belastung der Unternehmen noch erhöhen.

Die Anwendung einer einheitlichen Methode zur Ermittlung der Regulierungskosten in den 15 unterschiedlichen Bereichen bringt den Vorteil der besseren Vergleichbarkeit. Das ist für das vorliegende Gesamtprojekt zentral. Gleichzeitig bedeutet dies, dass die Spezifika einzelner Bereiche nicht immer vollständig abgebildet werden können. Im Bereich der beruflichen Grundbildung ist insbesondere Folgendes relevant: Für die Lehrbetriebe entstehen hohe Kosten aufgrund der Betreuung, Anleitung, Förderung, Kompetenzvermittlung und Unterstützung der Lernenden. Dieser Aufwand ist allerdings nur zu einem kleinen Teil durch Regulierungen bedingt; er besteht vielmehr im Ziel und Zweck der Berufsbildung selbst. Oder wie es Jürg Schweri in seinem Begleitbericht zur Regulierungskostenerhebung ausdrückt:¹¹ „Die Regulierungskosten von vorgeschriebenen Handlungspflichten bilden [...] nur einen kleinen Ausschnitt der Vorgänge in der beruflichen Ausbildung ab“.

Die Ergebnisse sind daher unbedingt lediglich als grobe Schätzung der Kosten und nicht als exakte Messung zu verstehen. Weiter ist zu beachten, dass die Regulierungskosten nur einen kleinen Teil der Gesamtkosten der beruflichen Grundbildung ausmachen. Nur die durch Regulierungen bedingten Kosten werden erfasst, nicht die Kosten für alle Vorgänge in der beruflichen Ausbildung.

⁹ Vgl. SECO (2011), S. 11.

¹⁰ Wahrscheinlich wären persönliche Interviews notwendig, da die Komplexität der Befragung sehr hoch ist.

¹¹ Vgl. Schweri (2011), S. 4.

2. Vorergebnisse

2.1. Die belastendsten Handlungspflichten

Ein Ziel der Studie ist die Schätzung der Regulierungskosten für Unternehmen. Aus Kosten- und Zeitgründen kann jedoch nicht für alle Handlungspflichten eine Kostenschätzung durchgeführt werden. Zunächst gilt es daher, die wichtigsten Handlungspflichten zu identifizieren. Entscheidend ist, dass mit den ausgewählten Handlungspflichten die belastendsten Pflichten abgedeckt sind.

Auf Basis der vom SBFi erstellten Liste der rechtlichen Grundlagen¹² haben wir die Handlungspflichten erfasst, beschrieben und gruppiert. Danach wählten wir diejenigen Handlungspflichten aus, welche a) hohe Fallzahlen¹³ und/oder b) hohe Kosten pro Fall aufweisen. Zur fachlichen Unterstützung bei der Auswahl konnten wir auf Expertinnen und Experten aus der Praxis der beruflichen Grundbildung zurückgreifen.¹⁴

Zu beachten ist, dass wir bei der Erfassung der Handlungspflichten sowohl die Unternehmen als auch die OdAs berücksichtigt haben. Bei der Auswahl der wichtigsten Handlungspflichten für die Kostenschätzung beschränkten wir uns hingegen auf die Handlungspflichten für die Unternehmen. Gleiches gilt für die Prüfungsexpertinnen und -experten: Auch deren Handlungspflichten wurden zwar erfasst, nicht aber geschätzt.

Übersicht zu den Handlungspflichten

Die Handlungspflichten für OdAs und Unternehmen haben wir den gesetzlichen Grundlagen¹² entnommen. Unter Unternehmen fallen in erster Linie Lehrbetriebe, aber auch die Berufsbildner/innen. Für jede Handlungspflicht haben wir folgende Informationen erhoben:

- Durch welche Rechtsgrundlage ist die Handlungspflicht bestimmt?
- Welchen Bereich betrifft die Handlungspflicht?
- Was schreibt die Handlungspflicht vor?
- Wer ist von der Handlungspflicht betroffen?
- Wie häufig muss die Handlungspflicht durchgeführt werden?

¹² Die rechtlichen Grundlagen finden sich im Anhang.

¹³ Fallzahl = Zahl der betroffenen Normadressaten * Häufigkeit.

¹⁴ Informationen zu den Expert/innen finden sich im Anhang.

- Wie lässt sich die Handlungspflicht klassifizieren? Wir verwenden dabei die Typologisierung (Informationspflicht, Zahlungspflicht, etc.) gemäss Handbuch der Bertelsmann Stiftung¹⁵ und SECO (2011) und geben auch jeweils die Untertypen an. Weiter unterteilen wir die Pflichten zur besseren Charakterisierung in Pflichten und Kann-Vorschriften, in direkte und indirekte Pflichten sowie in abstrakte und konkrete Vorschriften.

Insgesamt ergeben sich aus den betrachteten gesetzlichen Grundlagen 137 Handlungspflichten. Die Unternehmen und OdAs sind von etwa gleich vielen Handlungspflichten betroffen, die Prüfungsexpert/innen von etwas weniger. Die meisten Pflichten sind Informationspflichten, Kooperationspflichten sowie Ziel- und sonstige Aufgabenerfüllungspflichten. Überwachungspflichten kommen hingegen nicht vor. Tabelle 1 führt die Handlungspflichten differenziert nach Normadressat (Unternehmen, OdAs, Prüfungsexpert/innen) und Typ auf.

Tabelle 1 Anzahl Handlungspflichten nach Normadressat und Typ

Typ der Pflicht	Unternehmen	OdAs	Prüfungsexp.	Total
Informationspflicht	19	16	6	41
Zahlungspflicht	4	0	0	4
Kooperationspflicht	16	23	3	42
Überwachungspflicht	0	0	0	0
Qualifikationspflicht	6	5	5	16
Ziel- und Aufgabenerfüllungspflicht	12	19	3	34
Total	57	63	17	137

Quelle: Gesetzesanalyse

Die detaillierten Ergebnisse der Übersicht zu den Handlungspflichten wurden in einem Excel-Dokument dargestellt, welche wir dem SBFI zusätzlich zum vorliegenden Bericht abgegeben haben.

Gruppierung der Handlungspflichten

Die Gruppierung der Handlungspflichten diente der Auswahl der Pflichten. Dafür berücksichtigten wir zwei Punkte:

- a) Handlungspflichten, welche durch verschiedene Gesetzesgrundlagen bestimmt werden, jedoch dieselben Pflichten beschreiben, wurden gruppiert. Beispiel: Die Pflicht zur Einreichung des Lehrvertrages (Art. 8 BBV) und die Pflicht der

¹⁵ Vgl. Bertelsmann Stiftung (2009): Handbuch zur Messung von Regulierungskosten Version 1.0 (Stand: April 2009), erstellt von KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Vorlage des Lehrvertrags zur Genehmigung (Art. 14 BBG) wurden zusammengefasst.

- b) Berufsspezifische Handlungspflichten, welche die gleichen Bereiche abbilden, wurden gruppiert. Beispiel: Durchführung des betrieblichen Teils des Qualifikationsverfahrens (QV). Ob die Pflicht dann konkret als IPA (individuelle praktische Arbeit) oder VPA (vorgegebene praktische Arbeit) ausgestaltet ist, wird mit der Segmentierung berücksichtigt.

Würde man keine Gruppierung vornehmen, könnte es sein, dass Pflichten doppelt erfasst würden (Fall a) und die Kosten somit überschätzt würden oder dass wichtige Pflichten nicht berücksichtigt würden, weil sie aufgrund geringer Fallzahlen nicht ausgewählt würden (Fall b).

Aus einer ersten Gruppierung resultierten 38 Handlungspflichten für Unternehmen. Eine zweite Gruppierung nahmen wir nach der Expertenbefragung vor (z.B. verschiedene Pflichten in Zusammenhang mit einer IPA); diese ergab 23 Handlungspflichten. Aus den 23 Handlungspflichten identifizierten wir schliesslich die zehn wichtigsten Handlungspflichten für die Unternehmen (s.u.).

Auswahl der wichtigsten Handlungspflichten

Basierend auf den Fallzahlen, der Einschätzung der Expertinnen und Experten zur Intensität der Kosten sowie in Absprache mit dem SBFI und dem SECO identifizierten wir die wichtigsten Handlungspflichten für die weiteren Untersuchungen. Dabei wählten wir zunächst diejenigen aus, aus denen hohe Regulierungskosten resultieren:

- Handlungspflichten mit hohen Fallzahlen¹⁶ und hohen Kosten¹⁷ (bei einer einmaligen Pflichterfüllung)
- Fallzahlen mit hohen Fallzahlen und mittleren Kosten (bei einer einmaligen Pflichterfüllung)
- Fallzahlen mit mittleren Fallzahlen und hohen Kosten (bei einer einmaligen Pflichterfüllung)

¹⁶ Da zum Zeitpunkt der Auswahl der Handlungspflichten noch nicht klar war, welche Berufe ausgewählt wurden und ob die Studie nur für einige Kantone durchgeführt werden sollte, ermittelten wir die Fallzahlen anhand von Daten für die Berufe Kaufmann/Kauffrau, Detailhandelsassistent/in und Schreiner/in sowie für den Kanton Zürich. Die Studie wurde schliesslich für fünf Berufe und für die gesamte Schweiz durchgeführt. Die Einschränkung an dieser Stelle führt jedoch zu keiner Verzerrung, denn die Relationen der Fallzahlen (und nur darum ging es bei der Auswahl der Pflichten) bleiben ähnlich, auch wenn man mehr Berufe / Regionen betrachtet.

¹⁷ Die Kosten wurden von ausgewählten Expertinnen und Experten aus der ganzen Schweiz (vgl. Anhang) geschätzt (Skala 0-4).

Daneben berücksichtigten wir inhaltliche Kriterien, um sicher zu stellen, dass die Handlungspflichten in der beruflichen Grundbildung umfassend abgebildet werden:

- Abdeckung aller Phasen des Lehrverhältnisses (Voraussetzungen für einen Lehrbetrieb, Lehrbeginn, während der Lehre, Lehrabschluss, von der Lehre unabhängige oder übergeordnete Pflichten). Beispiel: Ausgehend von einem „typischen“ Lehrverlauf wurden das Abschliessen und Einreichen von Lehrverträgen zusätzlich aufgenommen, auch wenn die Kosten dafür als relativ niedrig bewertet wurden.
- Abdeckung aller Bereiche gemäss Pflichtenheft des SBF¹⁸ (Lehraufsicht, überbetriebliche Kurse üK, Qualifikationsverfahren, Lehrvertragsauflösungen, Berufsbildungsfonds BBF). Beispiel: Ergänzung der für die Kostenschätzung ausgewählten Handlungspflichten um die Pflichten im Bereich Lehrvertragsauflösung.
- Keine Trennung von Pflichten, die eng zusammenhängen. Beispiel: Abschliessen und Einreichen der Lehrverträge.

Insgesamt wählten wir zehn Handlungspflichten aus (vgl. Tabelle 2). Diese bilden die häufigsten / kostenintensivsten Handlungspflichten unter Berücksichtigung inhaltlicher Aspekte ab.

¹⁸ Vgl. BBT (2011a): Schätzung der Kosten und Vereinfachung der Regulierungen im Bereich der Berufsbildung, Offertanfrage zum Projekt, 24. Oktober 2011.

Tabelle 2 Für die Kostenschätzung ausgewählte Handlungspflichten

	Handlungspflicht	Fallzahl	Kosten/Fall
1	Dokumentieren und Besprechen des Bildungsstands	●●●	●●
2	Beiträge an den Berufsbildungsfonds	●●●	●●●
3	Tragen der Kosten für üK und dritte Lernorte	●●●	●●●
4	Zurverfügungstellung von Arbeitsplatz, Einrichtungen und Hilfsmitteln	●●●	●●
5	Unterweisen der Lernenden in Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Umweltschutz	●●●	●●
6	Absolvieren eines Berufsbildnerkurses	●●	●●
7	Abschliessen und Einreichen von Lehrverträgen	●●	●
8	Beteiligung am Qualifikationsverfahren	●●	●●●
9	Benachrichtigung der kantonalen Behörde über Lehrvertragsauflösung	●	●●
10	Durchführen von Prozesseinheiten	●	●●●

Legende: ●●● hohe Fallzahl resp. Kosten, ●● mittlere Fallzahl resp. Kosten, ● tiefe Fallzahl resp. Kosten

Quelle: Die Fallzahlen wurden anhand von Daten für die Berufe Kaufmann/Kauffrau, Detailhandelsassistent/in und Schreiner/in sowie für den Kanton Zürich ermittelt (vgl. Fussnote 16). Die Kosten/Fall stammen aus den gesamtschweizerischen Expertenschätzungen (Skala 0-4: 0=keine Kosten, 4=hohe Kosten, für Informationen zu den Expertinnen und Experten vgl. Anhang).

Tabelle 3 Für die Kostenschätzung nicht ausgewählte Handlungspflichten

	Handlungspflicht	Fallzahl	Kosten/Fall
11	Zusammenarbeit zur Erreichung der Ziele der BBG	●●	●
12	Sicherstellen der Qualitätsentwicklung	●●	●●
13	Einvernehmen über die Teilnahme an Stützkursen	●	●
14	Einvernehmen über den Besuch von Freikursen	●	●
15	Anhörung bei gefährdeter Grundbildung	●	●●
16	Anpassen von Lehrverträgen auf Empfehlung der Behörde	●	●●
17	Anhörung zur Verlängerung/Verkürzung der Bildungsdauer	●	●
18	Gesuch auf Befreiung eines Lernenden vom Besuch üK	●	●
19	Einvernehmen über den Ausschluss von Freikursen	●	●
20	Beantragen einer Bildungsbewilligung des Kantons	●	●●
21	Anhörung bei gefährdetem Berufserfolg	●	●●
22	Abschluss eines Vertrages in einem Lehrbetriebsverbund	●	●●
23	Benennung eines Vertreters des Lehrbetriebsverbunds	●	●●

Legende: ●●● hohe Fallzahl resp. Kosten, ●● mittlere Fallzahl resp. Kosten, ● tiefe Fallzahl resp. Kosten

Quelle: Die Fallzahlen wurden anhand von Daten für die Berufe Kaufmann/Kauffrau, Detailhandelsassistent/in und Schreiner/in sowie für den Kanton Zürich ermittelt (vgl. Fussnote 16). Die Kosten/Fall stammen aus den gesamtschweizerischen Expertenschätzungen (Skala 0-4: 0=keine Kosten, 4=hohe Kosten, für Informationen zu den Expertinnen und Experten vgl. Anhang).

Anmerkung: Die Handlungspflicht „Sicherstellen der Qualitätsentwicklung“ weist gemäss obiger Darstellung mittlere Fallzahlen und mittlere Kosten/Fall auf. Sie fiel bei beiden Bereichen jedoch nur sehr knapp in die mittlere Kategorie. Die Handlungspflicht wurde daher nicht ausgewählt.

Für die zehn ausgewählten Handlungspflichten führt nachfolgende Tabelle die gesetzlichen Grundlagen sowie eine kurze Beschreibung auf.

Tabelle 4 Ausgewählte Handlungspflichten und gesetzliche Grundlagen

	Handlungspflicht	Gesetzliche Grundlage
1	Dokumentieren und Besprechen des Bildungsstands Die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner hält den Bildungsstand der lernenden Person gestützt auf deren Lerndokumentation fest und bespricht den Bildungsstand mit ihr mindestens einmal pro Semester.	Bildungsverordnungen resp. Reglemente der einzelnen Berufe
2	Beiträge an den Berufsbildungsfonds (branchenbezogen) Der Bundesrat kann auf Antrag der zuständigen Organisation deren Berufsbildungsfonds für alle Betriebe der Branche verbindlich erklären und diese zur Entrichtung von Bildungsbeiträgen verpflichten.	je nach Beruf, Art. 60 (6) BBG, Art. 68a (2) (3) BBV
3	Tragen der Kosten für üK und dritte Lernorte Der Lehrbetrieb trägt die Kosten, die der lernenden Person aus dem Besuch der überbetrieblichen Kurse und vergleichbarer dritter Lernorte entstehen.	Art. 27 BBG, Art. 21 (3) BBV
4	Zurverfügungstellung von Arbeitsplatz, Einrichtungen und Hilfsmitteln Der Lehrbetrieb stellt den Lernenden geeignete Arbeitsplätze sowie die notwendigen Einrichtungen und Hilfsmittel zur Verfügung.	nur Schreiner/in, Reglement über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung, Art. 4 (2)
5	Unterweisen der Lernenden in Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Umweltschutz Die Anbieter der Bildung geben den Lernenden zu Beginn und während der Bildung Vorschriften und Empfehlungen zur Arbeitssicherheit, zum Gesundheitsschutz und zum Umweltschutz ab und erklären sie ihnen.	Bildungsverordnungen resp. Reglemente der einzelnen Berufe
6	Absolvieren eines Berufsbildnerkurses Die Qualifikation zur Berufsbildnerin/zum Berufsbildner in einem Lehrbetrieb wird nachgewiesen: a. mit einem eidgenössischen oder eidgenössisch anerkannten Diplom; oder b. für Berufsbildnerinnen und Berufsbildner, die einen 40-stündigen Kurs besuchen, mit einem Kursausweis.	Art. 45 (3) und Art. 46 (2) BBG, Art. 40 und 44 BBV
7	Abschliessen und Einreichen von Lehrverträgen Zwischen den Lernenden und den Anbietern der Bildung in beruflicher Praxis wird ein Lehrvertrag abgeschlossen. Der Lehrbetrieb oder der Lehrbetriebsverbund reicht den unterzeichneten Lehrvertrag der kantonalen Behörde vor Beginn der beruflichen Grundbildung zur Genehmigung ein.	Art. 14 (1)(2) BBG, Art. 8 (1)(2)(4) BBV
8	Beteiligung am Qualifikationsverfahren	Art. 39 (1) BBV, bei IPA: Wegleitung über indi-

	Materialkosten und Raummieten fallen nicht unter die Prüfungsgebühren nach Artikel 41 BBG und dürfen den Anbietern von Bildung in beruflicher Praxis ganz oder teilweise in Rechnung gestellt werden. IPA: Die zum Zeitpunkt des Prüfungsverfahrens direkt vorgesetzte Fachkraft formuliert die Aufgabenstellung und reicht diese der Prüfungsbehörde fristgerecht ein. Die vorgesetzte Fachkraft beurteilt die Auftragserfüllung und die erstellte Dokumentation.	viduelle praktische Arbeiten (IPA) im Rahmen der Abschlussprüfung im Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung (2007)
9	Benachrichtigung der kantonalen Behörde über Lehrvertragsauflösung Wird der Lehrvertrag aufgelöst, so hat der Anbieter von Bildung umgehend die kantonale Behörde und gegebenenfalls die Berufsfachschule zu benachrichtigen.	Art. 14(4) BBG
10	Durchführen von Prozesseinheiten Im Lehrbetrieb können Prozesseinheiten zu betrieblichen Abläufen durchgeführt werden. Die Berufsbildnerin oder der Berufsbildner ist für die Organisation dieser Prozesseinheiten verantwortlich.	nur Kaufmann / Kauffrau EFZ, Verordnung über die berufliche Grundbildung, Art. 16 (5)

Quelle: Gesetzesanalyse

Anmerkung: Neben den gesetzlichen Grundlagen auf Bundesebene wurden die kantonalen Berufsbildungsgesetze stichprobenmässig analysiert. Die Handlungspflichten werden in diesen Gesetzen konkretisiert, es werden jedoch keine neuen Handlungspflichten definiert – mit einer Ausnahme: die kantonalen Berufsbildungsfonds. Denn neben den allgemeinverbindlich erklärten Fonds auf Branchenebene (für die gesamte Schweiz) existieren in acht Kantonen auch allgemeinverbindlich erklärte Fonds auf Kantonsebene (für alle Branchen).¹⁹

Nachfolgend aufgeführt ist eine kurze Übersicht zu den kantonalen Fonds. Die Beitragserhebung erfolgt jeweils über die (Familien-)Ausgleichskasse.

Tabelle 5 Kantonale Fonds

Kanton	Einnahmen pro Jahr (in CHF)	Anteil berufliche Grundbildung	Betroffene Betriebe
--------	-----------------------------	--------------------------------	---------------------

¹⁹ Neben den allgemeinverbindlich erklärten Fonds auf Kantons- und Branchenebene gibt es noch freiwillige Branchenfonds. Da die Betriebe nicht verpflichtet sind, Beiträge an diese Fonds zu leisten, werden sie in der vorliegenden Studie nicht erfasst.

Freiburg	1'900'000	95%	alle Betriebe im Kt FR
Genf	7'000'000	66.67%	alle Betriebe im Kt GE
Jura	946'000	100%	alle Betriebe im Kt. JU, ausser sie müssen bereits an einen Branchenfonds beitragen
Neuenburg	2'867'526	83%	alle Betriebe im Kt NE
Tessin	9'900'000	50%	alle Betriebe im Kt TI
Waadt	22'000'000-25'000'000	(fast) 100%	alle Betriebe im Kt VD
Wallis	7'183'112	100%	alle Betriebe im Kt VS
Zürich	17'000'000	100%	alle Betriebe im Kt. ZH, ausser Kleinstbetriebe (Lohnsumme unter 250'000), Lehrbetriebe und Betriebe, die an einen allg. verbindlich erklärten branchenbezogenen BBF beitragen

2.2. Segmentierung

Dieselbe Regulierung kann in verschiedenen Unternehmen zu unterschiedlichen Kosten führen. Beispiel: Die mit der Durchführung des betrieblichen Teils des Qualifikationsverfahrens verbundenen Handlungspflichten sind für den Berufsbildner/die Berufsbildnerin in einem Beruf mit einer IPA aufwändiger als für Lehrbetriebe in Berufen mit einer VPA. Die Kostenschätzung ist daher differenziert nach Segmentierungskriterien vorzunehmen. Ansonsten kann die Regulierungskostenschätzung Verzerrungen aufweisen.

Als Ausgangspunkt identifizierten wir drei Kriterien, die einen Einfluss auf die Regulierungskosten in den ausgewählten Handlungspflichten haben können:²⁰

- (Lehr-)beruf
- Unternehmensgrösse
- Kanton

Die Segmentierung nach diesen Kriterien erfolgte in Zusammenarbeit mit den Expertinnen und Experten, welche uns bereits bei der Auswahl der Handlungspflichten unterstützt haben (vgl. Anhang). Ergänzend dazu haben wir eigene Recherchen zu kantonalen und berufsspezifischen Unterschieden durchgeführt.

²⁰ Ein weiteres mögliches Kriterium „Etablierung des Lehrbetriebs“ schlossen wir zudem nach dem Arbeitsschritt „Bestimmung der wichtigsten Handlungspflichten“ aus. Denn: Die höheren Kosten, welche für neu ausbildende Lehrbetriebe resultieren, sind in separaten Handlungspflichten festgelegt (z.B. Bildungsbewilligung). Zwar ist es grundsätzlich möglich, dass ein neu ausbildender Lehrbetrieb mehr Zeit zur Erfüllung der sämtliche Lehrbetriebe betreffenden Pflichten benötigt als ein seit längerer Zeit ausbildender Betrieb. Angesichts der vergleichsweise geringen Fallzahl ist es aus unserer Sicht aber vertretbar, die entsprechende Segmentierung wegzulassen. Auch die befragten Expertinnen und Experten gaben dieses Kriterium nicht an.

Beruf

Die Expertenaussagen machten deutlich, dass eine Segmentierung nach Beruf notwendig ist. Auch unsere eigene Recherche zeigte dies auf:

- Handlungspflicht „Berufsbildungsfonds“: Im Jahr 2011 gab es in 22 Berufsfeldern allgemein verbindlich erklärte Berufsbildungsfonds gemäss Art. 60 BBG. Für die anderen Berufe nicht.
- Handlungspflicht „Beiträge an die üK“: Zwischen den Berufen sind die Unterschiede gross. So weist der Kanton Basel-Stadt beispielsweise Kosten für die Lehrbetriebe zwischen 400 CHF (z.B. Kauffrau/Kaufmann, Coiffeur / Coiffeuse) und 5'000 CHF (Chemie- und Pharmatechnolog/in) auf (pro Lernendem und Jahr).²¹
- Handlungspflicht „Durchführen der betrieblichen Lehrabschlussprüfung“: Der Aufwand für die Betriebe unterscheidet sich nach Prüfungsform. So kann die Vorbereitung, Durchführung und Begleitung einer IPA für die Berufsbildnerin / den Berufsbildner sehr zeitintensiv sein.

Wir wählten für die vorliegende Studie fünf Lehrberufe exemplarisch aus:

- Elektroinstallateur/in EFZ
- Kaufmann/Kauffrau EFZ
- Schreiner/in
- Detailhandelsassistent/in EBA
- Fachmann/Fachfrau Gesundheit EFZ

Die ausgewählten Berufe entsprechen den grössten Lehrberufen unter Berücksichtigung

- der Abdeckung der wichtigsten Berufsfelder,
- unterschiedlicher Ausbildungstypen (eidg. Berufsattest EBA und eidg. Fähigkeitszeugnis EFZ),
- einer unterschiedlichen Ausbildungsdauer,
- verschiedener Typen von Qualifikationsverfahren sowie
- der Verpflichtung, an einen branchenbezogenen Berufsbildungsfonds beizutragen

²¹ Vgl. Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt (2009): Budgetpostulat Peter Malama betreffend Erziehungsdepartement / Dienststelle 265 / Berufs- und Erwachsenenbildung, Regierungsratsbeschluss vom 10. Februar 2009.

Tabelle 6 Ausgewählte Lehrberufe

	Elektroinstallateur/in	Kaufleute	Schreiner/in	Detailhandelsassistent/in	Fachleute Gesundheit
Berufsfeld	Gewerbe / Industrie	KV / Detailhandel	Gewerbe / Industrie	KV / Detailhandel	Gesundheit / Soziales
Ausbildungstyp	EFZ	EFZ	EFZ	EBA	EFZ
Dauer	4 Jahre	3 Jahre	4 Jahre	2 Jahre	3 Jahre
QV	VPA	VPA	IPA	VPA	IPA
BBF	ja	nein	ja	nein	nein
Anzahl Lernende ²²	6'988 (3% aller EFZ)	34'046 (ohne HMS, 17% aller EFZ)	5'049 (2% aller EFZ)	2'573 (27% aller EBA)	8'950 (4% aller EFZ)

Insgesamt werden mit den ausgewählten Lehrberufen 27% aller Lernenden der dualen beruflichen Grundbildung erfasst. In der Schweiz gibt es zurzeit rund 250 berufliche Grundbildungen. Die 20 häufigsten decken dabei über 60% der neu abgeschlossenen Lehrverhältnisse ab.²³ Von diesen 20 grössten Lehrberufen machen unsere gewählten Berufe knapp die Hälfte aus. Daher ist es möglich, auf Basis der fünf für diese Studie exemplarisch ausgewählten Berufe valide Schlussfolgerungen für die berufliche Grundbildung insgesamt zu ziehen.

Unternehmensgrösse

In Bezug auf die Unternehmensgrösse wurden ebenfalls Kostenunterschiede vermutet. Vor dem Hintergrund, dass in der Diskussion um Regulierungen eine zentrale Hypothese ist, dass insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU) von den Regulierungskosten betroffen seien, ist eine Differenzierung nach Unternehmensgrösse sinnvoll.²⁴ Wir haben für die Kostenschätzungen folgende Differenzierung vorgenommen (gemäss Einteilung des Bundesamtes für Statistik BFS):

- Kleine Unternehmen: Unternehmen bis 49 Mitarbeitende
- Mittlere Unternehmen: Unternehmen zwischen 50 und 249 Mitarbeitende
- Grosse Unternehmen: Unternehmen ab 250 Mitarbeitende

²² Quelle: BFS, Statistik der beruflichen Grundbildung 2011

²³ Vgl. SBFI (2013): Berufsbildung in der Schweiz – 2013, Fakten und Zahlen.

²⁴ Die Hypothese traf für den Bereich der beruflichen Grundbildung dann allerdings nicht zu. Das Segmentierungskriterium „Unternehmensgrösse“ wurde nach der Kostenschätzung verworfen (vgl. dazu Kapitel 3.1.).

Die ersten beiden Kategorien entsprechen zusammen den KMU.

Kanton

Zu den kantonalen Unterschieden führten wir ebenfalls eine Recherche durch, welche zeigt, dass es substanzielle Unterschiede gibt:

- Handlungspflicht „Berufsbildungsfonds“: In 8 Kantonen gibt es kantonale Berufsbildungsfonds.
- Handlungspflicht „Beiträge an die üK“: Gemäss Expertenaussage eines kantonalen Vertreters gibt es Kantone (z.B. VS, GE), welche die Kosten für die üK vollständig übernehmen.
- Handlungspflicht „Absolvieren eines Berufsbildnerkurses“: Die Berufsbildnerkurse werden von den Kantonen teilweise und in unterschiedlichem Ausmass subventioniert. So bezahlen die Kantone LU, NW, OW und UR beispielsweise 400.- CHF pro Teilnehmer/in, andere Kantone richten keine Subventionen aus.

Es fällt auf, dass die aufgeführten Unterschiede ausschliesslich *finanzielle* Kosten betreffen. Eine vollständige Expertenschätzung sämtlicher ausgewählter Handlungspflichten und Kostenarten für mehrere Kantone wäre unverhältnismässig in Bezug auf den Aufwand und wenig zielführend. Wir entschlossen uns daher, nur die Unterschiede in Bezug auf die finanziellen Kosten nach Kantonen separat zu erheben (mittels Anfragen beim SBFI sowie den betroffenen Kantonen und OdAs).

2.3. Fallzahlen

Gemäss der Betriebszählung des BFS aus dem Jahr 2008 bilden in der Schweiz knapp 60'000 Betriebe rund 212'000 Lernende aus (Statistik der beruflichen Grundbildung des BFS, 2011). Wie viele Betriebe / Lernende sind nun wie häufig von den oben aufgeführten Handlungspflichten betroffen?

Die Fallzahlen berechnen sich aus der Multiplikation der Anzahl betroffener Akteure (sog. Normadressaten) und der Häufigkeit der Handlungspflicht pro Jahr. Die Fallzahlen unterscheiden sich dabei nach Handlungspflicht. So ist beispielsweise für die Pflicht „Qualifikationsverfahren“ die Anzahl Kandidat/innen pro Jahr relevant, für die Beiträge an den Berufsbildungsfonds die Anzahl Betriebe. Während bei einigen Pflichten die Anzahl Normadressaten aus offiziellen Statistiken des BFS verfügbar waren, bedurften andere Fallzahlen vertiefte Abklärungen und Schätzungen. Nachfolgende Tabellen führen die Fallzahlen nach Handlungspflichten und Berufen differenziert auf.

Tabelle 7 Fallzahlen nach Handlungspflicht

	Handlungspflicht	Fallzahl	Datenquelle
1	Dokumentieren und Besprechen des Bildungsstands	Lernende x Häufigkeit pro Jahr (gem. BiVo i.d.R. halbjährlich)	BFS, Statistik der beruflichen Grundbildung / Häufigkeiten: BiVo
2	Beiträge an den Berufsbildungsfonds	Betriebe	Angaben SBFI, Durchführungsstellen und Kantone
3	Tragen der Kosten für üK und dritte Lernorte	Lernende pro Jahr	BFS, Statistik der beruflichen Grundbildung
4	Zurverfügungstellung von Arbeitsplatz, Einrichtungen und Hilfsmitteln (nur Schreiner)	Lernende pro Jahr	BFS, Statistik der beruflichen Grundbildung
5	Unterweisen der Lernenden in Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Umweltschutz	Lernende pro Jahr	BFS, Statistik der beruflichen Grundbildung
6	Absolvieren eines Berufsbildnerkurses	Teilnehmende pro Jahr	Befragung ausgewählter Kantone und Hochrechnung
7	Abschliessen und Einreichen von Lehrverträgen	Neue Lehrverhältnisse pro Jahr	BFS, Statistik der beruflichen Grundbildung
8	Beteiligung am Qualifikationsverfahren	Kandidat/innen QV pro Jahr	BFS, Statistik der beruflichen Grundbildung
9	Benachrichtigung der kantonalen Behörde über Lehrvertragsauflösung	Lehrvertragsauflösungen pro Jahr	Recherche in ausgewählten Kantonen und Hochrechnung, Expertenschätzung
10	Durchführen von Prozesseinheiten (nur Kaufleute)	Lernende des Berufes Kauffrau/Kaufmann*	BFS, Statistik der beruflichen Grundbildung

Anmerkung: Die zurzeit aktuellste Statistik der beruflichen Grundbildung des BFS (Anzahl Lehrverträge, Lernende und Kandidat/innen am QV) bezieht sich auf das Jahr 2011.

* Gemäss IGKG Schweiz betreffen die Prozesseinheiten nur einen Teil ihrer Branchen. Die Fallzahl ist daher als Maximum zu verstehen (s.u.).

Anmerkung: Das Durchführen von Prozesseinheiten ist mit Einführung der neuen Bildungsverordnung im Beruf „Kaufmann/Kauffrau EFZ“ freiwillig. Neu entscheiden die Branchen, ob zwei Prozesseinheiten (PE) oder zwei üK-Kompetenznachweise von den Betrieben produziert werden. Die Prozesseinheiten werden daher nachfolgend zwar ausgewiesen, allerdings nicht in die Hochrechnung der Regulierungskosten mit eingeschlossen.

Tabelle 8 Fallzahlen

	Elektroinstallateur/in	Kaufleute	Schreiner/in	Detailhandelsassistent/in	Fachleute Gesundheit	Alle EFZ	Alle EBA
Lernende	6'988	34'046	5'049	2'573	8'950	202'395	9'415
Betriebe BBF*	k.A.	kein BBF	6'150	kein BBF	kein BBF	k.A.	k.A.
Kand. QV	1'970	12'445	1'235	1'390	3'047	66'473	4'263
Neue LV	2'130	12'825	1'413	1'438	3'242	70'095	5'608

TN Berufs- bildnerkurse	Keine Zuteilung auf die Berufe möglich	17'180	
LV-Aufl.	Keine Zuteilung auf die Berufe möglich	18'216	847

* Datenquellen: gemäss Tabelle 7. Anmerkung: Die betroffenen Betriebe, welche an den Berufsbildungsfonds beitragen, beziehen sich nur auf die branchenbezogenen Berufsbildungsfonds, nicht auf die kantonalen Fonds.

Exkurs: Schätzung der Fallzahlen

Bei drei der 10 Handlungspflichten konnten die Fallzahlen über keine offiziellen Statistiken erhoben werden. Wir gingen in diesen Fällen wie folgt vor:

Beiträge an den Berufsbildungsfonds:

- Branchenbezogene BBF: Bei den branchenbezogenen Berufsbildungsfonds liegen keine aktuellen Zahlen zu den betroffenen Betrieben vor. Wir erhoben daher direkt die gesamtwirtschaftlichen Kosten für die Betriebe. Das SBFI stellte uns eine aggregierte Gesamtsumme der jährlichen Einnahmen von branchenbezogenen BBF und eine Schätzung zum Anteil der Ausgaben, der für die berufliche Grundbildung verwendet wird, zur Verfügung.²⁵ Für die beiden Berufe Schreiner/in und Elektroinstallateur/in, ergänzten wir diese Information durch eine Direktanfrage bei den zuständigen Durchführungsstellen (VSSM, VSEI).²⁶
- Kantonale BBF: Wir klärten bei den acht Kantonen, die einen kantonalen Berufsbildungsfonds haben, die jährlichen Einnahmen, den Anteil für die berufliche Grundbildung, die betroffenen Betriebe sowie die Art der Beitragserhebung telefonisch ab.

Absolvieren eines Berufsbildnerkurses: Für die Berufsbildnerkurse sind die Kantone zuständig. Wir wählten eine Stichprobe von zehn Kantonen,²⁷ bei denen wir die jährliche Anzahl der Teilnehmenden telefonisch erfragten.²⁸ Der Medianwert der befragten Kantone wurde dann auf zwei Arten auf die Gesamtwirtschaft hochgerechnet: 1. Anhand der Anzahl Lehrbetriebe und 2. anhand der Anzahl neuer Lehrverhältnisse.

²⁵ Jahr 2011: 22 Berufsbildungsfonds, Gesamteinnahmen von CHF 28 Mio. Verhältnis der Ausgaben zwischen beruflicher Grundbildung und höherer Berufsbildung / berufsorientierter Weiterbildung: ca. 70% zu 30%.

²⁶ Der VSEI konnte allerdings keine Angaben zum Anteil der Ausgaben für die berufliche Grundbildung machen.

²⁷ Dies waren: ZH, AG, LU, BS, SG, BL, TG, ZG, VD, FR.

²⁸ Wir berücksichtigten dabei nur die Teilnehmenden des Berufsbildnerkurses (40h), nicht die Absolvent/innen eidg. Diplome. Hintergrund: Oftmals setzt der Lehrgang für Berufsbildner/innen mit eidg. Diplom den Berufsbildnerkurs voraus. Bei Berücksichtigung des Lehrgangs würden somit Doppelzählungen auftreten.

Hintergrund: Die Hochrechnung erfolgte auf zwei Arten, da wir zwar grundsätzlich eine Hochrechnung anhand der Anzahl Lehrbetriebe als sinnvoll erachten, die aktuellsten verfügbaren Daten allerdings aus dem Jahr 2008 stammen (Betriebszählung des BFS). Deswegen hielten wir eine Validierung für notwendig. Diese erfolgte mittels einer Hochrechnung anhand der Anzahl neuer Lehrverhältnisse (EBA und EFZ). Die beiden Arten der Hochrechnung lieferten ähnliche Resultate. Für die Fallzahlen verwendeten wir schliesslich das Mittel der beiden Werte.

Benachrichtigung der Behörde über Lehrvertragsauflösungen: Bei der Quote der Lehrvertragsauflösungen ist zwischen zwei Anteilen zu unterscheiden:

- Anteil der Lernenden eines Jahrgangs, welche ihren Lehrvertrag irgendwann während der beruflichen Grundbildung auflösen (sog. prospektive Auflösungsquote)
- Anteil der Lehrvertragsauflösungen pro Jahr an der Anzahl Lehrverträge in diesem Jahr (Auflösungsquote)

Die prospektive Auflösungsquote liegt in Bern beispielsweise bei rund 20%.²⁹ Für uns relevant ist jedoch die zweite Quote, die Auflösungsquote. Gesamtschweizerisch liegen dazu keine Werte vor. Die im Rahmen der Erhebung befragten Experten gingen von einer Quote von 7-10% aus. Ähnliche Werte liefern die Zahlen der Kantone Zürich, Bern und Aargau. Für das Jahr 2011 variierten die Auflösungsquoten zwischen 8.1% und 9.9%.³⁰ Für die Berechnung der Lehrvertragsauflösungen wählten wir schliesslich einen mittleren (gerundeten) Wert von 9% (keine Differenzierung nach Typ der Ausbildung).

3. Ergebnisse der Kostenschätzung

Nach der Auswahl der Handlungspflichten und der Ermittlung der Fallzahlen folgt nun – als Kernstück der Studie – die Kostenschätzung. Kapitel 3.1. führt zunächst die von den Expert/innen geschätzten Kosten der Handlungspflichten auf. Kapitel 3.2. gibt dann die *Regulierungskosten*³¹ der Handlungspflichten an und rechnet diese auf die Gesamtwirtschaft hoch.

²⁹ Vgl. Stalder, B., Schmid, E. (2006): Lehrvertragsauflösungen, ihre Ursachen und Konsequenzen. Ergebnisse aus dem Projekt LEVA, Bildungsplanung und Evaluation, Erziehungsdirektion des Kantons Bern.

³⁰ Vgl. Bildungsdirektion Kanton Zürich (2012): Zürcher Lehrstellenbericht 2012, Jugendliche auf dem Weg ins Berufsleben.

³¹ Als Regulierungskosten bezeichnen wir die Kosten der Handlungspflichten abzüglich der sog. Sowieso-Kosten (s.u.).

3.1. Kostenwerte

Ziel und Vorgehen

Die Expertenschätzung hat zum Ziel, die Kosten der einzelnen Handlungspflichten zu schätzen. Für jede Handlungspflicht und jeden Beruf wurden folgende Schätzungen vorgenommen:³²

- Personalaufwand: Schätzung des benötigten Zeitaufwands. Diesen haben wir später mit einem Tarif multipliziert, um die Personalkosten zu erhalten. Der Tarif wird vom Regulierungs-Checkup vorgegeben und entspricht der Statistik zu den stündlichen Arbeitskosten des BFS.³³
- Schätzung der Sachkosten
- Schätzung der finanziellen Kosten (z.B. Gebühren)
- Schätzung der Sowieso-Anteile: Unter Sowieso-Anteil ist derjenige Anteil des Aufwands zu verstehen, der auch ohne gesetzliche Handlungspflicht angefallen wäre. Die Sowieso-Anteile wurden in 25%-Schritten abgefragt.

Exkurs: Sowieso-Anteile

Eine Besonderheit der beruflichen Grundbildung im Vergleich zu anderen Bereichen ist die Freiwilligkeit: Die Ausbildung von Lernenden ist für die Betriebe nicht zwingend. Entscheidet sich ein Lehrbetrieb dazu, gibt es jedoch gewisse Regulierungen. Damit verbunden leisten ausbildende Unternehmen oftmals nicht nur das gesetzliche Minimum. Zudem besteht wahrscheinlich ein Zusammenhang zwischen dem Aufwand der Berufsbildner/innen und der Leistung der Lernenden (mehr Unterstützung führt zu besserer Leistung). Somit ist zu erwarten, dass substantielle Sowieso-Kosten bestehen, also Kosten, welche den Unternehmen aufgrund von Handlungspflichten entstehen, die sie jedoch auch ohne Regulierung tragen würden. Beispiel: Wenn drei Viertel aller Betriebe ihre Lernenden auch ohne Pflicht in die üK schicken würden, beträgt der Sowieso-Anteil 75%.

Je nach Handlungspflicht wurden alle Kostenarten oder nur ein Teil davon erhoben. Nachfolgende Tabelle führt auf, welche Kostenarten bei welcher Handlungspflicht relevant sind. Der Fragebogen zur Kostenschätzung ist im Anhang aufgeführt.

³² Die Investitionskosten, die im Regulierungs-Checkup ebenfalls als Kostenkategorie vorgesehen sind, sind bei den ausgewählten Handlungspflichten kaum relevant und wurden daher nicht berücksichtigt.

³³ Arbeitskosten = 56.02 CHF pro Stunde (Statistik zu den stündlichen Arbeitskosten des BFS, 2010)

Tabelle 9 Befragte Kostenarten nach Handlungspflichten

Handlungspflicht	Personalkosten	Sachkosten	Fin. Kosten
Dokumentieren und Besprechen des Bildungsstands	x		
Beiträge an den Berufsbildungsfonds (branchenbezogen)	x		x
Tragen der Kosten für üK und dritte Lernorte	x	x	x
Zurverfügungstellung von Arbeitsplatz, Einrichtungen und Hilfsmitteln (nur Schreiner)	x	x	
Unterweisen der Lernenden in Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Umweltschutz	x		
Absolvieren eines Berufsbildnerkurses			x
Abschliessen und Einreichen von Lehrverträgen	x		
Beteiligung am Qualifikationsverfahren	IPA: x	IPA: x	VPA: x
Benachrichtigung der kantonalen Behörde über Lehrvertragsauflösung	x		
Durchführen von Prozesseinheiten (nur Kaufleute)	x		

Weiter erfolgte bei der Datenerhebung eine zusätzliche Segmentierung nach Unternehmensgrösse, welche im Rahmen der Analyse dann jedoch verworfen wurde. Grund: Die Unterschiede waren inhaltlich zu wenig begründet und durch die Stichprobe bedingt.³⁴

Ergebnisse

Nachfolgende Tabelle führt die von den Expert/innen und Unternehmensvertreter/innen geschätzten Kostenwerte nach Handlungspflicht differenziert auf. Die Kostenwerte entsprechen der Summe aus Personalkosten³⁵, Sachkosten und finanziellen Kosten; die Sowieso-Kosten sind noch *nicht* abgezogen.

³⁴ Die Hypothese war, dass kleine Unternehmen höhere Regulierungskosten aufweisen als mittlere und diese wiederum höhere als grosse. Auch der umgekehrte Fall wäre grundsätzlich denkbar. Die Ergebnisse folgten jedoch keinem eindeutigen Muster und die Systematik unterschied sich nach Beruf. Die Unterschiede waren zudem oftmals gering. Wir gehen davon aus, dass hierfür ein stichprobenbedingter Grund verantwortlich ist: Nicht alle Expert/innen schätzten alle Grössenkategorien; daraus können gewisse Unterschiede resultieren.

³⁵ Personalkosten = Zeitaufwand für die Handlungspflicht (von den Expert/innen geschätzt) * 56.02 CHF pro Stunde (vgl. Fussnote 33).

Tabelle 10 Kostenwerte nach Handlungspflicht (in CHF)

Handlungspflicht	Bezug	Elektro - installateur/in	Kaufleute	Schreiner/in	Detailhandelsassistent/in	Fachleute Gesundheit	Sowieso-Anteil*
Dokumentieren und Besprechen des Bildungsstands	pro Jahr und Lernendem	448	896	448	336	1681	50%
Beiträge an den Berufsbildungsfonds (branchenbezogen)	pro Jahr und Betrieb	k.A.	-	344	-	-	50%
Tragen der Kosten für üK und dritte Lernorte	pro Jahr und Lernendem	1634	719	1975	1121	1572	75%
Zurverfügungstellung von Arbeitsplatz, Einrichtungen und Hilfsmitteln (nur Schreiner)	pro Jahr und Lernendem	-	-	2270	-	-	100%
Unterweisen der Lernenden in Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Umweltschutz	pro Jahr und Lernendem	504	56	1120	392	560	100%
Absolvieren eines Berufsbildnerkurses	pro TN	700	700	700	700	700	50%
Abschliessen und Einreichen von Lehrverträgen	pro Lehrvertrag	79	79	79	79	79	100%
Beteiligung am Qualifikationsverfahren	pro Kandidat	800	180	2264	0	1563	0% - 38%**
Benachrichtigung der kantonalen Behörde über Lehrvertragsauflösung	pro LV-Auflösung	448	448	448	448	448	100%***
Durchführen von Prozesseinheiten (nur Kaufleute)	pro PE und Lernendem	-	448	-	-	-	keine Pflicht mehr

* Sowieso-Anteil = Anteil der Kosten, der auch ohne gesetzliche Handlungspflicht anfallen würde.

** Die Spanne erklärt sich dadurch, dass sich Berufe mit VPA und IPA unterscheiden.

*** Der Sowieso-Anteil von 100% bei der Handlungspflicht „Benachrichtigung der kantonalen Behörde über Lehrvertragsauflösung“ erklärt sich dadurch, dass bei allfälligen Problemen die kantonale Behörde oftmals bereits früh eingebunden wird (z.B. nimmt sie an Gesprächen mit der lernenden Person, dem Betrieb und der Berufsfachschule teil). Man versucht gemeinsam, eine Lehrvertragsauflösung zu vermeiden. Insofern wird die Benachrichtigung der Behörde als Tätigkeit bezeichnet, welche auch ohne Pflicht durchgeführt würde.

„-“ bedeutet, dass die Handlungspflicht für den betreffenden Beruf nicht relevant ist.

Quelle: Schätzungen von Expert/innen und Unternehmensvertreter/innen (basierend auf den Medienwerten), Datenerhebung bei den Kantonsverantwortlichen im Auftrag der GDK (2012).

Es gilt nun, aus diesen Kostenwerten die Regulierungskosten zu berechnen (Abzug der Sowieso-Kosten) und die Regulierungskosten von den einzelnen Berufen auf die Gesamtwirtschaft hochzurechnen. Dies folgt im nächsten Kapitel.

3.2. Kostenberechnung

Kostenberechnung nach Handlungspflicht

Nachfolgend aufgeführt sind die von den Expertinnen und Experten sowie den Unternehmensvertreter/innen geschätzten Kostenwerte für jede Handlungspflicht differenziert nach Kostenart,³⁶ die Sowieso-Anteile, die Regulierungskosten sowie die Hochrechnung auf die Gesamtwirtschaft mittels der Fallzahlen. Dabei sind folgende Punkte zu beachten:

- Bei einigen Handlungspflichten unterscheiden sich die Kosten zwischen den Berufen, bei anderen nicht.³⁷ Für diejenigen Pflichten, bei denen sich die Kosten nicht nach Beruf unterscheiden, sind ausschliesslich die Kosten für die Gesamtwirtschaft ausgewiesen (keine Differenzierung nach Berufen).
- Aufgeführt sind jeweils die jährlichen Werte – mit Ausnahme der Prozesseinheiten. Diese stellen einen Spezialfall dar (vgl. Kapitel 2.3.). Die aufgeführten Werte beziehen sich auf die Kosten pro Prozesseinheit und Lernenden.
- Die Personal- und Sachkosten und die finanziellen Kosten sind jeweils inkl. Sowieso-Kosten ausgewiesen. In der Spalte daneben sind die Sowieso-Anteile aufgeführt. Bei der Berechnung der Regulierungskosten (RK) pro Fall sowie insgesamt sind die Sowieso-Kosten in Abzug gebracht. Beispiel Arbeitssicherheit: Die Personalkosten pro Lernendem und Jahr betragen zwischen 56 und 1'120 CHF (je nach Beruf). Da diese Tätigkeit jedoch vollumfänglich auch ohne gesetzliche Pflicht durchgeführt würde (Sowieso-Anteil von 100%), resultieren zwar Kosten für die Unternehmen, aber eben keine *Regulierungskosten* (RK/Fall und RK total sind Null).

³⁶ Angegeben sind jeweils die Medianwerte.

³⁷ Unterschiede können bei den Personal- oder Sachkosten sowie bei den finanziellen Kosten auftreten. Bei den Sowieso-Kosten wurde hingegen keine Segmentierung vorgenommen.

Die Kosten sind in CHF angegeben und beziehen sich auf ein Jahr. Datenquellen sind die Schätzungen der Expert/innen und Unternehmensvertreter/innen und die in Tabelle 7 aufgeführten Quellen (Fallzahlen).³⁸

Anhand der Handlungspflicht „Tragen der Kosten für üK und dritte Lernorte“ erläutern wir den Aufbau der Tabelle. Alle nachfolgenden Tabellen sind analog zu verstehen.

Tabelle 11 Kostenberechnung „üK und dritte Lernorte“

Handlungspflicht: Tragen der Kosten für üK und dritte Lernorte									
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
	Pers.- K.	SK in %	Sach- K.	SK in %	Fin. K.	SK in %	RK/Fall	Fallzahl	RK total
Elektro- installateur/in	9	75%	50	75%	1'575	75%	409	6'988	2'855'186
Kaufleute	9	75%	110	75%	600	75%	180	34'046	6'122'634
Schreiner/in	14	75%	180	75%	1'781	75%	494	5'049	2'493'266
Detailhandels- assistent/in	21	75%	100	75%	1'000	75%	280	2'573	721'388
Fachleute Gesundheit	37	75%	220	75%	1'315	75%	393	8'950	3'518'126

SK = Sowieso-Kosten, RK/Fall = Regulierungskosten pro Jahr und Lernendem

Die Tabelle ist folgendermassen zu lesen:

- *Spalte 1* gibt die fünf ausgewählten Berufe an. (Sind nur Daten für die Gesamtwirtschaft, d.h. für die Gesamtheit aller Lehrberufe, verfügbar, wird die Zeile „Insgesamt“ aufgeführt, vgl. Tabellen unten.)
- *Spalte 2 – Personalkosten:* Wir erhoben den zeitlichen Aufwand, welche zur Ausübung der Pflicht für den Betrieb anfällt. Im vorliegenden Fall fragten wir nach dem Personalaufwand in Minuten, der pro Jahr und Lernendem zur Durchführung der Pflicht anfällt (Einzahlen der Beiträge).³⁹ Im Fall der Elektroinstallateure resultierte im Medianwert der Expertenschätzungen ein zeitlicher Aufwand von 10 Minuten pro Jahr und Lernendem. Diese 10 Minuten wurden mit einem Stundensatz von 56.02 CHF bewertet (vgl. Fussnote 33), dies ergibt die jährlichen Personalkosten von 9 CHF (Berechnung: 10min/60min/h * 56.02 CHF/h = 9 CHF).

³⁸ Bei den finanziellen Kosten der Handlungspflicht „Tragen der Kosten für üK und dritte Lernorte“ bei der FaGe handelt es sich um den Durchschnittswert aus einer Datenerhebung bei den Kantonsverantwortlichen, welche 2012 im Auftrag der GDK durchgeführt wurde.

³⁹ Zu beachten ist, dass der Zeitaufwand für die Lernenden selbst, d.h. die Teilnahme an den üK, nicht berücksichtigt wird (vgl. dazu auch Kapitel 3.3.).

- *Spalte 3 – Sowieso-Kosten in % bezüglich Personalkosten:* Im Medianwert wurde von den Expert/innen und Unternehmensvertreter/innen angegeben, dass 75% des Aufwands auch ohne gesetzliche Pflicht anfallen würde (d.h. dass auch ohne Pflicht drei Viertel der Unternehmen ihre Lernenden in die üK schicken würden).
- *Spalte 4 – Sachkosten:* Bei den üK können Sachkosten für die Lehrbetriebe entstehen (z.B. spezielle Ausrüstung). Diese wurden pro Jahr und Lernendem erhoben. Im Fall der Elektroinstallateure beträgt der Sachaufwand 50 CHF im Jahr (Medianwert der Expertenangaben).
- *Spalte 5 – Sowieso-Kosten in % bezüglich Sachkosten:* Anteil der Sachkosten, die auch ohne gesetzliche Pflicht anfallen würden. Für die vorliegende Handlungspflicht beträgt dieser Anteil 75% (vgl. Spalte 3).
- *Spalte 6 – Finanzielle Kosten:* Die Lehrbetriebe müssen die üK mitfinanzieren. Die Kosten für die Betriebe wurden bei den OdAs befragt. Beispiel Elektroinstallateure:
 - Anzahl üK-Tage: 42 in 4 Jahren, d.h. im Durchschnitt 10.5 Tage / Jahr
 - Kosten für den Betrieb (ohne Anreise): ⁴⁰ 150 CHF / üK-Tag
 - Dies ergibt 1'575 CHF pro Jahr und Lernendem (10.5 d * 150 CHF/d).
- *Spalte 7 – Sowieso-Kosten in % bezüglich finanziellen Kosten:* Anteil der finanziellen Kosten, die auch ohne gesetzliche Pflicht anfallen würden. Dieser beträgt für die vorliegende Handlungspflicht 75% (vgl. Spalte 3).
- *Spalte 8 – RK/Fall:* Die Regulierungskosten pro Fall entsprechen der Summe von Personalkosten, Sachkosten und finanziellen Kosten – *jeweils unter Berücksichtigung der Sowieso-Anteile:* Im Fall der vorliegenden Handlungspflicht wird nur ein Viertel der Kosten als Regulierungskosten gezählt, da drei Viertel auch ohne Pflicht anfallen würden. Beispiel Elektroinstallateure: $(9 \text{ CHF} + 50 \text{ CHF} + 1'575 \text{ CHF}) * (1-75\%) = 409 \text{ CHF}$
- *Spalte 9 – Fallzahl:* Die Fallzahl gibt an, womit die Regulierungskosten pro Fall multipliziert werden müssen, um die Regulierungskosten pro Jahr zu erhalten. Bei der vorliegenden Handlungspflicht entspricht die Fallzahl der Anzahl Lernenden.
- *Spalte 10 – Regulierungskosten pro Jahr:* Die letzte Spalte gibt schliesslich die jährlichen Regulierungskosten an und entspricht der Multiplikation aus den Regulierungskosten pro Fall (Spalte 8) und der Fallzahl (Spalte 9).

Tabelle 12 Kostenberechnung „Dokumentation Bildungsstand“

Handlungspflicht: Dokumentation und Besprechen des Bildungsstands									
	Pers.-	SK in	Sach-	SK in	Fin.	SK in	RK/Fall	Fallzahl	RK total

⁴⁰ Annahme: Nicht-Verbandsmitglied

	K.	%	K.	%	K.	%			
Elektroinstallateur/in	448	50%	-	-	-	-	224	6'988	1'565'871
Kaufleute	896	50%	-	-	-	-	448	34'046	15'258'055
Schreiner/in	448	50%	-	-	-	-	224	5'049	1'131'380
Detailhandelsassistent/in	336	50%	-	-	-	-	168	2'573	432'418
Fachleute Gesundheit	1'681	50%	-	-	-	-	840	8'950	7'520'685

SK = Sowieso-Kosten, RK/Fall = Regulierungskosten pro Jahr und Lernendem

Tabelle 13 Kostenberechnung „Berufsbildungsfonds – branchenbezogen“

Handlungspflicht: Beiträge an den Berufsbildungsfonds - branchenbezogen									
	Pers.-K.	SK in %	Sach-K.	SK in %	Fin. K.	SK in %	RK/Fall	Fallzahl	RK total
Elektroinstallateur/in	14	50%	-	-	k.A.	50%	k.A.	k.A.	k.A.
Schreiner/in	56	50%	-	-	288	50%	172	6'150	1'057'262
Insgesamt	k.A.	k.A.	-	-	k.A.	50%	k.A.	k.A.	9'800'000

SK = Sowieso-Kosten, RK/Fall = Regulierungskosten pro Jahr und Betrieb

Anmerkungen: Die Kaufleute, Detailhandelsassistent/innen und Fachleute Gesundheit haben keinen allgemein verbindlich erklärten Berufsbildungsfonds. Der Anteil der Einnahmen / Ausgaben, welcher für die berufliche Grundbildung verwendet wird, ist beim BBF der Elektroinstallateure nicht verfügbar. Bei den Regulierungskosten insgesamt sind *keine Personalkosten* berücksichtigt.

Tabelle 14 Kostenberechnung „Berufsbildungsfonds – kantonal“

Handlungspflicht: Beiträge an den Berufsbildungsfonds - kantonal									
	Pers.-K.	SK in %	Sach-K.	SK in %	Fin. K.	SK in %	RK/Fall	Fallzahl	RK total
Insgesamt	0	0%	-	-	k.A.	0-50%	k.A.	k.A.	32'673'319 - 65'346'638

SK = Sowieso-Kosten, RK/Fall = Regulierungskosten pro Jahr und Betrieb

Anmerkung: Es treten keine Personalkosten auf, weil die Beitragserhebung über die Ausgleichskasse erfolgt. Der Sowieso-Anteil kann nicht geschätzt werden. Wir geben daher eine Spannweite an mit der Annahme, dass der Sowieso-Anteil maximal demjenigen der branchenbezogenen BBF entspricht.

Tabelle 15 Kostenberechnung „Arbeitsplatz“

Handlungspflicht: Zurverfügungstellung von Arbeitsplatz, Einrichtungen und Hilfsmitteln									
	Pers.-K.	SK in %	Sach-K.	SK in %	Fin. K.	SK in %	RK/Fall	Fallzahl	RK total
Schreiner/in	1'120	100%	1'150	100%	-	-	0	5'049	0

SK = Sowieso-Kosten, RK/Fall = Regulierungskosten pro Jahr und Lernendem

Tabelle 16 Kostenberechnung „Arbeitssicherheit“

Handlungspflicht: Unterweisen der Lernenden in Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Umweltschutz									
	Pers.-K.	SK in %	Sach-K.	SK	Fin.	SK	RK/Fall	Fallzahl	RK total

	K.	%	K.	in %	K.	in %			
Elektroinstallateur/in	504	100%	-	-	-	-	0	6'988	0
Kaufleute	56	100%	-	-	-	-	0	34'046	0
Schreiner/in	1'120	100%	-	-	-	-	0	5'049	0
Detailhandelsassistent/in	392	100%	-	-	-	-	0	2'573	0
Fachleute Gesundheit	560	100%	-	-	-	-	0	8'950	0

SK = Sowieso-Kosten, RK/Fall = Regulierungskosten pro Jahr und Lernendem

Tabelle 17 Kostenberechnung „Berufsbildnerkurs“

Handlungspflicht: Absolvieren eines Berufsbildnerkurses									
	Pers.-K.	SK in %	Sach-K.	SK in %	Fin. K.	SK in %	RK/Fall	Fallzahl	RK total
Insgesamt	-	-	-	-	700	50%	350	17'108	5'987'800

SK = Sowieso-Kosten, RK/Fall = Regulierungskosten pro Teilnehmendem

Tabelle 18 Kostenberechnung „Lehrverträge“

Handlungspflicht: Abschliessen und Einreichen von Lehrverträgen									
	Pers.-K.	SK in %	Sach-K.	SK in %	Fin. K.	SK in %	RK/Fall	Fallzahl	RK total
Insgesamt	79	100%	-	-	-	-	0	75'703	0

SK = Sowieso-Kosten, RK/Fall = Regulierungskosten pro Lehrvertrag

Tabelle 19 Kostenberechnung „Qualifikationsverfahren“

Handlungspflicht: Beteiligung am Qualifikationsverfahren									
	Pers.-K.	SK in %	Sach-K.	SK in %	Fin. K.	SK in %	RK/Fall	Fallzahl	RK total
Elektroinstallateur/in	0	0%	-	0%	800	0%	800	1'970	1'576'000
Kaufleute	0	0%	-	0%	180	0%	180	12'445	2'240'100
Schreiner/in	1'064	25%	1'200	38%	-	0%	1'548	1'235	1'912'132
Detailhandelsassistent/in	0	0%	-	0%	-	0%	0	1'390	0
Fachleute Gesundheit	1'513	25%	50	38%	-	0%	1'166	3'047	3'551'751

SK = Sowieso-Kosten, RK/Fall = Regulierungskosten pro Kandidierendem QV

Tabelle 20 Kostenberechnung „Lehrvertragsauflösungen“

Handlungspflicht: Benachrichtigung der kantonalen Behörden über Lehrvertragsauflösung									
	Pers.-K.	SK in %	Sach-K.	SK in %	Fin. K.	SK in %	RK/Fall	Fallzahl	RK total
Insgesamt	448	100%	-	-	-	-	0	19'063	0

SK = Sowieso-Kosten, RK/Fall = Regulierungskosten pro Lehrvertragsauflösung

Tabelle 21 Kostenberechnung „Prozesseinheiten“

Handlungspflicht: Durchführen von Prozesseinheiten - Werte pro Prozesseinheit und Betrieb									
	Pers.- K.	SK in %	Sach- K.	SK in %	Fin. K.	SK in %	RK/Fall	Fallzahl	RK total
Kaufleute	448		-	-	-	-	-	k.A.	k.A.

SK = Sowieso-Kosten, RK/Fall = Regulierungskosten pro PE und Betrieb

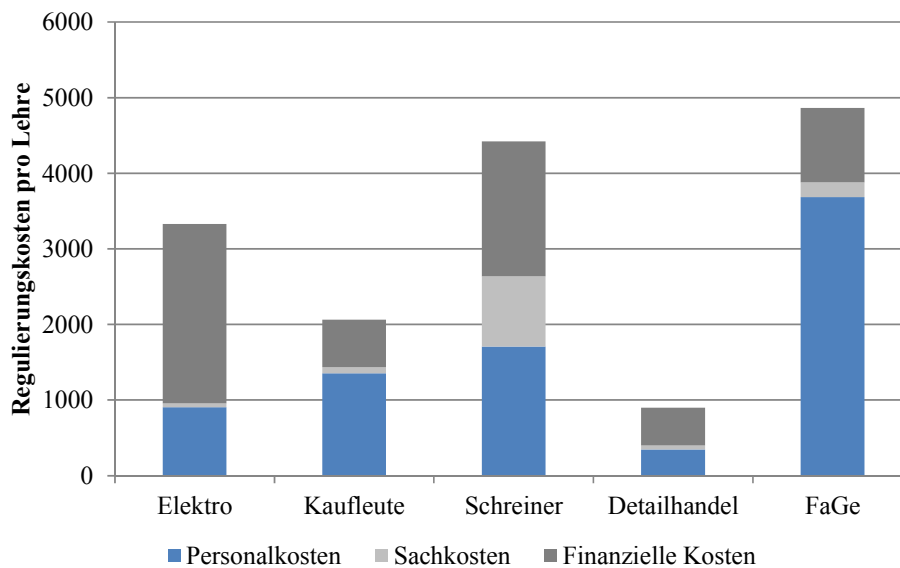
Anmerkung: Keine gesetzliche Pflicht mehr.

Wir haben nun die Regulierungskosten für jede der ausgewählten Handlungspflichten ermittelt. Um einen noch besseren Eindruck der für einen Betrieb anfallenden Kosten zu erhalten, stellen wir uns die Frage, *welche Regulierungskosten bei einem typischen Lehrverlauf auftreten*. Das heisst: Wir betrachten nun nicht mehr alle Handlungspflichten, sondern lediglich folgende Phasen:

- Lehrbeginn (Handlungspflicht „Abschliessen und Einreichen von Lehrverträgen“)
- Während der Lehre (Handlungspflichten „Dokumentation und Besprechung des Bildungsstands“, „Zurverfügungstellung Arbeitsplatz“, „Arbeitssicherheit/Gesundheitsschutz/Umweltschutz“ und „Tragen der Kosten von üK“)
- Lehrabschluss (Handlungspflicht „Beteiligung am QV“)

Nachfolgende Abbildung zeigt auf, welche Regulierungskosten für eine berufliche Grundbildung anfallen und wie sich diese zusammensetzen. Zu beachten ist, dass jeweils die Regulierungskosten ausgewiesen sind, d.h. die Sowieso-Kosten sind bereits in Abzug gebracht.

Abbildung 2 Regulierungskosten pro Lehre (in CHF) nach Kostenart



Quelle: Schätzungen von Expert/innen und Unternehmensvertreter/innen, Datenerhebung bei den Kantonsverantwortlichen im Auftrag der GDK (2012) und in Tabelle 8 aufgeführte Datenquellen für die Fallzahlen.

Berechnungsbeispiel FaGe, Personalkosten: Die Personalkosten pro Jahr und Lernendem der Handlungspflichten „üK und dritte Lernorte“, „Dokumentation Bildungsstand“ und „Arbeitssicherheit“ wurden – abzüglich der Sowieso-Anteile – summiert und mit der Anzahl Lehrjahre (= 3) multipliziert. Dies ergab einen Wert von 2'549 CHF. Die Handlungspflichten „Qualifikationsverfahren“ und „Lehrverträge“, welche in einer Lehre je nur einmal vorkommen, wurden – ebenfalls abzüglich Sowieso-Kosten – dazu addiert (= 1'134 CHF). Dies ergab bei der FaGe Personalkosten von 3'683 CHF pro Lehre.

Es zeigt sich, dass die Bandbreite der Regulierungskosten pro Lehre relativ gross ist (von 897 CHF für Detailhandelsassistent/innen bis 4'866 CHF für Fachleute Gesundheit). Dabei ist allerdings zu beachten, dass sich die Regulierungskosten auf die *gesamte Lehrdauer* beziehen, welche zwischen 2 und 4 Jahren liegt. Im Vergleich zu den *Bruttokosten* für die Ausbildung sind die hier geschätzten Regulierungskosten aber in allen Fällen gering: Gemäss Strupler und Wolter (2012)⁴¹ betragen die Bruttokosten einer dreijährigen beruflichen Grundbildung beispielsweise 86'400 CHF, das heisst 28'800 CHF pro Jahr und Lernendem.

Weiter fällt auf, dass sich die Zusammensetzung der Regulierungskosten nach Lehrberuf unterscheidet: Während die FaGe einen hohen Anteil an Personalkosten aufweist, überwiegt bei den Elektroinstallateuren der Anteil der finanziellen Kosten. Dies liegt in erster Linie an den unterschiedlichen QV (IPA / VPA).

⁴¹ Vgl. Strupler, M. & Wolter, S. (2012): Die duale Lehre: eine Erfolgsgeschichte - auch für Betriebe. Ergebnisse der dritten Kosten-Nutzen-Erhebung der Lehrlingsausbildung aus der Sicht der Betriebe. Zürich/Chur: Verlag Rüegger.

Exkurs: Hochrechnung der Ergebnisse

Betrachtet man die Regulierungskosten nach Handlungspflicht, zeigt sich:

- Die Regulierungskosten einiger Handlungspflichten liegen nur für die Gesamtwirtschaft vor (Berufsbildungsfonds, Berufsbildnerkurse).
- Die Regulierungskosten anderer Handlungspflichten unterscheiden sich nach Beruf und liegen nur für die ausgewählten Lehrberufe vor.

Es stellt sich also die Frage, wie die Regulierungskosten ausgewiesen werden können und sollen. Grundsätzlich hat die Regulierungskostenschätzung das Ziel, die Kosten für die Gesamtwirtschaft zu ermitteln. Vor dem Hintergrund, dass die ausgewählten Berufe zwar die grössten Lehrberufe abdecken, aufgrund der Vielzahl der Berufe jedoch „nur“ 27% umfassen, wäre eine Hochrechnung ebenfalls wünschenswert. Mögliche Arten zur Hochrechnung sind:

- Man versucht alle Berufe den ausgewählten Berufen zuzuordnen und rechnet dann auf dieser Basis hoch. Der Nachteil dabei ist, dass diese Zuordnung subjektiv, aufwändig und fehleranfällig ist.
- Man rechnet bei jeder Handlungspflicht auf Basis des geringsten Werts der ausgewählten Lehrberufe hoch. Dies ergibt ein Minimum. Gleich geht man mit dem höchsten Wert vor und erhält ein Maximum. Es wird somit für die Regulierungskosten eine Spannweite angegeben (anstatt einer Punktschätzung). Dies hat den Vorteil, dass die Schätzung robuster ist.

Beispiel Handlungspflicht üK (vgl. Tabelle 11):

- Minimale RK/Fall = 180 CHF → $180 \text{ CHF} * 211'810^{42} = 38 \text{ Mio. CHF}$

- Maximale RK /Fall = 494 CHF → $494 \text{ CHF} * 211'810 = 105 \text{ Mio. CHF}$

Die Spannweite der jährlichen Regulierungskosten liegt für die Handlungspflicht somit zwischen 38 Mio. CHF (Min.) und 105 Mio. CHF (Max.). Bei den anderen Handlungspflichten wird analog vorgegangen.

Wir wählten in Absprache mit dem Auftraggeber die zweite Variante. Die Hauptgründe für die Wahl sind die Robustheit der Ergebnisse sowie die Tatsache, dass wir bei der Auswahl der Lehrberufe bereits auf eine Heterogenität der Berufe geachtet haben. Diese Heterogenität zeigt sich in den Kostenunterschieden und erlaubt auch die Hochrechnung mittels einer Bandbreite. Wären demgegenüber sehr ähnliche Berufe ausgewählt worden, würden sich die Kosten kaum unterscheiden und eine Hochrechnung mittels einer Spannweite wäre nicht adäquat (da davon ausgegangen werden müsste, dass andere Berufe ganz andere Kosten hätten).

⁴² Anzahl Lernende 2011 der dualen beruflichen Grundbildung (EBA+EFZ)

Übersicht Kostenberechnung

Nachfolgend aufgeführt sind die Regulierungskosten pro Jahr für alle Handlungspflichten und Berufe.

Tabelle 22 Jährliche Regulierungskosten im Überblick (in Mio. CHF)

Handlungspflicht	Elektro - installateur/in	Kaufleute	Schreiner/in	Detailhandels-assistent/in	Fachleute Gesundheit	Gesamtwirtschaft	
						Min.	Max.
Dokumentieren und Besprechen des Bildungsstands	1.6	15.3	1.1	0.4	7.5	35.6	178.0
Beiträge an den BBF - branchenbezogen	k.A.	-	1.1	-	-	9.8	
Beiträge an den BBF - kantonal						32.6	65.3
Tragen der Kosten für üK und dritte Lernorte	2.9	6.1	2.5	0.7	3.5	38.1	104.6
Zurverfügungstellung von Arbeitsplatz, Einrichtungen und Hilfsmitteln	-	-	0	-	-	0	
Unterweisen der Lernenden in Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Umweltschutz	0	0	0	0	0	0	
Absolvieren eines Berufsbildnerkurses						6.0	
Abschliessen und Einreichen von Lehrverträgen	0	0	0	0	0	0	
Beteiligung am Qualifikationsverfahren	1.6	2.2	1.9	0	3.6	9.3	109.5
Benachrichtigung der kantonalen Behörde über Lehrvertragsauflösung	0	0	0	0	0	0	
Gesamt						131.4	473.2

Anmerkungen:

BBF – Branche: ohne Personalkosten

BBF – kantonal: Minimum: Sowieso-Anteil 50%, Maximum: Sowieso-Anteil 0%

QV: Minimum berechnet unter der Annahme, dass alle nicht in der Auswahl berücksichtigten Berufe keine finanziellen Kosten aufweisen (gleich wie der Detailhandel). Das Minimum entspricht somit der Summe der berücksichtigten Berufe.

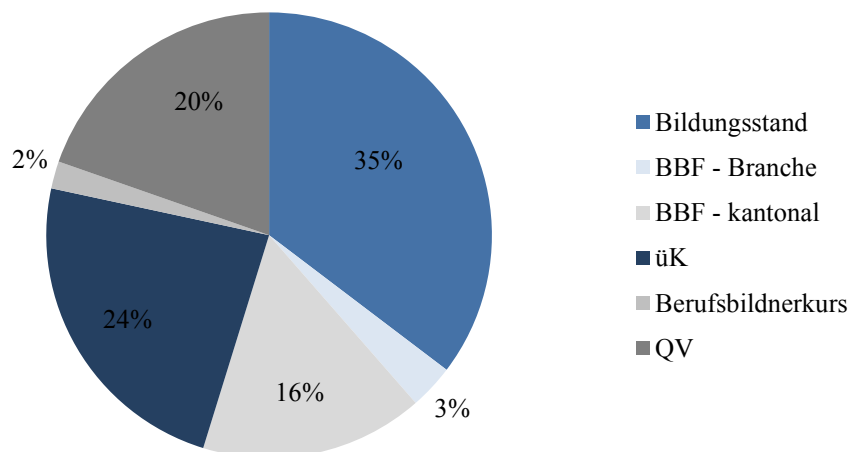
Quelle: Schätzungen von Expert/innen und Unternehmensvertreter/innen, Datenerhebung bei den Kantonsverantwortlichen im Auftrag der GDK (2012) und in Tabelle 8 aufgeführte Datenquellen für die Fallzahlen.

Wie die nachfolgende Abbildung zeigt, entfällt der grösste Teil der jährlichen Regulierungskosten auf die Handlungspflichten

- „Dokumentation und Besprechen des Bildungsstands“ (35% der jährlichen Regulierungskosten),
- „Tragen der Kosten für üK und dritte Lernorte“ (24%),

- „Beteiligung am Qualifikationsverfahren“ (20%) und
- „Beiträge an kantonale Berufsbildungsfonds“ (16%).

Abbildung 3 Jährliche Regulierungskosten, Zusammensetzung



Anmerkungen: Zur Berechnung wurde bei Handlungspflichten mit Spannweiten jeweils der Mittelwert aus Minimum und Maximum verwendet.

Quelle: Schätzungen von Expert/innen und Unternehmensvertreter/innen, Datenerhebung bei den Kantonsverantwortlichen im Auftrag der GDK (2012) und in Tabelle 8 aufgeführte Datenquellen für die Fallzahlen.

An dieser Stelle sei nochmals darauf hingewiesen, dass die ausgewiesenen Kosten nur den geschätzten *Regulierungskosten* entsprechen und nicht den Gesamtkosten des Lehrlingswesens. Die Unternehmen betreiben einen hohen Betreuungsaufwand, welcher nur zu einem (kleinen) Teil direkt aus den gesetzlichen Handlungspflichten entstammt. Weiter sind die Aufwände der weiteren Akteure – insbesondere der OdAs – nicht erfasst.⁴³

Exkurs: Aufwand der OdAs im Bereich der beruflichen Grundbildung

Die OdAs unterstützen die Lehrbetriebe als Vertreter der Arbeitswelt bei ihrer Ausbildungsaufgabe. Diese Tätigkeiten umfassen beispielsweise die Rekrutierung und Schulung von Prüfungsexpert/innen, die Rekrutierung und Unterstützung von Chefexpert/innen, die Konzeption, Umsetzung und Qualitätssicherung der QV oder die massgebliche Mitwirkung bei Berufsreformen. Durch die Tätigkeiten der

⁴³ Die OdAs haben an den Bruttokosten der Wirtschaft für die gesamte Lehrlingsausbildung zwar lediglich einen Anteil von unter 1% (zitiert aus Schweri, 2011), wie in der Studie erwähnt ist aber nicht klar, ob dieses Ergebnis auf die Regulierungskosten übertragbar ist.

OdAs erhöht sich die Qualität der beruflichen Grundbildung und die (Regulierungs-)Kosten der Unternehmen sinken. Die nachfolgenden exemplarischen Beispiele im Bereich der ausgewählten Handlungspflichten illustrieren dies:

Berufsbildnerkurs: Die Kantone sind für die Berufsbildnerkurse verantwortlich. Da diese Kurse oftmals nicht berufsspezifisch sind, dies aber von den Lehrbetrieben gewünscht würde (vgl. dazu auch die von den Unternehmen genannten Problemfelder und Verbesserungsvorschläge in Kapitel 4), bieten gewisse OdAs berufsspezifische Kurse an – ohne dass diese Kurse kostendeckend finanziert werden können.

Qualifikationsverfahren: Die OdAs wirken bei der Konzeption und Umsetzung der QV massgeblich mit und erstellen eine Vielzahl von Hilfsmitteln und Arbeitsdokumente für die Betriebe (z.B. Ablauf der IPA, Bewertungsraster, alte Prüfungsaufgaben, Mustervorlagen). Gemäss Aussagen im Expertenworkshop wird diese Tätigkeit zurzeit nicht kostendeckend abgegolten. Zudem gibt es OdAs, die aufgrund der tiefen kantonalen Entschädigungsansätze Prüfungsexpert/innen zusätzlich entlönnen, um die Qualität und Quantität der Expertinnen und Experten sicherzustellen.

3.3. Indirekte Kosten

Unter indirekten Kosten versteht man den entgangenen Nutzen, der dadurch entsteht, dass vorhandene Möglichkeiten des Handelns wegen Regulierungen nicht wahrgenommen werden können. Solche indirekten Kosten sollen gemäss Regulierungs-Checkup qualitativ dargestellt werden.

Indirekte Kosten wurden in den Expertenschätzungen zwar thematisiert, die Frage wurde allerdings von nahezu allen Expert/innen und Unternehmensvertreter/innen missverstanden. Es wurden in erster Linie Tätigkeiten angegeben, welche im Rahmen der Lehrlingsausbildung anfallen, die aber keinen direkten Zusammenhang zu Regulierungen haben. Beispiele:

- Unterbrechung der Arbeit, Verlassen des Arbeitsplatzes für Kontrollen oder Erläuterungen
- Arbeiten anweisen, erklären und vorzeigen resp. schulen
- Betreuung bei schulischen Problemen, bei Problemen im Sozialverhalten und im Team, teilweise Nacherziehungsarbeiten betreffend Pünktlichkeit, Höflichkeit, Anstand und Verhaltensregeln, Umgang mit Konflikten

Unter indirekten Kosten werden demgegenüber insbesondere Verzögerungskosten und Opportunitätskosten verstanden. Verzögerungskosten resultieren, wenn Unternehmen beispielsweise auf Bewilligungen warten müssen. Dies ist u.E. im Bereich der beruflichen Grundbildung kaum relevant. Anders sieht es mit den Opportunitätskosten aus. Als Opportunitätskosten wird der entgangene Gewinn eines Unternehmens bezeichnet, welcher dadurch resultiert, dass die Berufsbildnerin oder der Lernende eine Handlungspflicht ausübt und in dieser Zeit keine Erlöse für das Unternehmen generieren kann. Dies ist bei zwei Handlungspflichten relevant:

- Abwesenheiten der Lernenden während der üK
- Abwesenheiten der Berufsbildner/innen während der Berufsbildnerkurse (sofern diese während der Arbeitszeit besucht werden)

Die Opportunitätskosten insbesondere der üK-Abwesenheiten sind substanziell, wenn man bedenkt, dass beispielsweise die berufliche Grundbildung zur FaGe insgesamt 34 üK-Tage vorsieht.

Aufgrund der fehlenden Aussagen der Expert/innen und Unternehmen lassen sich zur *Bedeutung* der indirekten Kosten für die Lehrbetriebe jedoch keine weiteren Aussagen machen. Zu beachten ist nämlich, dass die Kompetenzen, welche die Berufsbildner/innen und Lernenden erwerben, im Betrieb produktiv eingesetzt werden können, was sich z.B. auch in den relativ hohen Sowieso-Anteilen der betreffenden Handlungspflichten zeigt.

4. Probleme der Unternehmen und Verbesserungsvorschläge

Im zweiten Teil der Studie beschäftigten wir uns mit Problemen und möglichen Problemlösungen im Bereich der Regulierungen in der beruflichen Grundbildung. Methodisch führten wir diesbezüglich drei Arbeitsschritte durch:⁴⁴

- 16 Interviews mit Lehrbetrieben:⁴⁵ Pro ausgewähltem Beruf berücksichtigten wir mindestens drei Betriebe. Weiter achteten wir auf eine Durchmischung in Bezug auf Unternehmensgrösse und Region. Die Gespräche beinhalteten folgende Fragen: Welche gesetzlichen Vorschriften im Bereich der beruflichen Grundbildung bereiten Probleme (Verständlichkeit, Umsetzbarkeit, Akzeptanz)? Wie können diese reduziert werden?
- Recherche bereits bestehender Studien zu Problemen und Vereinfachungsvorschlägen im Bereich der beruflichen Grundbildung (z.B. Bürokratiemonitor 2012 des SECO)
- Expertenworkshop zur Identifikation weiterer Probleme und Verbesserungsvorschläge sowie zur Bewertung der gesammelten Vorschläge

Nachfolgend aufgeführt sind die Ergebnisse dieser Arbeitsschritte. Zunächst führen wir Problemfelder und Lösungsvorschläge aus Sicht der Unternehmen und Expert/innen auf (Kapitel 4.1.). Abschnitt 4.2. beurteilt diese Vorschläge und leitet daraus konkrete, umsetzbare Verbesserungsvorschläge ab. Kapitel 4.3. diskutiert schliesslich die Wirkungen der Vereinfachungen auf den Nutzen der Regulierung.

4.1. Auswertung der vorhandenen Informationen

Probleme und Lösungen aus Sicht der Unternehmen

Im Bereich der beruflichen Grundbildung entstehen für die Lehrbetriebe unbestritten hohe Bruttokosten aufgrund der Betreuung der Lernenden und der Vermittlung von Kompetenzen durch die Berufsbildner/innen. Dieser Aufwand ist allerdings nur zu einem kleinen Teil durch Regulierungen bedingt. Weiter steht den Kosten auch ein Nutzen gegenüber, welcher von den Unternehmen als hoch eingeschätzt wird – denn ansonsten würden sie nicht ausbilden.

Insofern ist es wenig erstaunlich, dass die Unternehmensinterviews eine hohe Akzeptanz in Bezug auf die gesetzlichen Handlungspflichten zum Ausdruck brachten. Stellvertretend dazu seien folgende Interviewaussagen zitiert:

⁴⁴ Weitere Informationen zum Vorgehen finden sich im Anhang.

⁴⁵ Soweit möglich befragten wir Betriebe, welche bereits an der Kostenschätzung teilgenommen hatten.

„Der Aufwand zur Dokumentation und Besprechung des Bildungsstands ist sehr hoch. Aber: Der Nutzen ist es eben auch.“

„Es gibt eine gesetzliche Pflicht in Bezug auf die Arbeitssicherheit? Das war mir nicht einmal bekannt. Aber natürlich achte ich darauf, dass meine Lernenden sich bei der Arbeit nicht gefährden.“

Die Akzeptanz der Pflichten ist konsistent mit den hohen Sowieso-Anteilen in den Expertenschätzungen und zeigt sich auch in der Tatsache, dass das Engagement vieler Lehrbetriebe weit über die gesetzlichen Pflichten hinausgeht.

Beispiele: Sowohl bei den Kostenschätzungen als auch in den Interviews hat sich gezeigt, dass die Dokumentation und Besprechung des Bildungsstands in vielen Betrieben häufiger stattfindet als (minimal) festgelegt ist. Das ist insofern kaum überraschend, da die Dokumentation und Besprechung des Bildungsstands ein pädagogisches Instrument darstellt. Ein Unternehmen erklärte im Interview weiter, dass es mehr Mitarbeitende als gesetzlich vorgeschrieben in die Berufsbildnerkurse schickt.

Nachfolgende Tabelle führt die von den Unternehmen dennoch genannten Problemfelder und Vereinfachungsvorschläge im Überblick auf.

Tabelle 23 Verbesserungsvorschläge aus Sicht der Unternehmen

Pflicht	Problemfelder / Verbesserungsvorschläge	n	Berufe
Absolvieren eines Berufsbildnerkurses	Vorwissen der Teilnehmer ist sehr unterschiedlich; getrennte Kurse möglich?	5	FaGe, Kaufleute, Schreiner, Elektro
	Kursinhalt: stärkerer Branchenbezug gewünscht, höhere Praxisnähe, mehr „weiche“ Faktoren	4	Elektro, FaGe
	Ausbau der Online-Dienstleistungen: alle Kursunterlagen online zur Verfügung stellen	1	Kaufleute
Unterweisen der Lernenden in Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Umweltschutz	Branchenspezifische Richtlinien wären wichtig	1	Elektro
Tragen der Kosten für üK und dritte Lernorte	Ausbau der Online-Dienstleistungen: alle Kursunterlagen online zur Verfügung stellen	2	Detailhandel
	Betriebe besser über die Finanzierung informieren (Kanton bezahlt auch mit)	1	FaGe
Beteiligung am Qualifikationsverfahren	IPA: Bewertung durch Lehrbetriebe teilweise problematisch: grosse Unterschiede (z.B. in Bezug auf Engagement), tendenziell zu hohe Noten	3	FaGe, Schreiner
	Relativ hoher Aufwand (höher als früher)	2	FaGe, Kaufleute
Beiträge an den Berufsbildungsfonds	Betriebe besser über die Verwendung der Mittel informieren (branchenbezogener BBF)	1	Schreiner
Weiteres	Empfehlung wäre sinnvoll, wie viel Stellenprozent für die Betreuung der Lernenden benötigt wird.	1	FaGe
	Den Nutzen der Lehrlingsausbildung für die Betriebe mehr kommunizieren.	1	FaGe
	Gesundheitsbereich: Problematik Ausbildungszahlen (zu hoch, EBA zählen in BS nicht dazu)	1	FaGe

Quelle: Unternehmensinterviews

Anmerkungen: n = Anzahl Nennungen (von 16 Interviews), Berufe = Die Lehrbetriebe aus den angegebenen Berufen nannten das Problemfeld / den Verbesserungsvorschlag.

Punktuell treten Probleme auf, diese betreffen allerdings ausschliesslich die Umsetzung der gesetzlichen Handlungspflichten, nicht die Pflichten selbst. Beispiele: In einigen Interviews wurden die Inhalte der Berufsbildnerkurse kritisiert, nicht aber die gesetzliche Vorschrift, dass solche Kurse obligatorisch sind. Auch aus den genannten Problemen in Bezug auf die Bewertung der IPA wurde gefolgert, dass die Ausgestaltung der IPA zu optimieren sei, nicht dass die Prüfungsform abgeschafft werden müsse. Im Gegenteil: Es wird geschätzt, dass die Praxis ein so hohes Gewicht hat.

Studien mit Unternehmensbefragungen: Der Bürokratiemonitor 2012 des SECO⁴⁶ nahm eine umfangreiche schriftliche Unternehmensbefragung zu verschiedenen Bereichen von Regulierungen vor, in welcher 1'340 Unternehmen teilgenommen hatten. Rund die Hälfte der antwortenden Unternehmen gab dabei an, dass die Belastung im Bereich „Berufsbildung/Lehrlingswesen“ hoch und zudem steigend sei.⁴⁷ Als mögliche Vereinfachungen wurden Änderungen bei den Online-Dienstleistungen genannt, was sich auch bei unseren Interviews bestätigt hat. Grundsätzlich zeigt die hohe (subjektive) Belastung der Unternehmen allerdings eine gewisse Diskrepanz zu unseren Ergebnissen auf. Dabei sind u.E. folgende Punkte zu beachten:

- Der hohe und insbesondere der steigende Aufwand vermögen damit zusammenhängen, dass viele Berufe aufgrund des neuen BBG in jüngster Zeit Reformen durchführten. Diese sind für die Lehrbetriebe teilweise mit Aufwand verbunden (z.B. Einarbeitung in neue Prüfungsformen und Bewertungskriterien). Wie in Kapitel 1.1. erläutert, werden diese einmaligen Aufwände im Rahmen der vorliegenden Studie nicht berücksichtigt (und wurden daher in den Unternehmensinterviews auch nicht thematisiert). Sie erklären aber möglicherweise die hohe subjektive Belastung.
- Die Antworten der Lehrbetriebe sind möglicherweise Ausdruck für eine gefühlte zu starke Regulierung in anderen Bereichen. Dies war in zwei unserer Interviews der Fall: Es wurde zunächst von einer „Überregulierung“ gesprochen. Diese Aussage konnte für den Bereich der beruflichen Grundbildung dann allerdings nicht konkretisiert werden, sie entsprach vielmehr einem subjektiven Gefühl von zu vielen staatlichen Eingriffen. Damit zusammenhängend ist auch folgende Aussage eines Experten relevant, der meinte, dass die Regulierungen für sich betrachtet alle in Ordnung seien, aber dass die Summe der Regulierungen den Aufwand ausmache.
- Auch wenn die Antworten in unseren Interviews einheitlich waren, ist zu beachten, dass wir lediglich ausgewählte Unternehmen befragt haben und dies keine repräsentative Erhebung darstellt.

⁴⁶ Vgl. SECO (2012): Bürokratiemonitor – 2012, Eruiierung von Belastungen aufgrund von Regulierungen in Schweizer Unternehmen, Schlussbericht – Hauptbefragung, von GfK Switzerland AG durchgeführt.

⁴⁷ Diese Frage wurde von ca. 700 Unternehmen beantwortet.

Eine vom damaligen BBT 2011 durchgeführte Studie⁴⁸ bei 125 multinationalen Unternehmen in der Schweiz legte weiter dar, dass lediglich 5% der befragten Unternehmen „zu viel Regulierung, Bürokratie“ als Schwäche der Schweizer Berufsbildung sahen (spontane Nennungen).

Probleme und Lösungen aus Sicht der Expertinnen und Experten

Im Expertenworkshop zu den Problemen und Vereinfachungsvorschlägen wurden die Ergebnisse der Unternehmenssicht präsentiert. Die Expertinnen und Experten ergänzten die Probleme und Vereinfachungsmöglichkeiten mit ihrer Sichtweise. Folgende Problemfelder / Vereinfachungsmöglichkeiten wurden ergänzend genannt:

- Organisation / Koordination mit Berufsfachschulen: ungenügende Orientierung an Bedürfnissen der Lehrbetriebe
- Hohe Belastung für die OdAs, welche teilweise nicht genügend abgegolten wird
- Problemfeld „QV: Bewertung durch Lehrbetriebe bei IPA und hoher Aufwand“: Verkürzung der praktischen Prüfung beim QV und Vorgabe eines „Rahmens“ zur Bewertung der IPA

Anmerkung: Die Kosten der OdAs wurden zu Beginn des Projekts in Absprache mit dem Auftraggeber ausgeklammert (vgl. Kapitel 1.1.). Bei allen Vereinfachungsvorschlägen ist aber die bereits hohe Belastung der OdAs zu beachten. Vereinfachungsvorschläge, welche den Aufwand der OdAs weiter erhöhen, sollten kostendeckend abgegolten werden.

⁴⁸ Vgl. BBT (2011b): Berufsbildung – Ein Schweizer Standort- und Wettbewerbsfaktor, Studie bei multinationalen Unternehmen sowie Expertinnen und Experten in der Schweiz, in Deutschland und Grossbritannien.

Verbesserungsvorschläge im Überblick

Nachfolgende Tabelle führt die Verbesserungsvorschläge von Unternehmen und Expert/innen im Überblick auf.

Tabelle 24 *Verbesserungsvorschläge im Überblick*

Handlungspflicht	Sowieso-Anteile	Jährliche RK (in Mio. CHF)	Verbesserungsvorschlag
Dokumentieren und Besprechen des Bildungsstands	50%	36 - 178	-
Beiträge an den Berufsbildungsfonds	50%	Branchenbez. BBF: 10 Kantonaler BBF: 33 - 65	Bessere Information der Betriebe bzgl. Mittelverwendung -
Tragen der Kosten für üK und dritte Lernorte	75%	38 – 105	1. Online-Dienstleistungen: Kursunterlagen online 2. Bessere Information zur Finanzierung (Kanton bezahlt auch mit)
Zurverfügungstellung von Arbeitsplatz, Einrichtungen und Hilfsmitteln	100%	0	-
Unterweisen der Lernenden in Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Umweltschutz	100%	0	Branchenspezifische Richtlinien
Absolvieren eines Berufsbildnerkurses	50%	6	1. Kursinhalt: Branchenbezug, Praxisnähe, weiche Faktoren 2. Online-Dienstleistungen: Kursunterlagen online 3. getrennte Kurse nach Vorwissen der Teilnehmenden
Abschliessen und Einreichen von Lehrverträgen	100%	0	-
Beteiligung am Qualifikationsverfahren	0%-38%	9 - 110	1. Bewertung IPA („Rahmen“ vorgeben) 2. Verkürzung praktische Prüfung
Benachrichtigung der kantonalen Behörde über Lehrvertragsauflösung	100%	0	-
Weitere / indirekte Kosten	-	-	1. Kommunikation Nutzen Lehrlingsausbildung 2. Berufsfachschulen: Koordination mit Betrieben und OdAs 3. Stellenprozente: Empfehlung, wie viel für Betreuung nötig ist 4. FaGe: Ausbildungszahlen (zu hoch, EBA zählt z.T. nicht)

Quelle: Unternehmensinterviews und Expertenworkshop

4.2. Konkrete Verbesserungsvorschläge

Beurteilung der Verbesserungsvorschläge

Nun galt es, die Verbesserungsvorschläge zu beurteilen: Welche der Vorschläge sind für die Gesamtheit der Betriebe relevant? Können die Regulierungskosten mit dem Vorschlag gesenkt werden? Wird die Akzeptanz der Regulierung erhöht?

Relevanz: Die Expertinnen und Experten beurteilten alle genannten Problemfelder nach Relevanz. Dies geschah folgendermassen: Jede der Personen konnte 6 Punkte (beliebig) auf eines oder mehrere Problemfelder verteilen. Nachfolgende Tabelle führt die Bewertung durch die Expertinnen und Experten auf.

Tabelle 25 Bewertung der Verbesserungsvorschläge nach Relevanz

Handlungspflicht	Verbesserungsvorschlag	Bewertung Experten
Dokumentieren und Besprechen des Bildungsstands	-	-
Beiträge an den Berufsbildungsfonds	Bessere Information der Betriebe bzgl. Mittelverwendung (branchenbezogener BBF)	0 Punkte
Tragen der Kosten für üK und dritte Lernorte	1. Online-Dienstleistungen: Kursunterlagen online 2. Bessere Information zur Finanzierung (Kanton bezahlt auch mit)	0 Punkte
Zurverfügungstellung von Arbeitsplatz, Einrichtungen und Hilfsmitteln	-	-
Unterweisen der Lernenden in Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Umweltschutz	Branchenspezifische Richtlinien	0 Punkte
Absolvieren eines Berufsbildnerkurses	1. Kursinhalt: Branchenbezug, Praxisnähe, weiche Faktoren 2. Online-Dienstleistungen (Kursunterlagen online) 3. getrennte Kurse nach Vorwissen der TN	7 Punkte 3 Punkte 0 Punkte
Abschliessen und Einreichen von Lehrverträgen	-	-
Beteiligung am Qualifikationsverfahren	1. Bewertung IPA („Rahmen“ vorgeben) 2. Verkürzung praktische Prüfung	7 Punkte
Benachrichtigung der kantonalen Behörde über Lehrvertragsauflösung	-	-
Weitere / indirekte Kosten	1. Kommunikation Nutzen Lehrlingsausbildung 2. Berufsfachschulen: Koordination mit Betrieben und OdAs 3. Stellenprozente: Empfehlung, wie viel für Betreuung nötig ist 4. FaGe: Ausbildungszahlen (zu hoch, EBA zählt z.T. nicht)	4 Punkte 2 Punkte* 0 Punkte 0 Punkte

Quelle: Expertenworkshop

* In der Diskussion wurde der Verbesserungsvorschlag dann allerdings von verschiedenen Expertinnen und Experten als zentral eingestuft. Anmerkung: Die Verbesserungsvorschläge, welche Punkte erhielten, sind markiert.

Nutzen: Neben der Relevanz ist auch der Nutzen der Verbesserungsvorschläge entscheidend. Nutzenaspekte können folgende sein:

- Reduktion der Regulierungskosten: Der wichtigste Nutzenaspekt liegt definitionsgemäss in einer Abnahme der Kosten aufgrund von Regulierungen. Diese können durch eine Reduktion der Kosten pro Fall, aber auch durch die Verringerung der Fallzahlen (z.B. Definition von Ausnahmen für bestimmte Betriebe, Reduktion der Häufigkeiten) resultieren.
- Erhöhung der Akzeptanz: Die Erhöhung der Akzeptanz kann einerseits die „subjektive“ Belastung durch Regulierungen senken. Andererseits können dadurch indirekt auch die Regulierungskosten gesenkt werden. Beispiel: Werden die Berufsbildnerkurse noch stärker an die Bedürfnisse der Betriebe angepasst, steigt der Anteil der Betriebe, welcher die Kurse auch ohne Pflicht besuchen würde und die Regulierungskosten (d.h. die Kosten der Handlungspflicht abzüglich Sowieso-Kosten) nehmen ab.
- Erhöhung der Qualität: Eine höhere Qualität führt dazu, dass der Regulierungszweck besser erreicht werden kann.

Die Expertinnen und Experten nahmen eine Beurteilung der von ihnen als relevant erachteten Vorschläge vor. Die Beurteilung der restlichen Vorschläge stammt von B,S,S. Nachfolgende Tabelle führt die Bewertung auf (diejenigen Verbesserungen, welche durch die Expert/innen beurteilt wurden, sind markiert).

Tabelle 26 Bewertung der Verbesserungsvorschläge nach Nutzen

Verbesserungsvorschlag	Nutzen		
	RK*	Akzeptanz	Qualität
Berufsbildungsfonds (branchenbezogen): Bessere Information der Betriebe bzgl. Mittelverwendung	gleich	steigend	gleich
üK: Online-Dienstleistungen (Unterlagen online)	gleich / sinkend	steigend	gleich
üK: Bessere Information zur Finanzierung (Kanton bezahlt mit)	gleich	steigend	gleich
Arbeitssicherheit: Branchenspezifische Richtlinien	sinkend (einzelne Berufe)	gleich / steigend	steigend
Berufsbildnerkurs: Kursinhalt (Branchenbezug, Praxisnähe, weiche Faktoren)	gleich / steigend (Fahrkosten)	stark steigend	stark steigend (WB-Kurse)
Berufsbildnerkurs: Online-Dienstleistungen (Unterlagen online)	gleich / sinkend	steigend	gleich
Berufsbildnerkurs: getrennte Kurse nach Vorwissen der TN	gleich / steigend (Fahrkosten)	(stark) steigend	(stark) steigend
QV: 1. Bewertung IPA („Rahmen“ vorgeben) 2. Verkürzung praktische Prüfung	sinkend sinkend	steigend steigend	stark steigend zu klären (vgl. Kap. 4.3.)
Weiteres: Kommunikation Nutzen Lehrlingsausbildung	gleich	steigend	gleich
Weiteres: Berufsfachschulen: Koordination mit Betrieben und OdAs	sinkend	stark steigend	gleich
Weiteres: Stellenprozente: Empfehlung, wie viel für Betreuung nötig ist	gleich	gleich	gleich
Weiteres: FaGe: Ausbildungszahlen (zu hoch, EBA zählt z.T. nicht)	sinkend (FaGe)	steigend (FaGe)	gleich

Quelle: Expertenworkshop und eigene Einschätzungen

* RK = Regulierungskosten. Anmerkung: Diejenigen Verbesserungen, welche durch die Expert/innen beurteilt wurden, sind markiert.

Die von den Expertinnen und Experten als relevant eingeschätzten Vorschläge scheinen auch das höchste Potenzial zur Nutzenerhöhung zu zeigen.

*Konkrete Empfehlungen***Vorschläge, welche direkt auf die Regulierungskosten wirken***Vorschlag 1: Qualifikationsverfahren – Prüfungsform IPA*

- Kurzbeschreibung: (1a) Es sollte zuhanden der Lehrbetriebe ein „Rahmen“ für die Bewertung der IPA erarbeitet werden (von einigen Berufen bereits umgesetzt). Dieser sollte insbesondere ein klares Bewertungsraster beinhalten.⁴⁹ (1b) Die Dauer der praktischen Prüfung könnte in einigen Berufen mit IPA verkürzt werden.
- Betroffene Handlungspflicht: Beteiligung am QV
- Wirkung: Reduktion der Regulierungskosten, Erhöhung des Sowieso-Anteils der Handlungspflicht „Beteiligung am QV“
- Umsetzbarkeit: ja, aber evtl. erst in einem längeren Zeithorizont
- Kosten: OdAs, Betriebe, Kantone; Initialaufwand mit längerfristiger Kostenersparnis durch die Optimierung
- Wird der Regulierungsnutzen beeinträchtigt? zu prüfen (1b)
- Zu beachten: Ende 2013 wird eine Studie des SBFI zur Thematik „Optimierung der Qualifikationsverfahren“ publiziert.

Vorschlag 2: Online-Dienstleistungen

- Kurzbeschreibung: Alle Kursunterlagen der Berufsbildnerkurse und der üK sollten online zur Verfügung gestellt werden.
- Betroffene Handlungspflichten: Berufsbildnerkurse, üK
- Wirkung: Reduktion der Regulierungskosten, Erhöhung der Akzeptanz
- Umsetzbarkeit: ja, je nach Beruf bereits umgesetzt
- Kosten: gering
- Wird der Regulierungsnutzen beeinträchtigt? nein
- Zu beachten: Gewisse Informationen bezüglich der Berufsbildnerkurse sind auf der Website www.berufsbildung.ch bereits vorhanden.

Vorschlag 3: Koordination mit Berufsfachschulen

- Kurzbeschreibung: Die Koordination mit den Berufsfachschulen ist zu verbessern; die Berufsfachschulen sollten sich stärker an den Bedürfnissen der Lehrbetriebe orientieren.
- Betroffene Handlungspflicht: transversal
- Wirkung: Reduktion der Regulierungskosten, Erhöhung der Akzeptanz
- Umsetzbarkeit: schwierig (Autonomie der Schulen, fehlender Wettbewerb)

⁴⁹ Vgl. dazu auch die Empfehlungen in B,S,S. (2010): Evaluation der Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung, Schlussbericht vom 14.04.2010, erarbeitet im Auftrag des BBT.

zwischen den Schulen)

- Kosten: nein
- Wird der Regulierungsnutzen beeinträchtigt? nein
- Zu beachten: Nicht nur die Kosten für die Betriebe, sondern auch für die OdAs würden substanziell sinken.

Weitere Vorschläge

Vorschlag 4: Differenzierung der Berufsbildnerkurse

- Kurzbeschreibung: (4a) Die Berufsbildnerkurse sollten getrennt nach Branchen und ggf. auch nach Vorwissen der Kursteilnehmenden angeboten werden. (4b) Die Berufsbildnerkurse sollten mehr Praxisnähe aufweisen und auch weiche Faktoren behandeln.
- Betroffene Handlungspflicht: Berufsbildnerkurse
- Wirkung: Erhöhung der Akzeptanz
- Umsetzbarkeit: ja, teilweise von OdAs bereits umgesetzt
- Kosten: Kantone, OdAs
- Wird der Regulierungsnutzen beeinträchtigt? nein
- Zu beachten: ggf. steigende (Regulierungs-)Kosten, Wahlmöglichkeiten wichtig

Vorschlag 5: Kommunikation

- Kurzbeschreibung: Der Nutzen der Lehrlingsausbildung wird den Lehrbetrieben mehr kommuniziert.
- Betroffene Handlungspflicht: transversal
- Wirkung: Erhöhung der Akzeptanz
- Umsetzbarkeit: ja, aber anspruchsvoll
- Kosten: aufwändig
- Wird der Regulierungsnutzen beeinträchtigt? nein

Während bei den Vorschlägen 1-3 die Reduktion der Regulierungskosten und damit die direkte administrative Erleichterung im Vordergrund stehen, sind die weiteren Vorschläge 4 und 5 u.E. wichtige und sinnvolle Verbesserungsvorschläge, die jedoch keine direkte Verringerung der Regulierungskosten mit sich bringen.

4.3. Regulierungsfolgenabschätzung zu den Massnahmen

Die in Kapitel 4.2. genannten Vereinfachungsvorschläge dienen dem Zweck, die Regulierungskosten der Unternehmen zu senken. Die alleinige Betrachtung der Kostenseite ist jedoch einseitig. Denn mit dem Argument der Kostensenkung könnte jegliche Regulierung in Frage gestellt werden. Regulierungen dienen aber

immer einem bestimmten Zweck, sie haben nicht nur Kosten, sondern auch einen Nutzen.

Das vorliegende Kapitel bringt diesen Nutzenaspekt mit ein und analysiert, ob die aufgeführten Vereinfachungsvorschläge den Nutzen der Regulierungen beeinträchtigen. Bei den Verbesserungsvorschlägen (1a) Bewertung IPA („Rahmen“ vorgeben), (2) Ausbau der Online-Dienstleistungen, (3) Koordination mit Berufsfachschulen, (4) Differenzierung der Berufsbildnerkurse und (5) Kommunikation des Nutzens der Lehrlingsausbildung ist dies nicht der Fall. Sie alle berühren den Nutzen der Regulierungen nicht.

Anders sieht es möglicherweise bei Vorschlag (1b) aus: Die Verkürzung der Prüfungsdauer bei der IPA könnte den Nutzen der Regulierung schmälern. Nämlich dann, wenn dadurch die Qualität des Qualifikationsverfahrens abnimmt.⁵⁰

In einem solchen Fall ist eine Abwägung zwischen Kosten und Nutzen vorzunehmen.⁵¹ Zu diesem Zweck hat das SECO das Instrument der Regulierungsfolgenabschätzung (RFA) entwickelt.⁵² Diese Analyse beinhaltet fünf Prüfpunkte, welche nachfolgend diskutiert werden:⁵³

- Prüfpunkt 1: Notwendigkeit und Möglichkeit staatlichen Handelns
- Prüfpunkt 2: Auswirkungen auf die einzelnen gesellschaftlichen Gruppen
- Prüfpunkt 3: Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft
- Prüfpunkt 4: Alternative Regelungen
- Prüfpunkt 5: Zweckmässigkeit im Vollzug

Exkurs: Individuelle praktische Arbeit (IPA)

Bei der individuellen praktischen Arbeit (IPA) erfolgt die Aufgabenstellung individuell für jeden Kandidaten / jede Kandidatin und die Prüfung findet im Lehrbetrieb statt. (Im Gegensatz dazu ist die vorgegebene praktische Arbeit (VPA) eine Sammelprüfung.) Die Lernenden erarbeiten bei der IPA ein Produkt oder erbringen eine Dienstleistung, das / die einen praktischen Nutzen hat. Ein typischer

⁵⁰ Zu beachten ist zudem: Der Verbesserungsvorschlag (1b) *Verkürzung der Prüfungsdauer bei der IPA* ist der einzige Vorschlag, welcher eine Änderung der gesetzlichen Grundlagen zur Folge hätte.

⁵¹ Eine solche Abwägung ist nicht nur im Rahmen der vorliegenden Regulierungskostenabschätzung notwendig, sondern insbesondere auch bei neuen Gesetzen (überwiegen die Nutzen des Gesetzes dessen Kosten?). Seit dem Jahre 1999 müssen daher alle Botschaften des Bundesrates an das Parlament sowie alle Anträge auf Erlass von Verordnungen durch den Bundesrat einer Analyse zu den volkswirtschaftlichen Auswirkungen unterzogen werden. Formal gesehen wird die Kosten-Nutzen-Abwägung im vorliegenden Fall durchgeführt, weil die Bildungsverordnungen bei einer Verkürzung der praktischen Prüfung angepasst werden müssten.

⁵² Vgl. dazu SECO (2013): Regulierungsfolgenabschätzung Handbuch und Checkliste.

⁵³ Die Struktur orientiert sich an der Musterstruktur für die RFA gemäss SECO (2011, S. 57).

Ablauf der IPA ist wie folgt (Beispiel Schreiner/in):

- Vorbereitung der IPA: Der/die Fachvorgesetzte erarbeitet die Aufgabenstellung. Die Prüfungsbehörde kontrolliert diese.
- Durchführung der IPA: Die IPA dauert bei den Schreiner/innen 40-80 Stunden. Die lernende Person führt die Aufgabe durch. Der Hauptexperte stattet dem Betrieb während dieser Zeit i.d.R. zwei Besuche ab. Nach Beendigung der Arbeit liefern die Kandidat/innen die Dokumentation der IPA mit Arbeitsjournal ab. Als Abschluss der IPA erfolgt ein Fachgespräch, in dem die Lernenden ihr Produkt bzw. ihre Dienstleistung präsentieren und sich den Fragen der Expert/innen stellen.
- Die Bewertung der IPA erfolgt durch den/die Fachvorgesetzte/n (Auftragserfüllung) und die Expert/innen (Präsentation und Fachgespräch).

Die IPA weist verschiedene Vorteile auf:⁵⁴ Sie ist praxisnah und die Prüfungssituation entspricht dem Berufsalltag. Auch können unterschiedliche Voraussetzungen von Lernenden und Lehrbetrieben berücksichtigt werden. Schliesslich eignet sich die IPA für die Prüfung der überfachlichen Kompetenzen. Demgegenüber stehen zwei problematische Aspekte, welche auch in den Interviews im Rahmen der vorliegenden Studie genannt wurden: Die IPA ist weniger gut vergleichbar als die VPA (unterschiedliche Aufgaben, unterschiedliche Begleitung) und der Aufwand für die Lehrbetriebe kann hoch sein.

4.3.1. Prüfpunkt 1: Notwendigkeit und Möglichkeit staatlichen Handelns

Der Handlungsbedarf der vorgeschlagenen Massnahme resultiert direkt aus der vorliegenden Analyse: Gemäss Regulierungskostenschätzung ist die Handlungspflicht „Beteiligung am Qualifikationsverfahren“ bei einer IPA relativ aufwändig (Schreiner: Kosten von 2'264 CHF pro QV, Fachleute Gesundheit: Kosten von 1'563 CHF pro QV)⁵⁵ und die Sowieso-Anteile sind die geringsten aller untersuchten Handlungspflichten (maximal 38 Prozent).

Als Vereinfachungsvorschlag wurde daher anlässlich des Expertenworkshops die Verkürzung der praktischen Prüfung bei der IPA genannt und als besonders relevant eingestuft. Ziel des Vereinfachungsvorschlags ist es, die Regulierungskosten dieser Handlungspflicht zu senken und die Akzeptanz bei den Unternehmen zu erhöhen.

⁵⁴ Vgl. B,S,S. (2010).

⁵⁵ Vgl. Tabelle 10 auf Seite 27. Wichtig: Die angegebenen Werte bezeichnen die Kosten *vor* Abzug der Sowieso-Kosten.

4.3.2. Prüfpunkt 2: Auswirkungen auf die gesellschaftlichen Gruppen

Betroffene Akteure

Von einer Verkürzung der praktischen Prüfung sind alle Betriebe betroffen, welche Lehrberufe mit einer IPA anbieten, die entsprechenden Prüfungsexperten und -expertinnen sowie alle Lernenden in einem Beruf mit IPA.

Aktuell haben 26 Lehrberufe mit EFZ (= 14% aller Berufe mit EFZ) und 9 Lehrberufe mit EBA (= 20% aller Berufe mit EBA) eine IPA als praktische Prüfung. Jährlich wird an rund 7'300 Qualifikationsverfahren eine IPA durchgeführt.⁵⁶

Tabelle 27 Übersicht Berufe und Lernende mit einer IPA

	EFZ	EBA
Anzahl Berufe mit IPA*	26	9
Anteil an allen Berufen	14%	20%
Anzahl Kandidat/innen QV in Berufen mit IPA	6'697	588
Anteil an allen Kandidat/innen QV	10%	14%
Anzahl Lernende in Berufen mit IPA	21'202	1'439
Anteil an allen Lernenden	10%	15%

* Anzahl Bildungsverordnungen, bei welchen die IPA vorgegeben ist (d.h. ohne Berufe, bei der die Prüfungsform kantonal variiert resp. in der Bildungsverordnung nicht festgelegt ist)

Quelle: Bildungsverordnungen und Statistik der beruflichen Grundbildung des BFS (2011)

Die grössten Berufe mit einer IPA sind bei den EFZ die Fachleute Gesundheit und die Informatiker/innen, bei den EBA die Schreinerpraktiker/innen.

Tabelle 28 Berufe EFZ mit einer IPA

Beruf	Anzahl Kandidat/innen QV (2011)	Anzahl Lernende (2011)	Dauer der IPA (in h)
Anlagenführer/in EFZ	47	181	16-40
Automatikmonteur/in EFZ	120	386	16-40
Chemie- und Pharmatechnologe/-technologin EFZ	108	309	24-48
Fachmann/Fachfrau Gesundheit EFZ	3'047	8'950	4-6
Fachmann/-frau Bewegungs- und Gesundheitsförderung EFZ	-	-	8-16
Feinwerk Optiker/in EFZ	10	48	24-120
Formenbauer/in EFZ	13	26	36-120
Gebäudetechnikplaner/in Heizung, Lüftung,	354	811	40-70

⁵⁶ Eine Schätzung der Anzahl betroffener Betriebe ist nicht möglich, da die Anzahl Lehrbetriebe nicht nach Ausbildungsbranchen differenziert vorliegt.

Sanitär (Berufsfeld Gebäudetechnikplanung) EFZ			
Gewebegealter/in EFZ	9	16	60-80
Gussformer/in EFZ	20	26	16-24
Gusstechnologe/in EFZ	5	25	24-80
Industriekeramiker/in EFZ	4	3	8-28
Informatiker/in EFZ	1'581	5'978	80-120
Kältesystem-Planer/in EFZ	-	-	40-80
Keramiker/in EFZ	28	83	60-200
Kunststofftechnologie/-technologin EFZ	69	264	24-120
Mediamatiker/in EFZ	263	1'183	70-90
Metallbaukonstrukteur/in EFZ	91	347	24-80
Mikromechaniker/in EFZ	44	223	40-80
Orthopädist/in EFZ	21	86	40-56
Polybauer/in EFZ	295	840	24-120
Polydesigner/in 3D EFZ	143	252	30-80
Produktionsmechaniker/in EFZ	402	1'067	16-40
Seilbahn-Mechatroniker/in EFZ	14	85	24-120
Systemgastronomiefachmann/-fachfrau EFZ	-	-	40-80
Vergolder/in-Einrahmer/in EFZ	9	13	36-48

Quelle: Bildungsverordnungen und Statistik der beruflichen Grundbildung des BFS (2011)

Anmerkung: Beim Beruf „Schreiner/in“ kann gemäss der Bildungsverordnung sowohl eine individuelle Produktivarbeit (entspricht einer IPA) oder eine vorgegebene Prüfungsarbeit (entspricht einer VPA) als Abschlussarbeit durchgeführt werden. In der Praxis wird die IPA angewandt (VPA nur auf begründeten Antrag des Lehrbetriebs). Da eine solche Abklärung im Rahmen der Studie nicht für alle Berufe erfolgen konnte, sind in der Tabelle nur diejenigen Berufe aufgeführt, für welche die Bildungsverordnung eindeutig eine IPA festlegt.

Tabelle 29 Berufe EBA mit einer IPA

Beruf	Anzahl Kandidat/innen QV (2011)	Anzahl Lernende (2011)	Dauer der IPA (in h)
Assistent/in Gesundheit und Soziales EBA	-	250	3-4
Informatikpraktiker/in EBA	42	121	4-6
Kunststoffverarbeiter/in EBA	19	39	10
Mechanikpraktiker/in EBA	151	286	28
Metallbaupraktiker/in EBA	114	224	13
Polybaupraktiker/in EBA	27	61	24-120
Printmedienpraktiker/in EBA	-	-	6-8
Schreinerpraktiker/in EBA	227	452	8-16
Seilbahner/in EBA	8	6	16-40

Quelle: Bildungsverordnungen und Statistik der beruflichen Grundbildung des BFS (2011)

Die Dauer der IPA wird in den Bildungsverordnungen in den meisten Fällen als Bandbreite angegeben. Die längste IPA weist bei den EFZ der Beruf „Kerami-ker/in“ auf (bis zu 200 Stunden), bei den EBA der Beruf „Polybaupraktiker/in“ (bis 120 Stunden). Im Durchschnitt⁵⁷ liegt die Dauer der IPA bei den EFZ bei 54 Stunden, bei den EBA bei 20 Stunden. Tendenziell liegt die Prüfungsdauer bei handwerklichen Berufen (mit länger dauernden Produktionsprozessen) höher als bei nicht-handwerklichen Berufen.⁵⁸

Veränderung der Regulierungskosten

Das Hauptziel einer Verkürzung der praktischen Prüfungsdauer ist die Verminderung der Belastung der Unternehmen, d.h. die Reduktion der Regulierungskosten. Es stellt sich daher die Frage, um wie viel die Regulierungskosten durch die Massnahme sinken würden. Wir berechnen für die von uns untersuchten Berufe mit einer IPA (Fachleute Gesundheit und Schreiner) exemplarisch die Auswirkungen einer *Halbierung* der Prüfungsdauer. Die Berechnung erfolgt unter folgenden *Annahmen*:

- Der Personalaufwand der Betriebe für die Beteiligung am QV halbiert sich. Diese Annahme ist restriktiv, da die QV nicht nur die Durchführung der IPA, sondern auch deren Vorbereitung und Bewertung beinhaltet, d.h. die Auswirkung der verkürzten Prüfungsdauer wird tendenziell überschätzt. Weiter ist Folgendes zu beachten: Der Personalaufwand kann *maximal um die reduzierte Prüfungsdauer sinken*. Beispiele:
 - *Fachleute Gesundheit*: Der Personalaufwand pro QV beträgt 27 Stunden, die Hälfte davon wären 13.5 Stunden. Da die Prüfungsdauer aber aktuell nur 4-6 Stunden beträgt⁵⁹ und sich auf 2-3 Stunden halbieren würde, wäre es inhaltlich nicht nachvollziehbar, dass der Aufwand durch die Verkürzung der Prüfung um 13.5 Stunden abnimmt. Wir begrenzen daher die Abnahme auf die Reduktion der Prüfungsdauer (im vorliegenden Fall 2.5 Stunden). Der Personalaufwand bei einer Halbierung der Prüfungsdauer würde somit bei einer Halbierung 24.5 Stunden pro QV betragen (= 27 Stunden – 2.5 Stunden).

⁵⁷ Bei Spannweiten wurde für die Berechnung der Mittelwert (Durchschnitt) verwendet.

⁵⁸ Vgl. econcept (2013): Optimierung der Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung – Bestandesaufnahme, Zwischenbericht vom 16. Januar 2013.

⁵⁹ Der restliche Personalaufwand beinhaltet Tätigkeiten der Vorbereitung (Aufgabenstellung), Nachbereitung des QV und Einarbeitung in die Pflicht, welche gemäss unserer Annahme unabhängig von der Prüfungsdauer sind.

- *Schreiner*: Der Personalaufwand pro QV beträgt 19 Stunden (bei einer Prüfungsdauer von 40-80 Stunden), die Hälfte davon sind 9.5 Stunden (bei einer Prüfungsdauer von 20-40 Stunden). Die Halbierung des Personalaufwands ist tiefer als die Reduktion der Prüfungsdauer (im Durchschnitt 30 Stunden) und wird daher nicht begrenzt.
- Die Sachkosten halbieren sich.
- Die Sowieso-Anteile bleiben gleich. Diese Annahme ist ebenfalls restriktiv, denn mit einer erhöhten Akzeptanz steigen die Sowieso-Anteile möglicherweise an.

Beispiel Fachleute Gesundheit: Die Prüfungsdauer beträgt aktuell 4-6 Stunden, bei einer Halbierung würde sie auf 2-3 Stunden reduziert.⁶⁰ In der Folge würden sich die Regulierungskosten um 10% reduzieren. Die relativ geringe Auswirkung ist durch unsere Annahme bedingt, dass die Reduktion des Personalaufwands maximal der Verkürzung der Prüfungsdauer (= 2.5 Stunden) entspricht (s.o.).

⁶⁰ Die Regulierungskosten wurden *pro QV* geschätzt und nicht *pro Stunde QV*. Demzufolge spielt es keine Rolle, dass die Prüfungsdauer mit einer Spannweite angegeben wird.

Tabelle 30 Kostenberechnung „Qualifikationsverfahren“ bei einer Halbierung der Prüfungsdauer, Fachleute Gesundheit

Handlungspflicht: Beteiligung am Qualifikationsverfahren									
	Pers.- K.	SK in %	Sach- K.	SK in %	Fin. K.	SK in %	RK/Fall	Fallzahl	RK total
Fachleute Gesundheit – Prüfungsdauer 4-6h	1'513 (27 h)	25%	50	38%	-	0%	1'166	3'047	3'551'751
Fachleute Gesundheit – Prüfungsdauer 2-3h	1'372 (24.5h)	25%	25	38%	-	0%	1'045	3'047	3'184'092

SK = Sowieso-Kosten, RK/Fall = Regulierungskosten pro Kandidierendem QV

Beispiel Schreiner: Die Prüfungsdauer beträgt aktuell 40-80 Stunden, bei einer Halbierung würde sie auf 20-40 Stunden reduziert. In der Folge würden die Regulierungskosten um die Hälfte abnehmen. Diese im Vergleich zu den Fachleuten Gesundheit grössere Auswirkung resultiert daraus, dass wir davon ausgehen, dass der Personalaufwand um die Hälfte reduziert wird und maximal um die reduzierte Prüfungsdauer. Bei den Schreiner/innen wird die Maximalgrenze im Gegensatz zu den Fachleuten Gesundheit nicht erreicht (s.o.).⁶¹

Tabelle 31 Kostenberechnung „Qualifikationsverfahren“ bei einer Halbierung der Prüfungsdauer, Schreiner

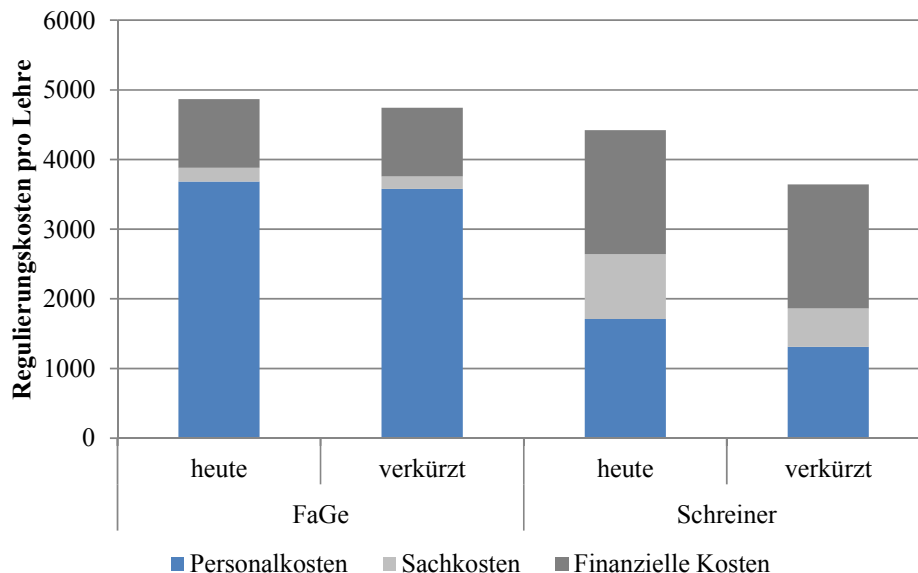
Handlungspflicht: Beteiligung am Qualifikationsverfahren									
	Pers.- K.	SK in %	Sach- K.	SK in %	Fin. K.	SK in %	RK/Fall	Fallzahl	RK total
Schreiner/in – Prüfungsdauer 40-80h	1'064 (19h)	25%	1'200	38%	-	0%	1'548	1'235	1'912'132
Schreiner/in – Prüfungsdauer 20-40h	532 (9.5h)	25%	600	38%	-	0%	774	1'235	956'066

SK = Sowieso-Kosten, RK/Fall = Regulierungskosten pro Kandidierendem QV

Betrachten wir nun wiederum die Regulierungskosten *pro Lehre*, zeigt sich, dass diese durch die Halbierung der Prüfungsdauer zwischen 2% (Fachleute Gesundheit) und 18% (Schreiner) abnehmen würden.

⁶¹ Aufgrund der Heterogenität zwischen den zwei betrachteten Berufen verzichten wir auf eine Hochrechnung der Auswirkungen auf alle Berufe mit einer IPA.

Abbildung 4 Regulierungskosten pro Lehre (in CHF) bei einer Halbierung der Prüfungsdauer



Quelle: Schätzungen von Expert/innen und Unternehmensvertreter/innen, Datenerhebung bei den Kantonsverantwortlichen im Auftrag der GDK (2012), in Tabelle 8 aufgeführte Datenquellen für die Fallzahlen.

Annahme: Halbierung der Prüfungsdauer der praktischen Prüfung (weitere Annahmen s.o.)

Die indirekten Kosten werden durch die Verkürzung der Prüfungsdauer nicht beeinflusst. Hingegen reduzieren sich die Aufwände für die Prüfungsexpert/innen (diese werden jedoch bei der vorliegenden Analyse ausgeklammert, vgl. Kapitel 1.1.).

4.3.3. Prüfpunkt 3: Auswirkungen auf die Gesamtwirtschaft

In Prüfpunkt 3 stellt sich die Frage, ob der Vorschlag Auswirkungen auf die Volkswirtschaft hat. Dies wäre z.B. dann der Fall, wenn die Qualität der beruflichen Grundbildung durch die Massnahme deutlich abnehmen würde. Ein solcher Effekt ist allerdings äusserst unwahrscheinlich.

Denn die bereits heute bestehende Spannweite *innerhalb* eines Berufs mit IPA (z.B. die Vorgabe von 60-200 Stunden beim Beruf „Keramiker/in“), *zwischen* den Berufen mit IPA wie auch im Vergleich zu den Berufen mit *VPA* (zwischen 1 und 40 Stunden,⁶² durchschnittlich 15 Stunden) deutet darauf hin, dass es einen gewissen Spielraum gibt. Auch bei der Evaluation der beruflichen Grundbildung wurde von einigen Interviewpartner/innen ausgesagt, dass der Zeitaufwand bei der IPA

⁶² 1 Stunde: Drogist/in EFZ, 40 Stunden: Theatermaler/in EFZ

(wie auch bei der VPA) hoch sei und zeitliche Straffungen ohne Qualitätseinbusen möglich seien.⁶³

Die gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen des Vorschlags sind daher u.E. vernachlässigbar.

4.3.4. Prüfpunkt 4: Alternative Regelungen

Eine Alternative zur Reduktion der IPA wäre der Wechsel zu einer VPA, welche für die Betriebe i.d.R. weniger kostenintensiv ist (finanzielle Kosten, aber keine Personal- und Sachkosten). Von vielen Betrieben wird jedoch der grosse Praxisbezug durch die IPA geschätzt. Dies hat sich auch in unseren Gesprächen gezeigt (vgl. Kapitel 4.1.).

In B,S,S. (2010) wurden spezifisch zu den Prüfungsformen insgesamt 84 branchenübergreifende und berufsspezifische⁶⁴ Interviews mit Kantonen, OdAs, Lehrpersonen, Berufsbildner/innen, Personalverantwortlichen und Lernenden geführt. In diesen hat sich gezeigt, dass sowohl IPA als auch VPA Vor- und Nachteile aufweisen und deren Gewichtung mit dem betroffenen Beruf zusammenhängt. Grundsätzlich eignet sich die IPA besonders für heterogene Branchen und Berufe, während die VPA bei wenig betriebsspezifischen Berufen gut anwendbar ist.

Ein Wechsel zur VPA für *alle* Berufe erscheint daher wenig sinnvoll. Dies bestätigen auch die Interviewaussagen der zurzeit in Erarbeitung stehenden Studie zur Optimierung der Qualifikationsverfahren (econcept, 2013), welche aufzeigt, dass keine der 43 befragten OdA-Vertreter/innen unzufrieden ist mit der für die praktische Arbeit gewählten Prüfungsform.

4.3.5. Prüfpunkt 5: Zweckmässigkeit im Vollzug

Die Prüfungsdauer ist nicht in der Berufsbildungsverordnung (BBV) festgelegt, sondern berufsspezifisch in der jeweiligen Bildungsverordnung. Zu beachten ist, dass die Bildungsverordnungen in der jüngsten Vergangenheit bereits umfassenden Reformprozessen unterzogen wurden und diese Reformen den beteiligten Akteuren hohe Aufwände generierten. Möglicherweise sind diese Reformprozesse mit dafür verantwortlich, dass die Unternehmen eine subjektiv hohe Gesamtbelastung durch Regulierungen im Bereich Berufsbildung äussern (vgl. dazu Kapitel 4.1.).

⁶³ Vgl. B,S,S. (2010).

⁶⁴ Berufe: Detailhandelsfachleute EFZ, Industrielackierer/in EFZ, Schreinerpraktiker/in EBA, Restaurationsangestellte/r EBA, Polymechaniker/in EFZ, Informatiker/in EFZ, Fachleute Betreuung EFZ

Insofern wäre es aus unserer Sicht zielführend, wenn nicht das SBFI die Reform der Bildungsverordnungen aktiv initiiert, sondern die OdAs als Vertreter der Arbeitswelt die Prüfungsdauer gemäss den Bedürfnissen ihrer Unternehmen kritisch beleuchten und ggf. anpassen (z.B. im Rahmen einer anstehenden Reform). Bei allen neuen / reformierten Bildungsverordnungen sollte die Dauer der IPA zudem im Blick behalten werden. Eine allgemeine Empfehlung zur Dauer der praktischen Prüfung ist u.E. hingegen wenig sinnvoll. Denn die berufliche Grundbildung ist äusserst heterogen und jeder Beruf soll und muss sein Optimum in Bezug auf Prüfungsform und Prüfungsdauer finden.

4.3.6. Fazit zur RFA

Aufgrund der Kurzanalyse zur RFA lässt sich folgendes Fazit ziehen: Die gesamtwirtschaftlichen Auswirkungen einer Verkürzung der Prüfungsdauer bei der IPA sind vernachlässigbar. Für einzelne Berufe kann daraus demgegenüber eine substanzielle Reduktion der Regulierungskosten (bei erhöhter Akzeptanz) erfolgen. Insofern ist zu empfehlen, dass die Verbundpartner der Berufsbildung die Prüfungsdauer kritisch hinterfragen. Die gewählten Lösungen in Bezug auf Dauer und Anpassungszeitpunkt sollten in jedem Fall berufsspezifisch erfolgen.

5. Schlussfolgerungen

Die Bruttokosten der beruflichen Grundbildung sind unbestritten hoch: Der Aufwand der Lehrbetriebe für die Vermittlung der Kompetenzen sowie für die Förderung und Betreuung der Lernenden benötigt Zeit und kostet Geld. Gemäss der Kosten-Nutzen-Studie der Universität Bern betragen die Bruttokosten einer beruflichen Grundbildung knapp 29'000 CHF pro Jahr und Lernendem.⁶⁵

Nur ein kleiner Teil davon sind jedoch Regulierungskosten: Dies liegt einerseits daran, dass die Lehrbetriebe oftmals weit über die gesetzlichen Handlungspflichten hinausgehen und andererseits auch daran, dass die Tätigkeiten der Lehrbetriebe durch die gesetzlichen Vorschriften nicht umfassend abgedeckt werden. So haben die Unternehmen beispielsweise einen grossen Spielraum, *wie* sie die Kompetenzen vermitteln.

Dies zeigt sich auch in unserer Studie: Der geschätzte Anteil der Kosten, welche auch ohne gesetzliche Vorgaben anfallen würde (= Sowieso-Anteil) ist hoch. Bei allen ausgewählten Handlungspflichten – mit Ausnahme der Beteiligung der Lehrbetriebe am Qualifikationsverfahren – liegen die Sowieso-Anteile bei mindestens 50%. Bei den Pflichten, welche mit dem Abschluss von Lehrverträgen, den Lehrvertragsauflösungen sowie der Arbeitssicherheit und dem Gesundheitsschutz zusammenhängen, liegt der Sowieso-Anteil sogar bei 100%.

Dennoch gibt es auch im Bereich Berufsbildung Regulierungskosten, welche sich u.a. aufgrund der hohen Fallzahlen – im Jahr 2011 befanden sich rund 212'000 Lernende in einer dualen beruflichen Grundbildung – summieren: Die von uns ermittelten Regulierungskosten belaufen sich auf zwischen 131 und 473 Mio. CHF jährlich. Dazu kommen noch die von der Studie nicht abgedeckten Aufwände der OdAs und der Prüfungsexpert/innen, welche auch teilweise durch Regulierungen entstehen.

Aufgrund der hohen Bruttokosten der beruflichen Grundbildung und den zwar deutlich geringeren, aber dennoch substanziellen Regulierungskosten sind Verbesserungsvorschläge wichtig. Diese betreffen allerdings kaum die rechtlichen Grundlagen, sondern vielmehr die konkrete Umsetzung der gesetzlichen Pflichten.

⁶⁵ Vgl. Strupler, M. & Wolter, S. (2012).

6. Anhang

Handlungspflichten und Segmentierung

Gesetzliche Grundlagen: Analysiert wurden alle vom SBFI angegebenen gesetzlichen Grundlagen im Bereich berufliche Grundbildung. Handlungspflichten ergaben sich aus folgenden Dokumenten:

- Berufsbildungsgesetz BBG (2012)
- Berufsbildungsverordnung BBV (2012)
- Berufsmaturitätsverordnung (2009)
- Verordnung des BBT über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (2006)
- BBT (2007): Handbuch Verordnungen, Schritt für Schritt zu einer Verordnung über die berufliche Grundbildung
- Handbuch für die Allgemeinverbindlichkeitserklärung von Berufsbildungsfonds (2006)
- Wegleitung über individuelle praktische Arbeiten (IPA) im Rahmen der Abschlussprüfung im Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung (2007)
- Bildungsverordnungen und Bildungspläne für einzelne Berufe: Kaufmann/Kauffrau EFZ (2011), Detailhandelsassistent/in EBA (2012), Schreiner/in (2001), Elektroinstallateur/in EFZ (2006), Fachfrau / Fachmann Gesundheit EFZ (2008)
- Richtlinien für die Organisation der beruflichen Grundbildung und des Qualifikationsverfahrens an Handelsmittelschulen, Kauffrau/Kaufmann - Erweiterte Grundbildung (2009)
- Richtlinien für die Organisation der Ausbildung und Lehrabschlussprüfung bei Anbietern einer schulisch organisierten Grundbildung, Kauffrau/Kaufmann - Basisbildung Kauffrau/Kaufmann - Erweiterte Grundbildung (2006)
- BBT (2010): Validierung von Bildungsleistungen, Leitfaden für die berufliche Grundbildung

Vorgehen im Überblick:

	Ziel	Quelle
Analyse der gesetzlichen Grundlagen	Identifikation aller Handlungspflichten und den betroffenen Akteuren (Normadressaten)	Liste der Rechtsgrundlagen des SBFI (ohne höhere Berufsbildung, ergänzt: Arbeitsrecht)
Gruppierung der Handlungspflichten	Zusammenfassen der Handlungspflichten, welche eng zusammenhängen	Eigene Überlegungen auf Basis der Analyse der gesetzlichen Grundlagen
Ermittlung der häufigsten Handlungspflichten	Schätzung der Fallzahlen	Daten des BFS und des Kantons Zürich
Ermittlung der Handlungspflichten mit hohen Kosten	Schätzung der Kosten bei einmaliger Pflichterfüllung	Expertenschätzungen: Einschätzung der Kosten (keine/niedrig/eher niedrig/eher hoch/hoch) und Ergänzung der Fallzahlen (bei fehlenden Daten)
Validierung	Diskussion der Ergebnisse mit Vertreter/innen von KV, Detailhandel, Schreiner	Validierung durch Experteneinschätzungen (OdAs/Verbände)
Erarbeitung Vorschlag zu den Handlungspflichten	Vorschlag zur Auswahl der Handlungspflichten und Begründung	Eigene Überlegungen, basierend auf den ermittelten Fallzahlen und Kosten sowie auf inhaltlichen Überlegungen
Definitive Festlegung der Handlungspflichten	Diskussion und Auswahl der definitiven Handlungspflichten	Diskussion mit dem SBFI und dem SECO

Expertinnen und Experten für die Handlungspflichten und Segmentierung:

- Peter Sutter: Lehrstellenmarketing des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes des Kantons Bern
- Walter Röllin: Mittelschul- und Berufsbildungsamt der Bildungsdirektion des Kantons Zürich, Abteilung Betriebliche Bildung
- Michel Fior: SBFI, Projektverantwortlicher Ressort Berufliche Grundbildung
- Lucas Landolt: PROBERUFSBILDUNG GmbH, Geschäftsführer
- Karin Fehr: SAVOIRSOCIAL, Geschäftsleiterin
- Andres Loosli: Verband Schweizerischer Schreinermeister und Möbelfabrikanten VSSM, Grundausbildung (Validierung)
- Roland Hohl: IGKG Schweiz, Geschäftsführer (Validierung)
- Sven Sievi: Bildung Detailhandel Schweiz, Geschäftsführer (Validierung)

Kostenschätzung

Nachfolgend aufgeführt ist der Fragebogen für den Beruf „Schreiner/in“. Für jeden Beruf wurde eine Fragebogenversion erstellt (d/f). Insgesamt haben wir 36 Kostenschätzungen erhalten.

Zusammensetzung nach Beruf:

- Detailhandelsassistent/in EBA: 4
- Elektroinstallateur/in EFZ: 7
- Fachfrau/Fachmann Gesundheit EFZ: 12
- Kaufmann/Kauffrau EFZ: 7
- Schreiner/in: 6

Zusammensetzung nach Akteur:

- Unternehmen: 20
- Verbände: 14
- Kantone: 2

Zusammensetzung nach Region (1 FB: keine Angabe.):

- Deutschschweiz: 26
- Französischsprachige Schweiz: 5
- Italienischsprachige Schweiz: 4

Anmerkung: Das Segmentierungskriterium „Unternehmensgrösse“ wurde erhoben, im Rahmen der Analyse dann jedoch fallen gelassen (Grund: Die Unterschiede waren inhaltlich zu wenig begründet und u.E. auf die Stichprobe zurückzuführen.)

Regulierungskosten in der Berufsbildung: Befragung Experten

Hintergrund und Projektbeschreibung

Der Bundesrat versteht es als Daueraufgabe, bestehende Regulierungen zu verbessern und den administrativen Aufwand für Unternehmen möglichst gering zu halten. Als Massnahme zur administrativen Entlastung wurden verschiedene unternehmensrelevante Bereiche definiert, in welchen die Regulierungskosten gemessen und Vereinfachungsvorschläge erarbeitet werden sollen – unter anderem der Bereich der beruflichen Grundbildung.

Im Auftrag des Bundesamtes für Berufsbildung und Technologie (BBT) sowie mit Unterstützung des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) führt B,S,S. Volkswirtschaftliche Beratung in Zusammenarbeit mit Rambøll Management Consulting die Regulierungskostenmessung in der Berufsbildung durch.

Zu diesem Zweck wurden aus einer Reihe von gesetzlichen Grundlagen die wichtigsten („belastendsten“) Handlungspflichten ausgewählt. Für diese Handlungspflichten werden für ausgewählte Berufe die Kosten und/oder der zeitliche Aufwand durch Expert/innen geschätzt.

Hinweise zum Ausfüllen

Da dieselbe Regulierung in verschiedenen Unternehmen zu unterschiedlichen Kosten führen kann, bitten wir Sie, eine Differenzierung der Kosten / des zeitlichen Aufwands nach Unternehmensgrösse vorzunehmen. Wir verwenden dabei **3 Unternehmensgrössen** (= Segmente):

- Kleine Unternehmen (bis 49 Mitarbeitende)
- Mittlere Unternehmen (50-249 Mitarbeitende)
- Grosse Unternehmen (250 und mehr Mitarbeitende)

Wenn Sie der Meinung sind, dass es keinen Unterschied zwischen den Segmenten gibt, so können Sie die Felder zu den Segmenten freilassen und das Feld „Einheitlicher Wert (EW)“ ausfüllen.

Zur Schätzung der Kosten / des Aufwands können auch Bandbreiten angegeben werden. Können Sie an einer Stelle keine Schätzung durchführen, so bitten wir Sie, dies mit einem Strich zu signalisieren (-). Gehen Sie hingegen davon aus, dass keine Kosten vorhanden sind, so fügen Sie eine "0" ein.

Es sollen nur die Kosten für den **Lehrbetrieb** (Berufsbildner/innen, administrative Mitarbeiter/innen, etc.), **nicht aber die Kosten für die Lernenden** geschätzt werden.

Alle Schätzungen in diesem Fragebogen beziehen sich auf den Lehrberuf **Schreiner/in**.

Administratives

Der zeitliche Aufwand zum Ausfüllen des Fragebogens beträgt ca. **1 bis 1.5 Stunden**.

Bei Unklarheiten und Rückfragen oder zur Unterstützung beim Ausfüllen des Fragebogens wenden Sie sich bitte an: **Miriam Frey**, Tel. 061 262 05 51, miriam.frey@bss-basel.ch

Bitte senden Sie den ausgefüllten Fragebogen bis spätestens am **25. Januar 2013** an:

miriam.frey@bss-basel.ch

oder an: B,S,S. Volkswirtschaftliche Beratung AG, Steinenberg 5, 4051 Basel.

Herzlichen Dank für Ihre wertvolle Unterstützung.

Handlungspflicht 1: Art. 40 BBV	Absolvieren eines Berufsbildnerkurses
Beschreibung der Pflicht:	Eine Person, welche erstmals Lernende ausbildet, muss einen Kurs für Berufsbildner/innen absolvieren.

Finanzielle Kosten:

Welche Kursgebühren gehen mit der Handlungspflicht einher?

	Einheitlicher Wert (EW) (pro Kurs)
Kosten pro Berufsbildner/in und Kurs in CHF	

Sowieso-Anteil:

Unter Sowieso-Anteil verstehen wir denjenigen Anteil des Aufwands, der auch ohne gesetzliche Handlungspflicht angefallen wäre. Wie gross ist dieser Anteil?

Beispiele: a) Auch ohne die Pflicht würden (fast) alle Berufsbildner/innen an einem Kurs teilnehmen. → Sowieso-Anteil von 100%. b) Ohne die Pflicht würde nur ca. die Hälfte der Berufsbildner/innen den Kurs besuchen. → Sowieso-Anteil von 50%.

Einheitlicher Wert (Sowieso-Anteil)	Kleine Unternehmen, bis 49 Mitarbeitende (Sowieso-Anteil)	Mittlere Unternehmen, 50-249 Mitarbeitende (Sowieso-Anteil)	Grosse Unternehmen, 250 und mehr Mitarbeitende (Sowieso-Anteil)
☐ 0% ☐ 25% ☐ 50% ☐ 75% ☐ 100%	☐ 0% ☐ 25% ☐ 50% ☐ 75% ☐ 100%	☐ 0% ☐ 25% ☐ 50% ☐ 75% ☐ 100%	☐ 0% ☐ 25% ☐ 50% ☐ 75% ☐ 100%

Handlungspflicht 2: Art. 14 (1)(2) BBG, Art. 8 (1)(2)(6) BBV	Abschliessen und Einreichen von Lehrverträgen
Beschreibung der Pflicht:	Zwischen den Lernenden und dem Lehrbetrieb muss ein Lehrvertrag abgeschlossen werden. Der Lehrbetrieb oder der Lehrbetriebsverbund muss den unterzeichneten Lehrvertrag der kantonalen Behörde vor Beginn der beruflichen Grundbildung zur Genehmigung einreichen.

Personalkosten:

	Standardtätigkeiten	Zeit (Minuten pro Lehrverhältnis / pro Lehrvertrag)			
		EW	Kleine Unternehmen	Mittlere Unternehmen	Grosse Unternehmen
1	Einholen des Vertrags(formulars)				
2	Ausfüllen des Vertrags(formulars)				
3	Vertragsunterzeichnung				
4	Einreichen des Vertrags an die kantonale Behörde				
5	Weitere: ____				
6	Weitere: ____				
7	Weitere: ____				

Sowieso-Anteil:

Unter Sowieso-Anteil verstehen wir denjenigen Anteil des Aufwands, der auch ohne gesetzliche Handlungspflicht angefallen wäre. Wie gross ist dieser Anteil?

Beispiele: a) Auch ohne die Pflicht würden die Unternehmen einen Vertrag abschliessen. → Sowieso- Anteil von 100%. b) Ohne die Pflicht würde nur ca. die Hälfte der Unternehmen einen Vertrag abschliessen. → Sowieso- Anteil von 50%.

Einheitlicher Wert (Sowieso-Anteil)	Kleine Unternehmen, bis 49 Mitarbeitende (Sowieso-Anteil)	Mittlere Unternehmen, 50-249 Mitarbeitende (Sowieso-Anteil)	Grosse Unternehmen, 250 und mehr Mitarbeitende (Sowieso-Anteil)
☐ 0% ☐ 25% ☐ 50% ☐ 75% ☐ 100%	☐ 0% ☐ 25% ☐ 50% ☐ 75% ☐ 100%	☐ 0% ☐ 25% ☐ 50% ☐ 75% ☐ 100%	☐ 0% ☐ 25% ☐ 50% ☐ 75% ☐ 100%

Handlungspflicht 3: Reglement über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung, Art. 4 (2)	Zurverfügungstellung von Arbeitsplatz, Einrichtungen und Sachmitteln
Beschreibung der Pflicht:	Der Lehrbetrieb stellt einen geeigneten Arbeitsplatz sowie die erforderlichen Ausbildungseinrichtungen zur Verfügung.

Personalkosten:

Welcher Zeitaufwand (in Stunden) fällt *pro Jahr und Lernendem* (durchschnittlich) zur Ausführung der dazu notwendigen Tätigkeiten an?

Beispiel: Installation von Computern, Einrichten spezieller Maschinen und Werkzeuge, ...

Einheitlicher Wert (in Std.)	Kleine Unternehmen, bis 49 Mitarbeitende (in Std.)	Mittlere Unternehmen, 50-249 Mitarbeitende (in Std.)	Grosse Unternehmen, 250 und mehr Mitarbeitende (in Std.)

Sachkosten:

Welche Sachkosten entstehen aufgrund der Pflicht *pro Jahr und Lernendem*?

Sachkostenart	Wert in CHF pro Jahr und Lernendem			
	EW	Kleine Unternehmen	Mittlere Unternehmen	Grosse Unternehmen
Aufwendungen für Arbeitsplatz				
Aufwendungen für Einrichtung				
Aufwendungen für Sachmittel				
Weitere. Welche? ____				

Sowieso-Anteil:

Unter Sowieso-Anteil verstehen wir denjenigen Anteil des Aufwands, der auch ohne gesetzliche Handlungspflicht angefallen wäre. Wie gross ist dieser Anteil?

Beispiele: Auch ohne die Pflicht würden alle Unternehmen Arbeitsplatz und relevante Einrichtungen und Sachmittel zur Verfügung stellen. → Sowieso- Anteil von 100%.

Einheitlicher Wert (Sowieso-Anteil)	Kleine Unternehmen, bis 49 Mitarbeitende (Sowieso-Anteil)	Mittlere Unternehmen, 50-249 Mitarbeitende (Sowieso-Anteil)	Grosse Unternehmen, 250 und mehr Mitarbeitende (Sowieso-Anteil)
☐ 0% ☐ 25% ☐ 50% ☐ 75% ☐ 100%	☐ 0% ☐ 25% ☐ 50% ☐ 75% ☐ 100%	☐ 0% ☐ 25% ☐ 50% ☐ 75% ☐ 100%	☐ 0% ☐ 25% ☐ 50% ☐ 75% ☐ 100%

Handlungspflicht 4: Reglement über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung, Art. 4 (3)	Unterweisen der Lernenden bzgl. Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Umweltschutz
Beschreibung der Pflicht:	Massnahmen zur Arbeitssicherheit, zur Unfallverhütung sowie zum Gesundheits- und Umweltschutz sind mit Beginn der Ausbildung zu beachten und einzuhalten. Entsprechende Vorschriften und Empfehlungen werden den Lehrlingen rechtzeitig abgegeben und erklärt.

Personalkosten:

Welcher Zeitaufwand (in Stunden) fällt *pro Jahr und Lernendem* (durchschnittlich) zur Ausführung der dazu notwendigen Tätigkeiten an?

Beispiel: Information zu den Sicherheitsvorkehrungen bei der Verwendung einer neuen Maschine

Einheitlicher Wert (in Std.)	Kleine Unternehmen, bis 49 Mitarbeitende (in Std.)	Mittlere Unternehmen, 50-249 Mitarbeitende (in Std.)	Grosse Unternehmen, 250 und mehr Mitarbeitende (in Std.)

Sowieso-Anteil:

Unter Sowieso-Anteil verstehen wir denjenigen Anteil des Aufwands, der auch ohne gesetzliche Handlungspflicht angefallen wäre. Wie gross ist dieser Anteil?

Beispiele: a) Auch ohne die Pflicht würden alle Berufsbildner/innen die Lernenden über die Vorschriften unterrichten. → Sowieso- Anteil von 100%. b) Ohne die Pflicht würden die Erklärungen kürzer ausfallen. → Sowieso- Anteil von z.B. 50%.

Einheitlicher Wert (Sowieso-Anteil)	Kleine Unternehmen, bis 49 Mitarbeitende (Sowieso-Anteil)	Mittlere Unternehmen, 50-249 Mitarbeitende (Sowieso-Anteil)	Grosse Unternehmen, 250 und mehr Mitarbeitende (Sowieso-Anteil)
☐ 0% ☐ 25% ☐ 50% ☐ 75% ☐ 100%	☐ 0% ☐ 25% ☐ 50% ☐ 75% ☐ 100%	☐ 0% ☐ 25% ☐ 50% ☐ 75% ☐ 100%	☐ 0% ☐ 25% ☐ 50% ☐ 75% ☐ 100%

Handlungspflicht 5: Reglement über die Ausbildung und die Lehrabschlussprüfung, Art. 4 (6)	Dokumentieren und Besprechen des Bildungsstands der lernenden Person (Ausbildungsbericht)
Beschreibung der Pflicht:	Die Lehrmeister halten den Ausbildungsstand der Lernenden periodisch, in der Regel jedes Semester, in einem Ausbildungsbericht fest, den sie mit ihnen besprechen. Der Bericht ist der gesetzlichen Vertretung zur Kenntnis zu bringen.

Personalkosten:

Bitte beachten Sie, dass auch hier *nur der Aufwand der Berufsbildner/innen* (nicht der Lernenden) angegeben werden soll.

Standardtätigkeiten	Zeit (Stunden für die einmalige Durchführung der Tätigkeit)				Häufigkeit pro Jahr und Lernendem [Falls die Aktivität nur einmal je Berufsbildner/in oder laufend durchgeführt wird, bitte so anmerken.]			
	EW	KL. Unternehmen	Mittlere Unternehmen	Gr. Unternehmen	EW	KL. Unternehmen	Mittlere Unternehmen	Gr. Unternehmen
1 Einarbeitung in die Pflicht								
2 Dokumentieren des Bildungsstands / Verfassen des Ausbildungsberichts								
3 Besprechen des Bildungsstands mit der lernenden Person								
4 Bekanntgabe des Ausbildungsberichts an die gesetzliche Vertretung								
5 Weitere: ____								
6 Weitere: ____								

Sowieso-Anteil:

Unter Sowieso-Anteil verstehen wir denjenigen Anteil des Aufwands, der auch ohne gesetzliche Handlungspflicht angefallen wäre. Wie gross ist dieser Anteil?

Beispiele: a) Auch ohne Pflicht würden (fast) alle Berufsbildner/innen den Bildungsstand dokumentieren und besprechen. → Sowieso- Anteil von 100%. b) Ohne Pflicht würde nur ca. die Hälfte der Berufsbildner/innen den Bildungsstand dokumentieren und besprechen. → Sowieso- Anteil von 50%.

Einheitlicher Wert (Sowieso-Anteil)		Kleine Unternehmen, bis 49 Mitarbeitende (Sowieso-Anteil)		Mittlere Unternehmen, 50-249 Mitarbeitende (Sowieso-Anteil)		Grosse Unternehmen, 250 und mehr Mitarbeitende (Sowieso-Anteil)	
☐ 0%	☐ 25%	☐ 0%	☐ 25%	☐ 0%	☐ 25%	☐ 0%	☐ 25%
☐ 50%	☐ 75%	☐ 50%	☐ 75%	☐ 50%	☐ 75%	☐ 50%	☐ 75%
☐ 100%		☐ 100%		☐ 100%		☐ 100%	

Handlungspflicht 6: Art. 21 (3) BBV	Tragen der Kosten für den Besuch von üK und dritter Lernorte
Beschreibung der Pflicht:	Die Lehrbetriebe müssen sich an den Kosten der überbetrieblichen Kurse oder vergleichbarer Angebote beteiligen.

Personalkosten:

Welcher Zeitaufwand (in Minuten) fällt *pro Jahr und Lernendem* insgesamt zur Ausführung der dazu notwendigen Tätigkeiten an?

Beispiel: Administrativer Aufwand für das Einzahlen der Beiträge

Einheitlicher Wert (in Min.)	Kleine Unternehmen, bis 49 Mitarbeitende (in Min.)	Mittlere Unternehmen, 50-249 Mitarbeitende (in Min.)	Grosse Unternehmen, 250 und mehr Mitarbeitende (in Min.)

Finanzielle Kosten:

Wie hoch sind die durchschnittlichen, jährlichen Kosten für die üK *pro Jahr und Lernendem* in Ihrem Beruf? (Gemeint sind hier die Netto-Kosten für den Betrieb, d.h. nach Abzug allfälliger Beiträge von Seiten z.B. eines Berufsbildungsfonds.)

Anmerkung: Da sich die Kosten pro Kanton unterscheiden können, geben Sie bitte einen *mittleren* (d.h. durchschnittlichen) Wert an.

	Einheitlicher Wert (EW) (pro Lernendem)
Kurskosten: Beitrag pro üK-Tag	
Spesen pro üK-Tag	
Anzahl üK-Tage pro Jahr (Durchschnitt über alle Lehrjahre)	
Kosten pro Lernendem und Jahr in CHF	

Sachkosten:

Welche Sachkosten entstehen aufgrund der Handlungspflicht *pro Jahr und Lernendem*?

Sachkostenart	Wert in CHF pro Jahr und Lernendem			
	EW	Kleine Unternehmen	Mittlere Unternehmen	Grosse Unternehmen
Aufwendungen für spezielle Geräte / Maschinen				
Aufwendungen für spezielle Ausrüstung				
Weitere. Welche? ____				

Sowieso-Anteil:

Unter Sowieso-Anteil verstehen wir denjenigen Anteil des Aufwands, der auch ohne gesetzliche Handlungspflicht angefallen wäre: Wie viele Unternehmen würden schätzungsweise ohne Pflicht, die Lernenden in die üK schicken und die Kosten für diesen Besuch tragen?

Einheitlicher Wert (Sowieso-Anteil)	Kleine Unternehmen, bis 49 Mitarbeitende (Sowieso-Anteil)	Mittlere Unternehmen, 50-249 Mitarbeitende (Sowieso-Anteil)	Grosse Unternehmen, 250 und mehr Mitarbeitende (Sowieso-Anteil)
☐ 0% ☐ 25% ☐ 50% ☐ 75% ☐ 100%	☐ 0% ☐ 25% ☐ 50% ☐ 75% ☐ 100%	☐ 0% ☐ 25% ☐ 50% ☐ 75% ☐ 100%	☐ 0% ☐ 25% ☐ 50% ☐ 75% ☐ 100%

Handlungspflicht 7: Wegleitung über individuelle praktische Arbeiten (IPA) im Rahmen der Abschlussprüfung im Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung (2007)	Durchführung der betrieblichen Abschlussprüfung (IPA)
Beschreibung der Pflicht:	Die vorgesetzte Fachkraft formuliert die Aufgabenstellung für die IPA und begleitet die Ausführung.

Individuelle praktische Arbeit (IPA)Personalkosten:

Bitte beachten Sie, dass auch hier *nur der Aufwand der Berufsbildner/innen resp. der vorgesetzten Fachkraft* (nicht der Lernenden) angegeben werden soll.

	Standardtätigkeiten	Zeit (Stunden pro Qualifikationsverfahren)			
		EW	Kleine Unternehmen	Mittlere Unternehmen	Grosse Unternehmen
1	Einarbeitung in die Pflicht				
2	Formulieren der Aufgabenstellung und Einreichen, ggf. Überarbeitung				
3	Besprechungen mit Prüfungsexperten				
4	Begleitung/Betreuung des Kandidaten/der Kandidatin				
5	Beurteilung des Kandidaten/der Kandidatin				
6	Weiterleiten der Dokumentation an das Expertenteam				
7	Präsentation und Fachgespräch				
8	Einigung auf die Bewertung				
9	Weitere: ____				
10	Weitere: ____				
11	Weitere: ____				

Sowieso-Anteil in Bezug auf die Personalkosten:

Unter Sowieso-Anteil verstehen wir denjenigen Anteil des Aufwands, der auch ohne gesetzliche Handlungspflicht angefallen wäre. Wie gross ist dieser Anteil?

Beispiele: a) Auch ohne die Pflicht würden alle Lehrbetriebe die IPA im selben Umfang durchführen. → Sowieso- Anteil von 100%. b) Ohne die Pflicht würde weniger Zeit in die Durchführung der IPA investiert. → Sowieso- Anteil von z.B. 50%.

Einheitlicher Wert (Sowieso-Anteil)	Kleine Unternehmen, bis 49 Mitarbeitende (Sowieso-Anteil)	Mittlere Unternehmen, 50-249 Mitarbeitende (Sowieso-Anteil)	Grosse Unternehmen, 250 und mehr Mitarbeitende (Sowieso-Anteil)
☐ 0% ☐ 25% ☐ 50% ☐ 75% ☐ 100%	☐ 0% ☐ 25% ☐ 50% ☐ 75% ☐ 100%	☐ 0% ☐ 25% ☐ 50% ☐ 75% ☐ 100%	☐ 0% ☐ 25% ☐ 50% ☐ 75% ☐ 100%

Sachkosten:

Welche Sachkosten *pro Qualifikationsverfahren* entstehen aufgrund der Durchführung einer IPA?

Sachkostenart	Wert in CHF pro Qualifikationsverfahren			
	EW	Kleine Unternehmen	Mittlere Unternehmen	Grosse Unternehmen
Aufwendungen für Material bei einer IPA				
Aufwendungen für bezogene Dienstleistungen / Fremdleistungen bei einer IPA				
Sonstige betriebliche Aufwendungen (Raum-, Gebäude- und Betriebskosten aufgrund der Durchführung der IPA; ohne kalkulatorische Kosten)				

Sowieso-Anteil in Bezug auf die Sachkosten:

Unter Sowieso-Anteil verstehen wir denjenigen Anteil des Aufwands, der auch ohne gesetzliche Handlungspflicht angefallen wäre. Wie gross ist dieser Anteil?

Beispiele: a) Auch ohne die Pflicht würden alle Lehrbetriebe die IPA im selben Umfang durchführen. → Sowieso- Anteil von 100%. b) Ohne die Pflicht würden weniger Sachkosten in die Durchführung der IPA investiert. → Sowieso- Anteil von z.B. 50%.

Einheitlicher Wert (Sowieso-Anteil)	Kleine Unternehmen, bis 49 Mitarbeitende (Sowieso-Anteil)	Mittlere Unternehmen, 50-249 Mitarbeitende (Sowieso-Anteil)	Grosse Unternehmen, 250 und mehr Mitarbeitende (Sowieso-Anteil)
☐ 0% ☐ 25% ☐ 50% ☐ 75% ☐ 100%	☐ 0% ☐ 25% ☐ 50% ☐ 75% ☐ 100%	☐ 0% ☐ 25% ☐ 50% ☐ 75% ☐ 100%	☐ 0% ☐ 25% ☐ 50% ☐ 75% ☐ 100%

Finanzielle Kosten:

Gibt es Gebühren, die mit der Handlungspflicht einhergehen *pro Qualifikationsverfahren*?
Falls ja, was für Gebühren und wie teuer sind sie?

Beispiel: Übernahme von Material- und Raumkosten

	Einheitlicher Wert (EW) (pro Qualifikationsverfahren und Lernendem)
Art der Gebühr	
Gebühren pro Qualifikationsverfahren in CHF	

Handlungspflicht 8: Art. 14(4) BBG	Benachrichtigen der kantonalen Behörde über Lehrvertragsauflösung
Beschreibung der Pflicht:	Wird der Lehrvertrag aufgelöst, so muss der Lehrbetrieb umgehend die kantonale Behörde und gegebenenfalls die Berufsfachschule benachrichtigen.

Personalkosten:

Welches sind die notwendigen Tätigkeiten in diesem Zusammenhang? Welcher Zeitaufwand (in Stunden) fällt *pro Lehrvertragsauflösung* (durchschnittlich) zur Ausführung der dazu notwendigen Tätigkeiten an?

	Standardtätigkeiten	Zeit (Stunden pro Lehrvertragsauflösung)			
		EW	Kleine Unternehmen	Mittlere Unternehmen	Grosse Unternehmen
1	Benachrichtigen der Behörde				
2	Gespräche führen (Eltern, Behörden, Schule)				
3	Verwarnungen schreiben				
4	Weitere: ____				
5	Weitere: ____				

Sowieso-Anteil:

Unter Sowieso-Anteil verstehen wir denjenigen Anteil des Aufwands, der auch ohne gesetzliche Handlungspflicht angefallen wäre. Wie gross ist dieser Anteil?

Beispiele: a) Auch ohne die Pflicht würden die Unternehmen Kanton und ggf. Berufsfachschule informieren und die weiteren Tätigkeiten durchführen. → Sowieso- Anteil von 100%. b) Ohne die Pflicht würden die Unternehmen weniger Zeit in die weiteren Tätigkeiten investieren. → Sowieso- Anteil von z.B. 50%.

Einheitlicher Wert (Sowieso-Anteil)		Kleine Unternehmen, bis 49 Mitarbeitende (Sowieso-Anteil)		Mittlere Unternehmen, 50-249 Mitarbeitende (Sowieso-Anteil)		Grosse Unternehmen, 250 und mehr Mitarbeitende (Sowieso-Anteil)	
☐ 0%	☐ 25%	☐ 0%	☐ 25%	☐ 0%	☐ 25%	☐ 0%	☐ 25%
☐ 50%	☐ 75%	☐ 50%	☐ 75%	☐ 50%	☐ 75%	☐ 50%	☐ 75%
☐ 100%		☐ 100%		☐ 100%		☐ 100%	

Handlungspflicht 9: Art. 68a (2) (3) BBV, Art. 60 (6) BBG	Zahlen der Beiträge an den branchenbezogenen Berufsbildungsfonds
Beschreibung der Pflicht:	Wenn ein Berufsbildungsfonds allgemein verbindlich erklärt wurde, sind die Betriebe verpflichtet, Beiträge zu zahlen.

Personalkosten:

Welcher Zeitaufwand (in Minuten) fällt *pro Jahr und Betrieb* insgesamt zur Ausführung der dazu notwendigen Tätigkeiten an?

Beispiele: Ausfüllen der Selbstdeklaration, administrativen Aufwand für das Einzahlen der Beiträge.

Einheitlicher Wert (in Min.)	Kleine Unternehmen, bis 49 Mitarbeitende (in Min.)	Mittlere Unternehmen, 50-249 Mitarbeitende (in Min.)	Grosse Unternehmen, 250 und mehr Mitarbeitende (in Min.)

Finanzielle Kosten:

[Die Gebühren, welche an den Berufsbildungsfonds entrichtet werden müssen, werden durch das Reglement erhoben.]

Sowieso-Anteil:

Wäre ein Teil des Aufwands auch ohne die gesetzliche Pflicht angefallen? Wenn ja, wie groß ist dieser Anteil?

Beispiele: a) Auch ohne die Pflicht würden (fast) alle Unternehmen Beiträge an den Berufsbildungsfonds bezahlen. → Sowieso- Anteil von 100%. b) Ohne die Pflicht würde nur ca. die Hälfte der Unternehmen an den Berufsbildungsfonds beitragen. → Sowieso- Anteil von 50%.

Einheitlicher Wert (Sowieso-Anteil)	Kleine Unternehmen, bis 49 Mitarbeitende (Sowieso-Anteil)	Mittlere Unternehmen, 50-249 Mitarbeitende (Sowieso-Anteil)	Grosse Unternehmen, 250 und mehr Mitarbeitende (Sowieso-Anteil)
☐ 0% ☐ 25% ☐ 50% ☐ 75% ☐ 100%	☐ 0% ☐ 25% ☐ 50% ☐ 75% ☐ 100%	☐ 0% ☐ 25% ☐ 50% ☐ 75% ☐ 100%	☐ 0% ☐ 25% ☐ 50% ☐ 75% ☐ 100%

Zusätzliche Frage zu den indirekten Kosten

Als indirekte Kosten bezeichnen wir den entgangenen Gewinn für das Unternehmen, da der Berufsbildner / die Berufsbildnerin eine Handlungspflicht ausgeübt hat und in dieser Zeit keine Erlöse für das Unternehmen generieren konnte (Opportunitätskosten).

Bitte nennen und erläutern Sie die drei wichtigsten indirekten Kosten. Erklären Sie dabei bitte auch allfällige Unterschiede zwischen den verschiedenen Segmenten.

1.) _____

2.) _____

3.) _____

Wie hoch schätzen Sie diese indirekten Kosten im Vergleich zu den direkten Kosten (Summe aus Personalkosten, Sachkosten und Finanziellen Kosten aller Handlungspflichten) ein?

Die indirekten Kosten sind:

Deutlich geringer	Geringer	Gleich gross	Grösser	Deutlich grösser
☐	☐	☐	☐	☐

Zusätzliche Frage zu weiteren Datenquellen

In einigen Berufen bestehen möglicherweise bereits Schätzungen / Messungen zum Aufwand der oben aufgeführten Handlungspflichten. Falls Ihnen solche Schätzungen bekannt sind, bitten wir Sie, uns diese nachfolgend anzugeben oder falls möglich mitzuschicken:

Probleme der Unternehmen und Verbesserungsvorschläge

Nachfolgend aufgeführt ist der Interviewleitfaden für die Unternehmensinterviews. Die Interviews wurden auf Deutsch und Französisch durchgeführt.

Insgesamt haben wir 16 Interviews mit Lehrbetrieben durchgeführt:

- Detailhandelsassistent/in EBA: 3
- Elektroinstallateur/in EFZ: 3
- Fachfrau/Fachmann Gesundheit EFZ: 4
- Kaufmann/Kauffrau EFZ: 3
- Schreiner/in: 3

Bei der Auswahl der Unternehmen haben wir auf eine Durchmischung in Bezug auf Unternehmensgrösse und Region geachtet.

Anmerkung: Da wir bei dem Beruf „Detailhandelsassistent/in“ zunächst zu wenig Rückmeldungen erhielten, führten wir für diesen Beruf die Unternehmensinterviews gleichzeitig mit der Kostenschätzung durch.

Regulierungskosten in der beruflichen Grundbildung

Unternehmensinterviews: Vereinfachungsvorschläge

Einleitung

Das Projekt zur Schätzung der Kosten von Regulierungen sowie zur Identifizierung von Potenzialen für Vereinfachungen und Kostenreduktion basiert auf den Postulaten Fournier und Zuppiger.¹ Der Bundesrat hat in der Folge die Durchführung von Kostenmessungen in 15 für Schweizer Unternehmen besonders relevanten Bereichen in Auftrag gegeben – darunter auch der Bereich der Berufsbildung.

Im Auftrag des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) sowie mit Unterstützung des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) führt B.S.S. Volkswirtschaftliche Beratung in Zusammenarbeit mit Rambøll Management Consulting eine Regulierungskostenmessung durch.

Ziele der Studie

Das Projekt verfolgt zwei zentrale Ziele: zum einen sollen die auf Regulierungen basierenden Kosten für Unternehmen geschätzt und zum anderen sollen konkrete, realistische Vereinfachungsvorschläge geprüft werden (= vorliegende Befragung).

Methode

Wir möchten anhand des vorliegenden Fragebogens Probleme sowie insbesondere mögliche Problemlösungen im Bereich der Berufsbildung mit Ihnen diskutieren. Wir streben mit dem Gespräch an, Vereinfachungen zu finden, die Ihre Arbeit in diesem Bereich erleichtern.

Struktur des Fragebogens

Im Fragebogen werden einzelne Handlungspflichten besprochen, welche aus einer Reihe von gesetzlichen Grundlagen als die wichtigsten („belastendsten“) Handlungspflichten ausgewählt wurden.

Administratives

Wir senden Ihnen den Fragebogen zur Vorbereitung auf den Interviewtermin zu. Im Rahmen des Interviews – das telefonisch oder persönlich durchgeführt wird – besprechen wir die einzelnen Themenbereiche im Detail.

Der zeitliche Aufwand für das Interview beträgt ca. 30 Minuten.

Bei Unklarheiten und Rückfragen wenden Sie sich bitte an:
Miriam Frey, Tel. 061 262 05 51, miriam.frey@bss-basel.ch

Wir danken Ihnen sehr herzlich für Ihre wertvolle Unterstützung.

Unternehmensangaben:

Anzahl Mitarbeitende (Personen):	
Anzahl Vollzeitbeschäftigte (= 100%-Stellen):	
Kanton (Mehrfachnennungen oder Schweiz möglich):	
Branche / Beruf ² :	
Interviewpartner/in und Position im Unternehmen:	

1. Absolvieren eines Berufsbildnerkurses	Beschreibung der Pflicht: Eine Person, welche erstmals Lernende ausbildet, muss einen Kurs für Berufsbildner/innen absolvieren.
---	--

Frage zu möglichen Problemen:

Haben Sie Probleme bei der Umsetzung der Handlungspflicht?

☐ Keine besonderen Probleme
☐ Probleme bei der Verständlichkeit der Pflicht Beispiele: schwer verständlich, zu viele / zu wenige Informationen
☐ Probleme bei der Umsetzung der Pflicht Beispiele: Unsicherheit bezüglich Umsetzung der Pflicht, Koordination zwischen verschiedenen Akteuren könnte verbessert werden, Anforderungen ändern sich oft
☐ Probleme bezüglich der Akzeptanz der Pflicht Beispiele: Ziel ist unklar, Kurs ist nicht geeignet, Aufwand ist zu hoch
☐ Weitere Probleme

Frage zu Vereinfachungen:

Verbesserungsmöglichkeiten

☐ Vereinfachung der Anforderungen Beispiele: Regelungen verständlicher gestalten, mehr Erklärungen, Regelungen harmonisieren
☐ Online-Dienstleistungen Beispiele: mehr Dokumente online verfügbar machen, elektronischer Datenaustausch ermöglichen
☐ Vollzugspraxis der Behörden Beispiele: weniger Formalismus
☐ Koordination der Verfahren Beispiele: Unterschiede zwischen Vollzugspraxis reduzieren
☐ Verschiedene Verbesserungen Beispiele: Flexible Regelungen, differenzierte Regelungen (z.B. Vereinfachungen für KMU), Häufigkeiten, Ausnahmen
☐ Weitere Verbesserungen

2. Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz, Umweltschutz	Beschreibung der Pflicht: Unterweisen der Lernenden bzgl. Arbeitssicherheit, Gesundheitsschutz und Umweltschutz
--	--

Frage zu möglichen Problemen:

Haben Sie Probleme bei der Umsetzung der Handlungspflicht?

☐ Keine besonderen Probleme
☐ Probleme bei der Verständlichkeit der Pflicht Beispiele: schwer verständlich, zu viele / zu wenige Informationen
☐ Probleme bei der Umsetzung der Pflicht Beispiele: Unsicherheit bezüglich Umsetzung der Pflicht, Koordination zwischen verschiedenen Akteuren könnte verbessert werden, Anforderungen ändern sich oft
☐ Probleme bezüglich der Akzeptanz der Pflicht Beispiele: Ziel ist unklar, Kurs ist nicht geeignet, Aufwand ist zu hoch
☐ Weitere Probleme

Frage zu Vereinfachungen:

Verbesserungsmöglichkeiten

☐ Vereinfachung der Anforderungen Beispiele: Regelungen verständlicher gestalten, mehr Erklärungen, Regelungen harmonisieren
☐ Online-Dienstleistungen Beispiele: mehr Dokumente online verfügbar machen, elektronischer Datenaustausch ermöglichen
☐ Vollzugspraxis der Behörden Beispiele: weniger Formalismus
☐ Koordination der Verfahren Beispiele: Unterschiede zwischen Vollzugspraxis reduzieren
☐ Verschiedene Verbesserungen Beispiele: Flexible Regelungen, differenzierte Regelungen (z.B. Vereinfachungen für KMU), Häufigkeiten, Ausnahmen
☐ Weitere Verbesserungen

3. Dokumentation Bildungsstand	Beschreibung der Pflicht: Dokumentieren und Besprechen des Bildungsstands der lernenden Person
---------------------------------------	---

Frage zu möglichen Problemen:

Haben Sie Probleme bei der Umsetzung der Handlungspflicht?

☐ Keine besonderen Probleme
☐ Probleme bei der Verständlichkeit der Pflicht Beispiele: schwer verständlich, zu viele / zu wenige Informationen
☐ Probleme bei der Umsetzung der Pflicht Beispiele: Unsicherheit bezüglich Umsetzung der Pflicht, Koordination zwischen verschiedenen Akteuren könnte verbessert werden, Anforderungen ändern sich oft
☐ Probleme bezüglich der Akzeptanz der Pflicht Beispiele: Ziel ist unklar, Kurs ist nicht geeignet, Aufwand ist zu hoch
☐ Weitere Probleme

Frage zu Vereinfachungen:

Verbesserungsmöglichkeiten

☐ Vereinfachung der Anforderungen Beispiele: Regelungen verständlicher gestalten, mehr Erklärungen, Regelungen harmonisieren
☐ Online-Dienstleistungen Beispiele: mehr Dokumente online verfügbar machen, elektronischer Datenaustausch ermöglichen
☐ Vollzugspraxis der Behörden Beispiele: weniger Formalismus
☐ Koordination der Verfahren Beispiele: Unterschiede zwischen Vollzugspraxis reduzieren
☐ Verschiedene Verbesserungen Beispiele: Flexible Regelungen, differenzierte Regelungen (z.B. Vereinfachungen für KMU), Häufigkeiten, Ausnahmen
☐ Weitere Verbesserungen

4. überbetriebliche Kurse (üK)	Beschreibung der Pflicht: Tragen der Kosten für den Besuch von üK und dritter Lernorte
---------------------------------------	---

Frage zu möglichen Problemen:

Haben Sie Probleme bei der Umsetzung der Handlungspflicht?

☐ Keine besonderen Probleme
☐ Probleme bei der Verständlichkeit der Pflicht Beispiele: schwer verständlich, zu viele / zu wenige Informationen
☐ Probleme bei der Umsetzung der Pflicht Beispiele: Unsicherheit bezüglich Umsetzung der Pflicht, Koordination zwischen verschiedenen Akteuren könnte verbessert werden, Anforderungen ändern sich oft
☐ Probleme bezüglich der Akzeptanz der Pflicht Beispiele: Ziel ist unklar, Kurs ist nicht geeignet, Aufwand ist zu hoch
☐ Weitere Probleme

Frage zu Vereinfachungen:

Verbesserungsmöglichkeiten

☐ Vereinfachung der Anforderungen Beispiele: Regelungen verständlicher gestalten, mehr Erklärungen, Regelungen harmonisieren
☐ Online-Dienstleistungen Beispiele: mehr Dokumente online verfügbar machen, elektronischer Datenaustausch ermöglichen
☐ Vollzugspraxis der Behörden Beispiele: weniger Formalismus
☐ Koordination der Verfahren Beispiele: Unterschiede zwischen Vollzugspraxis reduzieren
☐ Verschiedene Verbesserungen Beispiele: Flexible Regelungen, differenzierte Regelungen (z.B. Vereinfachungen für KMU), Häufigkeiten, Ausnahmen
☐ Weitere Verbesserungen

5. Qualifikationsverfahren (IPA / VPA) Elektronikinstallateure und Kaufleute: VPA, Schreiner und FaGe: IPA	Beschreibung der Pflicht: Durchführung der betrieblichen Abschlussprüfung
---	--

Frage zu möglichen Problemen:

Haben Sie Probleme bei der Umsetzung der Handlungspflicht?

☐ Keine besonderen Probleme
☐ Probleme bei der Verständlichkeit der Pflicht Beispiele: schwer verständlich, zu viele / zu wenige Informationen
☐ Probleme bei der Umsetzung der Pflicht Beispiele: Unsicherheit bezüglich Umsetzung der Pflicht, Koordination zwischen verschiedenen Akteuren könnte verbessert werden, Anforderungen ändern sich oft
☐ Probleme bezüglich der Akzeptanz der Pflicht Beispiele: Ziel ist unklar, Kurs ist nicht geeignet, Aufwand ist zu hoch
☐ Weitere Probleme

Frage zu Vereinfachungen:

Verbesserungsmöglichkeiten

☐ Vereinfachung der Anforderungen Beispiele: Regelungen verständlicher gestalten, mehr Erklärungen, Regelungen harmonisieren
☐ Online-Dienstleistungen Beispiele: mehr Dokumente online verfügbar machen, elektronischer Datenaustausch ermöglichen
☐ Vollzugspraxis der Behörden Beispiele: weniger Formalismus
☐ Koordination der Verfahren Beispiele: Unterschiede zwischen Vollzugspraxis reduzieren
☐ Verschiedene Verbesserungen Beispiele: Flexible Regelungen, differenzierte Regelungen (z.B. Vereinfachungen für KMU), Ausnahmen
☐ Weitere Verbesserungen

6. Lehrvertragsauflösung	Beschreibung der Pflicht: Benachrichtigen der kantonalen Behörde über Lehrvertragsauflösung
---------------------------------	--

Frage zu möglichen Problemen:

Haben Sie Probleme bei der Umsetzung der Handlungspflicht?

☐ Keine besonderen Probleme
☐ Probleme bei der Verständlichkeit der Pflicht Beispiele: schwer verständlich, zu viele / zu wenige Informationen
☐ Probleme bei der Umsetzung der Pflicht Beispiele: Unsicherheit bezüglich Umsetzung der Pflicht, Koordination zwischen verschiedenen Akteuren könnte verbessert werden, Anforderungen ändern sich oft
☐ Probleme bezüglich der Akzeptanz der Pflicht Beispiele: Ziel ist unklar, Kurs ist nicht geeignet, Aufwand ist zu hoch
☐ Weitere Probleme

Frage zu Vereinfachungen:

Verbesserungsmöglichkeiten

☐ Vereinfachung der Anforderungen Beispiele: Regelungen verständlicher gestalten, mehr Erklärungen, Regelungen harmonisieren
☐ Online-Dienstleistungen Beispiele: mehr Dokumente online verfügbar machen, elektronischer Datenaustausch ermöglichen
☐ Vollzugspraxis der Behörden Beispiele: weniger Formalismus
☐ Koordination der Verfahren Beispiele: Unterschiede zwischen Vollzugspraxis reduzieren
☐ Verschiedene Verbesserungen Beispiele: Flexible Regelungen, differenzierte Regelungen (z.B. Vereinfachungen für KMU), Ausnahmen
☐ Weitere Verbesserungen

7. Berufsbildungsfonds [Anmerkung: nur bei Elektroinstallateur und Schreiner relevant]	Beschreibung der Pflicht: Zahlen der Beiträge an den branchenbezogenen Berufsbildungsfonds
--	---

Frage zu möglichen Problemen:**Haben Sie Probleme bei der Umsetzung der Handlungspflicht?**

☐ Keine besonderen Probleme
☐ Probleme bei der Verständlichkeit der Pflicht Beispiele: schwer verständlich, zu viele / zu wenige Informationen
☐ Probleme bei der Umsetzung der Pflicht Beispiele: Unsicherheit bezüglich Umsetzung der Pflicht, Koordination zwischen verschiedenen Akteuren könnte verbessert werden, Anforderungen ändern sich oft
☐ Probleme bezüglich der Akzeptanz der Pflicht Beispiele: Ziel ist unklar, Kurs ist nicht geeignet, Aufwand ist zu hoch
☐ Weitere Probleme

Frage zu Vereinfachungen:**Verbesserungsmöglichkeiten**

☐ Vereinfachung der Anforderungen Beispiele: Regelungen verständlicher gestalten, mehr Erklärungen, Regelungen harmonisieren
☐ Online-Dienstleistungen Beispiele: mehr Dokumente online verfügbar machen, elektronischer Datenaustausch ermöglichen
☐ Vollzugspraxis der Behörden Beispiele: weniger Formalismus
☐ Koordination der Verfahren Beispiele: Unterschiede zwischen Vollzugspraxis reduzieren
☐ Verschiedene Verbesserungen Beispiele: Flexible Regelungen, differenzierte Regelungen (z.B. Vereinfachungen für KMU), Ausnahmen
☐ Weitere Verbesserungen

8. Weiteres**Verbesserungsvorschläge bei weiteren Handlungspflichten:**

Beispiele: Lehrverträge erstellen, kantonale Berufsbildungsfonds

....

Weitere Bemerkungen:

....

Recherchen: Ergänzend zu den Unternehmensinterviews wurden folgende Recherchen durchgeführt:

- Internetrecherche mittels Google (wichtigste Stichworte: Berufsbildung, Bürokratie, Regulierung, Regulierungskosten in Kombination mit Studie, Vereinfachung, Verbesserung)
- Direkte Recherche in der Bundesverwaltung und weiteren Stellen (Gewerbeverband)
- Studien zur Berufsbildung in Deutschland

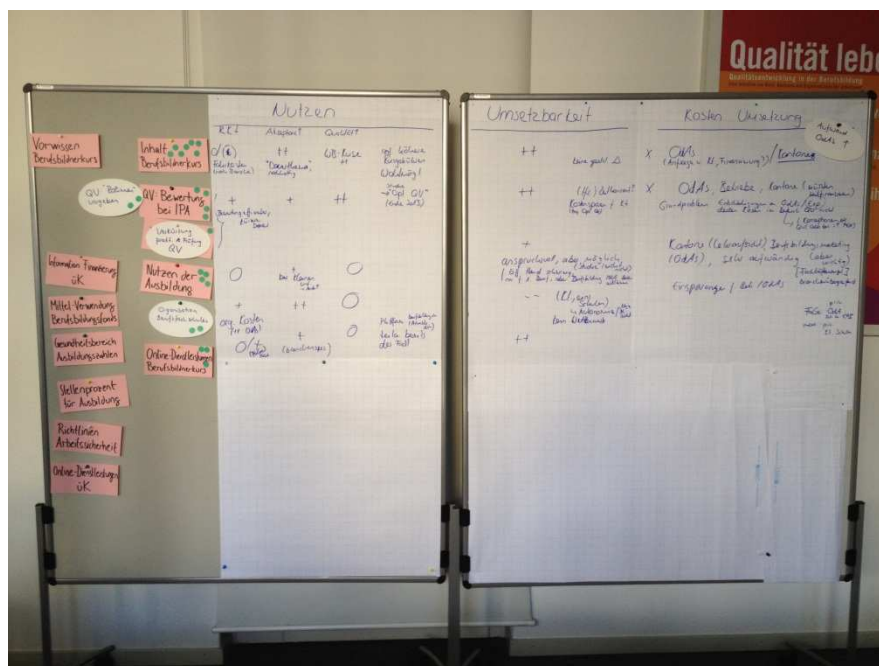
Expertenworkshop: Schliesslich führten wir einen Expertenworkshop zu den Problemfeldern und Verbesserungsvorschlägen durch.

Datum: 23. Mai 2013, 9.15 – 11.30

Ort: SBFI, Bern

Teilnehmer/innen des Expertenworkshops:

Rahel Gmür	Präsidentin OdA Gesundheit Bern und Verein Kantonale OdAs Gesundheit und Soziales, Vorstand OdA Santé
Jean-François Schafroth	Präsident der OdA „OrTra Latine“ (Vereinigung der kantonalen Westschweizer OdAs Gesundheit und Soziales)
Sven Sievi	Geschäftsführer Bildung Detailhandel Schweiz
Irene Muralt	KMU-Forum, Mitglied der Geschäftsleitung des Schweizerischen Bäcker-Confiseurmeister-Verbands
Erich Schwaninger	Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen, Leiter Berufsbildung
Nicolas Wallart	SECO, Leiter Regulierungsanalyse
Michel Fior	SBFI, Projektverantwortlicher Ressort Berufliche Grundbildung
Reto Trachsel	SBFI, Projektverantwortlicher Ressort Berufliche Grundbildung
Miriam Frey	B,S,S. Volkswirtschaftliche Beratung, Projektleiterin
Harald Meier	B,S,S. Volkswirtschaftliche Beratung, Projektleiter



Literaturverzeichnis

BBT (2011a): Schätzung der Kosten und Vereinfachung der Regulierungen im Bereich der Berufsbildung, Offertanfrage zum Projekt, 24. Oktober 2011.

BBT (2011b): Berufsbildung – Ein Schweizer Standort- und Wettbewerbsfaktor, Studie bei multinationalen Unternehmen sowie Expertinnen und Experten in der Schweiz, in Deutschland und Grossbritannien

Bertelsmann Stiftung (2009): Handbuch zur Messung von Regulierungskosten Version 1.0 (Stand: April 2009), erstellt von KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Bildungsdirektion Kanton Zürich (2012): Zürcher Lehrstellenbericht 2012, Jugendliche auf dem Weg ins Berufsleben

B,S,S. (2010): Evaluation der Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung, Schlussbericht vom 14.04.2010, erarbeitet im Auftrag des BBT.

econcept (2013): Optimierung der Qualifikationsverfahren in der beruflichen Grundbildung – Bestandesaufnahme, Zwischenbericht vom 16. Januar 2013, erarbeitet im Auftrag des SBFI.

Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt (2009): Budgetpostulat Peter Malama betreffend Erziehungsdepartement / Dienststelle 265 / Berufs- und Erwachsenenbildung, Regierungsratsbeschluss vom 10. Februar 2009.

SBFI (2013): Berufsbildung in der Schweiz – 2013, Fakten und Zahlen.

Schweri, J. (2011): Regulierungskosten in der schweizerischen Berufsbildung, Begleitbericht im Hinblick auf eine Regulierungskostenerhebung, Studie im Auftrag des BBT. EHB, Zollikofen.

Staatsekretariat für Wirtschaft SECO (2013): Regulierungsfolgenabschätzung Handbuch und Checkliste.

Staatsekretariat für Wirtschaft SECO (2012): Bürokratiemonitor – 2012, Eruierung von Belastungen aufgrund von Regulierungen in Schweizer Unternehmen, Schlussbericht – Hauptbefragung, von GfK Switzerland AG durchgeführt.

Staatsekretariat für Wirtschaft SECO (Hrsg.) (2011): Regulierungs-Checkup. Handbuch zur Schätzung der Kosten von Regulierungen sowie zur Identifizierung von Potenzialen für die Vereinfachung und Kostenreduktion. Version vom 21. Dezember 2011.

Stalder, B., Schmid, E. (2006): Lehrvertragsauflösungen, ihre Ursachen und Konsequenzen. Ergebnisse aus dem Projekt LEVA, Bildungsplanung und Evaluation, Erziehungsdirektion des Kantons Bern.

Strupler, M. & Wolter, S. (2012): Die duale Lehre: eine Erfolgsgeschichte - auch für Betriebe. Ergebnisse der dritten Kosten-Nutzen-Erhebung der Lehrlingsausbildung aus der Sicht der Betriebe. Zürich/Chur: Verlag Rüegger.